1. Sitzung am 18. März 1957.

(Beschlüsse Nr. 1—3.)

Wahl der Präsidenten des Landtages.
(LAD 9 L 6/3-1957.)

1.

Es werden gewählt:

Abg. Josef Wallner zum ersten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages,

Abg. Karl Operschall zum zweiten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages.

Wahl der Schriftführer des Landtages.
(LAD 9 L 6/4-1957.)

2.

Zu Schriftführern des Landtages werden die Abgeordneten DDr. Artur Freunbichler, Franz Koller, Friedrich Hofmann und Anton Afritsch gewählt.

Wahl der Ordner des Landtages.
(LAD 9 L 6/5-1957.)

3.

Zu Ordnern des Landtages werden die Abgeordneten DDr. Gerhard Stepanschitz, Peter Hirsch, Vinzenz Lackner und Hans Brandl gewählt.

Steierm. Landesdruckerei, Graz — 1551-57

2. Sitzung am 9. April 1957.

(Beschlüsse Nr. 4—7.)

Wahl des Landeshauptmannes.
(LAD 9 L 6/6-1957.)

4.

Zum Landeshauptmann wird Abgeordneter Josef Krainer gewählt.

Wahl der übrigen Mitglieder der Landesregierung.
(LAD 9 L 6/7-1957.)

5.

Zu Mitgliedern der Landesregierung werden weiters gewählt:

Abg. Dipl.-Ing. Tobias Udier, Abg. Karl Brunner, Abg. Ferdinand Prirsch, Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren, Abg. Norbert Horvatek, Abg. Fritz Matzner, Abg. Maria Matzner, Abg. DDr. Alfred Blazizek.

Wahl des dritten Landtagspräsidenten.
(LAD 9 L 6/8-1957.)

6.

Zum dritten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages wird Abgeordneter Dr. Anton Stephan gewählt.

Wahl in den Bundesrat.
(LAD. 9 L 6/9-1957.)

7.

In den Bundesrat werden entsendet als Mitglieder:

Dipl.-Ing. Leopold Babitsch,
Peter Hirsch,
Hans Bischof,
Otto Hofmann-Wellenhof,
Dr. h. c. Reinhard Machold,
Dr. Josef Reichl,
Stefanie Psonder;

Ersatzmänner:

Dipl.-Ing. Fritz Thewanger,
Josef Gschiel,
Hans Maurer,
Franz Feldgrill,
Abg. Ernst Taurer,
2. Landtagspräsident Karl Operschall,
Liselotte Pomberger.

Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 1762-57

3. Sitzung am 15. April 1957.

(Beschlüsse Nr. 8—10.)

Wahl der Ausschüsse.
(LAD 9 L 6/10-1957.)

8.

Folgende Ausschüsse werden gewählt:

ein Finanzausschuß und ein Kontrollausschuß, bestehend aus je 16 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern,

ein Gemeinde- und Verfassungsausschuß, bestehend aus 9 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, weiters

ein Fürsorgeausschuß, ein Landeskulturausschuß, ein Verkehrs- und volkswirtschaftlicher Ausschuß und ein Volksbildungsausschuß, bestehend aus je 7 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern.

Die Mandatsaufteilung hat nach dem d'Hondt'schen Verfahren zu erfolgen.

Wahlen in den Finanzausschuß

9.

Es werden gewählt

in den Finanzausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Josef Stöffler, Gottfried Brandl, DDr. Gerhard Stepantschitz, Doktor Richard Kaan, Dr. Josef Pittermann, Gottfried Ertl, Josef Hegenbarth, Anton Weidinger, Ernst Taurer, Adalbert Sebastian, Hans Bammer, Friedrich Hofmann, Fritz Wurm, Josef Gruber, Berthold Hofbauer, Franz Scheer;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Oswald Ebner, Matthias Krempl, Dr. Emmerich Assmann, Johann Neumann, Ing. Hans Koch, Karl Lackner, DDr. Artur Freunbichler, Ernst Pichler, Otto Rösch, Karl Schabes, Anton Afritsch, Vinzenz Lackner, Hella Lendl, Hans Brandl, Otto Röber, DDr. Alois Friedrich Hueber;

Kontrollausschuß

in den Kontrollausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Dr. Richard Kaan, Dr. Josef Pittermann, Josef Hegenbarth, Franz Koller, DDr. Gerhard Stepantschitz, Franz Wegart, Karl Lackner, DDr. Artur Freunbichler, Otto Rösch, Ernst Taurer, Josef Gruber, Anton Afritsch, Fritz Wurm, Karl Schabes, Otto Röber, DDr. Alois Friedrich Hueber;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Josef Stöffler, Gottfried Ertl, Johann Neumann, Ernst Pichler, Gottfried Brandl, Matthias Krempl, Oswald Ebner, Ferdinand Berger, Adalbert Sebastian, Hans Bammer, Friedrich Hofmann, Hans Wernhardt, Franz Sturm, Peter Edlinger, Vinzenz Lackner, Franz Scheer;

Gemeinde- und Verfassungsausschuß

in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Dr. Alfred Rainer, Franz Wegart, Anton Weidinger, Josef Hegenbarth, Dr. Richard Kaan, Otto Rösch, Ernst Taurer, Adalbert Sebastian, Hans Bammer;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Josef Stöffler, Gottfried Ertl, Dr. Josef Pittermann, DDr. Artur Freunbichler, Gottfried Brandl, Berthold Hofbauer, Vinzenz Lackner, Hans Wernhardt, Friedrich Hofmann;

Fürsorgeausschuß

in den Fürsorgeausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Edda Egger, Josef Hegenbarth, Matthias Krempl, Dr. Richard Kaan, Hella Lendl, Friedrich Hofmann, Hans Wernhardt;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten DDr. Artur Freunbichler, Johann Neumann, DDr. Gerhard Stepantschitz, Karl Lackner, Anton Afritsch, Otto Rösch, Karl Schabes;

Landeskulturausschuß

in den Landeskulturausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Oswald Ebner, Gottfried Brandl, Dr. Richard Kaan, Karl Lackner, Peter Edlinger, Franz Sturm, Hans Brandl;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Josef Hegenbarth, Matthias Krempl, Gottfried Ertl, Ernst Pichler, Otto Rösch, Vinzenz Lackner, Hans Wernhardt;

Verkehrs- und volkswirtschaftlicher Ausschuß

in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Anton Weidinger, Dr. Josef Pittermann, Ing. Hans Koch, Matthias Krempl, Fritz Wurm, Vinzenz Lackner, Hans Bammer;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Oswald Ebner, Johann Neumann, Dr. Emmerich Assmann, Gottfried Brandl, Josef Gruber, Otto Röber, Berthold Hofbauer;

Volksbildungsausschuß.
(LAD 9 L 6/11-1957.)

in den Volksbildungsausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Edda Egger, Dr. Alfred Rainer, Franz Koller, Johann Neumann, Anton Afritsch, Karl Schabes, Adalbert Sebastian;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten DDr. Gerhard Stepantschitz, Anton Weidinger, Franz Wegart, Dr. Emmerich Assmann, Hella Lendl, Fritz Wurm, Otto Röber.

Wahl eines Ordners.
(LAD 9 L 6/12-1957.)

10.

An Stelle des in den Bundesrat entsendeten Landtagsabgeordneten Peter Hirsch wird Landtagsabgeordneter Matthias Krempl zum Ordner gewählt.

Steierm. Landesdruckerei, Graz. —1944-57

In der 4. Sitzung wurden keine Beschlüsse gefaßt.

5. Sitzung am 23. Mai 1957.

(Beschlüsse Nr. 11—19.)

Graz, Radetzkystraße Nr. 8, Darlehen aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds. (Ldtg.-Einl.-Zl. 14.) (10-34 Ra 2/45-1957.)

11.

Die Aufnahme eines Darlehens von 705.300 S aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zur Instandsetzung des landeseigenen Wohnhauses Graz, Radetzkystraße 8, welches Darlehen in jährlichen Tilgungsraten von 1⅓% der Darlehenssumme zurückzuzahlen ist, sowie die grundbücherliche Sicherstellung dieses Darlehens auf der Liegenschaft Graz, Radetzkystraße 8, EZ. 453, KG. Graz I, Innere Stadt, werden gemäß § 15 Abs. 2 lit. b und c des Landesverfassungsgesetzes genehmigt.

Albrecher Josef, Ruhegenußzulage. (Ldtg.-Einl.-Zl. 21.) (1-82 A 7/7-1957.)

12.

Dem Betriebsleiter i. R. Josef Albrecher wird mit Wirkung ab dem der Beschlußfassung nächstfolgenden Monatsersten zu seinem Ruhegenuß eine für die Hinterbliebenenversorgung anrechenbare ao. Zulage im Ausmaß des Unterschiedes auf jenen Ruhegenuß, der sich unter Zugrundelegung der 6. Gehaltsstufe der Dienstklasse V in der Verwendungsgruppe C ergeben würde, zuerkannt.

Sölkner Peter, Ruhegenußzulage. (Ldtg.-Einl.-Zl. 22.) (1-81 So 4/4-1957.)

13.

Dem agrartechnischen Inspektor i. R. Peter Sölkner wird mit Wirkung ab dem der Beschlußfassung nächstfolgenden Monatsersten zu seinem Ruhegenuß eine für die Hinterbliebenenversorgung anrechenbare ao. Zulage im Ausmaß des Unterschiedes auf jenen Ruhegenuß, der sich unter Zugrundelegung des Gehaltes der 4. Gehaltsstufe der Dienstklasse VI ergeben würde, zuerkannt.

Sueng Helmut,
Ablehnung der Bitte um gnadenweise Zurechnung von Jahren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 23.)
(1-82 Su 8/5-1957.)

14.

Der Bitte des w. Amtsrates i. R. Helmut Sueng um gnadenweise Zurechnung von Jahren für die Ruhegenußbemessung wird mangels Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe nicht stattgegeben.

Schweyda Karl,
Ruhegenußzulage.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 24.)
(1-81 Sche 3/6-1957.)

15.

Dem Kanzleioberoffizial i. R. Karl Schweyda wird mit Wirkung ab dem der Beschlußfassung nächstfolgenden Monatsersten zu seinem Ruhegenuß eine für die Hinterbliebenenversorgung anrechenbare ao. Zulage im Ausmaß des Unterschiedes auf jenen Ruhegenuß, der sich unter Zugrundelegung des Gehaltes der 6. Gehaltsstufe der Dienstklasse IV in der Verwendungsgruppe D ergeben würde, zuerkannt.

16.

Anzeigen des Landtagspräsidenten Josef Wallner, des 2. Landtagspräsidenten Karl Operschall und der Landtagsmitglieder Fritz Wurm und Josef Gruber gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes.
(Ldtg.-Einl.-Zln. 2, 7, 3 u. 8.)
(Präs. Ldtg. A 10/1 und Präs. Ldtg. A 10/2-1957.)

I. Die Zustimmung gemäß § 22 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes wird erteilt:

dem Herrn Landtagspräsidenten Ökonomierat Josef Wallner zu seinen Betätigungen als Mitglied des Aufsichtsrates der Österreichischen Viehverwertungsgesellschaft, als Aufsichtsratsmitglied der Österreichischen Hagelversicherungs-A.-G. und als Aufsichtsratsmitglied der Wechselseitigen Versicherungsanstalt in Graz,

dem Herrn 2. Landtagspräsidenten Karl Operschall zu seiner Betätigung als Betriebsrat im Beirat der Österreichischen Alpine Montangesellschaft,

dem Herrn Landtagsabgeordneten Fritz Wurm zu seiner Betätigung als Aufsichtsratsmitglied der Druck- und Verlags-Aktiengesellschaft Leykam,

dem Herrn Landtagsabgeordneten Josef Gruber zu seiner Betätigung als Zentralbetriebsratsobmann im Aufsichtsrat der Gebrüder Böhler & Co., Aktiengesellschaft.

II. Die Landesamtsdirektion ist zu ersuchen, die Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung oder, wenn es sich um im Interesse des Bundes ausgeübte Stellen handelt, die Zustimmung der Bundesregierung zu den von den Regierungsmitgliedern angezeigten Stellen einzuholen.

Grundsteuerbefreiungsgesetz-Novelle 1957.
(Ldtg.-Blge. Nr. 3.)
(7-48 Gu 5/22-1957.)

17.

Gesetz vom ....., womit das Gesetz vom 22. Dezember 1954, LGBl. Nr. 15/1955, über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1954) abgeändert wird (Grundsteuerbefreiungsgesetz-Novelle 1957).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1954, LGBl. Nr. 15/1955, über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1954) wird wie folgt abgeändert:

Der § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„Auf die Dauer der Steuerbefreiung ist die für die wirtschaftliche Einheit nach Bauvollendung sich ergebende Bemessungsgrundlage (Steuermeßbetrag) um jenen Teilbetrag zu kürzen, der auf die steuerbefreite Bauführung entfällt. Das Ausmaß der Kürzung der Bemessungsgrundlage (Steuermeßbetrag) wird durch das Verhältnis bestimmt, in dem der Wert der begünstigten Bauführung zum Wert des ganzen Grundstückes nach Beendigung der Bauführung steht. Dieses Verhältnis ist nach den bewertungsrechtlichen Vorschriften in einem Hundertsatz festzusetzen. Bei Veränderungen des Einheitswertes bzw. der Bemessungsgrundlage (Steuermeßbetrag) während der Befreiungsdauer ist das für die Steuerbefreiung maßgebliche Kürzungsverhältnis neu festzusetzen."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1956 in Kraft.

Neuberg an der Mürz, Errichtung einer Hauptschule.
(Ldtg.-Blge. Nr. 1.)
(6a-369 Ne 2/7-1957.)

18.

Gesetz vom ..... über die Errichtung einer Hauptschule in der Gemeinde Neuberg an der Mürz.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1956/1957 wird in der Gemeinde Neuberg an der Mürz eine Hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule ist die Gemeinde Neuberg an der Mürz verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1956 in Kraft.

Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der steirischen Gemeinden.
(Ldtg.-Blge. Nr. 6.)
(7-46 Mu 24/8-1957.)

19.

Gesetz vom ..... über den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der steirischen Gemeinden, auf die das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, keine Anwendung findet.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Geltungsbereich.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Dienstnehmerinnen, die zu einer steirischen Gemeinde

a) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis *oder*
b) in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, sofern sie behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Dienstnehmerinnen keine Anwendung, deren Dienstverhältnis unter § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, fällt.

§ 2.

Allgemeines Beschäftigungsverbot für werdende Mütter.

(1) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Sechswochenfrist) nicht beschäftigt werden.

(2) Die Sechswochenfrist (Abs. 1) wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die Entbindung zu einem früheren oder späteren als dem im Zeugnis angegebenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Über die Vorschrift des Abs. 1 hinaus dürfen werdende Mütter auch dann nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von der werdenden Mutter vorgelegten Zeugnis eines Amtsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre.

(4) Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber hievon Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Sechswochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen. Auf Verlangen des Dienstgebers haben werdende Mütter über das Bestehen der Schwangerschaft und den Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Entbindung eine kassenärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Allfällige Kosten für einen weiteren Nachweis über das Bestehen der Schwangerschaft und über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung, der vom Dienstgeber verlangt wird, hat der Dienstgeber zu tragen.

§ 3.

Verbot der Beschäftigung werdender Mütter mit schweren körperlichen Arbeiten.

(1) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus während der Schwangerschaft oder für das werdende Kind schädlich sind.

(2) Als Arbeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere anzusehen:

a) Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden; wenn größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung nicht größer sein als bei vorstehend angeführten Arbeiten;
b) Arbeiten, bei denen die werdenden Mütter ständig stehen müssen, es sei denn, daß Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft Arbeiten, bei denen die werdenden Mütter ständig stehen müssen und die länger als vier Stunden dauern, auch wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können;
c) Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, gegeben ist;

d) Arbeiten, bei denen die werdenden Mütter schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährlichen Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind;
e) die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;
f) die Bedienung von Geräten und Maschinen mit Fußantrieb, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;
g) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
h) das Schälen von Holz mit Handmessern;
i) die Beschäftigung mit Akkord-, Prämien- oder Fließbandarbeit, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt.

(3) Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft besonderen Unfallsgefahren ausgesetzt sind.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet die Landesregierung, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß den Abs. 1 bis 3 fällt.

(5) Werdende Mütter dürfen mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig übermäßig strecken oder beugen oder bei denen sie häufig hocken oder sich gebückt halten müssen, sowie mit Arbeiten, bei denen der Körper übermäßigen Erschütterungen ausgesetzt ist, nicht beschäftigt werden, wenn die Landesregierung auf Antrag der Dienstnehmerin oder von Amts wegen entscheidet, daß diese Arbeiten für den Organismus der werdenden Mütter oder für das werdende Kind schädlich sind.

§ 4.

Beschäftigungsverbote nach der Entbindung.

(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für stillende Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Über die im Abs. 1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, als sie nach einem von ihnen vorgelegten ärztlichen Zeugnis arbeitsunfähig sind.

(3) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach ihrer Entbindung nicht mit den im § 3 Abs. 2 lit. a, b, c, d, h und i genannten Arbeiten beschäftigt werden.

(4) Über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 hinaus kann die Landesregierung für Dienstnehmerinnen, die nach dem Zeugnis eines Amtsarztes in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung nicht voll leistungsfähig sind, dem Dienstgeber die Maßnahmen auftragen, die zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmerin notwendig sind.

§ 5.

Verbot der Nachtarbeit.

(1) Werdende und stillende Mütter dürfen — abgesehen von der durch Abs. 2 zugelassenen Ausnahme — in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr nicht beschäftigt werden.

(2) Werdende und stillende Mütter, die als Krankenpflegepersonal in Kranken-, Heil-, Pflege- oder Wohlfahrtsanstalten beschäftigt sind, dürfen bis 22 Uhr beschäftigt werden, sofern im Anschluß an die Nachtarbeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt wird.

§ 6.

Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit.

(1) Werdende und stillende Mütter dürfen, abgesehen von den durch Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für die Beschäftigung in Anstalten der Gemeinden, in denen ununterbrochen mit Schichtwechsel gearbeitet wird, im Rahmen der sonst zulässigen Sonn- und Feiertagsarbeit, wenn in der der Sonn- und Feiertagsarbeit folgenden Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden an eine Nachtruhe gewährt wird.

§ 7.

Verbot der Mehrarbeit.

Werdende und stillende Mütter dürfen über die festgesetzte tägliche Arbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden; keinesfalls darf die wöchentliche Arbeitszeit für Jugendliche 44 und für Erwachsene 48 Stunden übersteigen.

§ 8.

Stillzeit.

(1) Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen ihrer Kinder erforderliche Zeit freizugeben. Diese Freizeit hat an Tagen, an denen die Dienstnehmerin mehr als viereinhalb Stunden arbeitet, 45 Minuten zu betragen; bei einer Arbeitszeit von acht oder mehr Stunden ist auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von je 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von 90 Minuten zu gewähren.

(2) Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstausfall nicht eintreten. Die Stillzeit darf von stillenden Müttern nicht vor- oder nachgearbeitet werden.

§ 9.

Kündigungs- und Entlassungsschutz.

(1) Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nicht gekündigt werden, es sei denn, daß dem Dienstgeber die Schwangerschaft bzw. die Entbindung nicht bekannt ist.

(2) Eine Kündigung ist auch rechtsunwirksam, wenn die Tatsache der Schwangerschaft bzw. Entbindung binnen fünf Arbeitstagen nach Ausspruch der Kündigung, bei schriftlicher Kündigung binnen fünf Arbeitstagen nach deren Zustellung, dem Dienstgeber bekanntgegeben wird. Im Falle der schriftlichen Bekanntgabe der Schwangerschaft bzw. Entbindung ist diese rechtzeitig, wenn sie innerhalb

der Fünftagefrist zur Post gegeben wird. Wendet die Dienstnehmerin die Tatsache ihrer Schwangerschaft bzw. Entbindung innerhalb der vorstehenden Frist ein, so hat sie gleichzeitig durch eine Bestätigung des Arztes die Schwangerschaft oder die Vermutung der Schwangerschaft nachzuweisen oder die Geburtsurkunde des Kindes vorzuweisen. Kann die Dienstnehmerin aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, dem Dienstgeber die Schwangerschaft bzw. Entbindung nicht innerhalb der Fünftagefrist bekanntgeben, gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird.

(3) Im Fall einer Entlassung während des im Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes kann die betroffene Dienstnehmerin binnen vier Wochen, vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet, auf Unwirksamerklärung der Entlassung klagen. Der Klage ist stattzugeben, wenn die Entlassung nach den für das Dienstverhältnis geltenden Vorschriften nicht gerechtfertigt ist.

(4) Abs. 3 findet keine Anwendung, wenn die Entlassung der Bediensteten durch das rechtskräftige Erkenntnis einer auf Grund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Disziplinarkommission (Disziplinargericht) verfügt wird oder das Dienstverhältnis kraft Gesetzes erlischt.

§ 10.

Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses.

Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses während der Dauer des Kündigungsschutzes ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei Minderjährigen muß in der Vereinbarung festgestellt sein, daß die Dienstnehmerin von dem Vertreter des Dienstgebers über den Kündigungsschutz nach diesem Gesetz belehrt wurde.

§ 11.

Karenzurlaub.

(1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist nach § 4 Abs. 1 und 2 ein Urlaub bis zu sechs Monaten gegen Karenz der Gebühren zu gewähren; das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 4 Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war, und zwar mit der Maßgabe, daß diese Zeiten auf die Dauer des Karenzurlaubes anzurechnen sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht.

(2) Wird Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt, erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach § 9 bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes.

§ 12.

Aufschiebung der Definitivstellung.

(1) Während der Dauer des in den §§ 9 und 11 geregelten Kündigungsschutzes und bis zum Ablauf von vier Monaten nach dem Aufhören dieses Schutzes kann ein Rechtsanspruch auf die Umwandlung eines kündbaren Dienstverhältnisses in ein unkündbares (definitives) Dienstverhältnis nicht erworben werden.

(2) Erfolgt die Definitivstellung nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist, so wirkt sie auf jenen Zeitpunkt zurück, in dem sie ohne die Aufschiebung im Sinne des Abs. 1 erfolgt wäre.

§ 13.

Weiterzahlung des Entgeltes.

(1) Dienstnehmerinnen ist für Zeiträume, in denen sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht beschäftigt werden dürfen, sowie für Zeiträume, für die auf Grund der Bestimmungen des § 3 oder des § 4 Abs. 3 keine Beschäftigungsmöglichkeit besteht, das Entgelt weiter zu gewähren, das die Dienstnehmerin ohne Vorliegen der Schwangerschaft erhalten hätte.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht für Zeiträume, während deren Wochengeld oder Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, bezogen werden kann; ein Anspruch auf einen Zuschuß des Dienstgebers zum Krankengeld wird hiedurch nicht berührt.

(3) Ansprüche weiblicher Bediensteter im Sinne des § 1 Abs. 1 auf die Sonderzahlungen nach den jeweils für die übrigen steirischen Gemeindebediensteten in Geltung befindlichen Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 14.

Inkraftreten.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Mai 1957 in Kraft.

Steierm. Landesdruckerei, Graz, — 2447-57

6. Sitzung am 25. Juni 1957.

(Beschlüsse Nr. 20—23.)

Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, Abänderung
(Ldtg.-Blge. Nr. 4.)
(6a-368 Di 8/42-1957.)

20.

Gesetz vom ....., womit das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1955, LGBl. Nr. 23, abgeändert und ergänzt wird.

In Ausführung des § 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88, betreffend den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Schulaufsichtsbeamten sowie der Lehrer öffentlicher Schulen (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz), hat der Steiermärkische Landtag beschlossen:

Artikel I.

Das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1955, LGBl. Nr. 23, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 lit. a) hat zu lauten:

a) provisorische Besetzung freier Lehrstellen, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesschulrates;

2. Der § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Über alle in den vorstehenden Abs. 2 und 3 nicht angeführten Personalmaßnahmen entscheidet nach Anhörung des Landesschulrates die Landesregierung. Sie wird ermächtigt, solche Personalmaßnahmen den Schulbehörden zur Durchführung zu übertragen. Die Landesregierung kann bei Gefährdung wichtiger, insbesondere finanzieller Interessen des Landes einzelne Aufgaben, die in den Abs. 2 und 3 aufgezählt sind, vorübergehend an sich ziehen.

3. § 17 hat zu lauten:

Die gemäß diesem Gesetz für die Qualifikations- und Disziplinarkommissionen zu bestellenden Lehrervertreter (Ersatzvertreter) werden bis zu ihrer Bestellung auf Grund einer nach den Bestimmungen der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Jänner 1956, LGBl. Nr. 7, über die Wahl der Vertreter der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen in die Disziplinar- und Qualifikationskommissionen durchgeführten Wahl von den nach der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Mai 1949, Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark Nr. 165, errichteten Bezirkskommissionen und von der Landeskommission für Lehrerangelegenheiten entsendet. Hievon ausgenommen sind die nach § 8 Abs. 4 lit. e und § 9 Abs. 4 lit. c zu bestellenden Lehrervertreter (LGBl. Nr. 47/1954, Artikel I, Z. 5).

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Ausfallsbürgschaft des Landes für Darlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 30.)
(506 Wo 11/29-1957.)

21.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, Ausfallsbürgschaften bis zur Höhe von weiteren 30 Millionen Schilling für Darlehen zu übernehmen, die von österreichischen Geld- und Kreditinstituten an Förderungswerber im Sinne des Bundeswohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153, gewährt werden. Die Bürgschaft darf im Einzelfalle den im § 18 des Wohnbauförderungsgesetzes vorgesehenen Höchstsatz von 60 bzw. 55% der Gesamtbaukosten nicht übersteigen. Für die aus den Bürgschaftsverpflichtungen des Landes allenfalls erforderlichen Zahlungen ist aus den Rückflüssen aus Förderungsmaßnahmen (§ 3 Punkt 3 des Wohnbauförderungsgesetzes) eine Deckungsrücklage im Ausmaß von 2% der verbürgten Darlehenssumme anzulegen.

Steweag, Rechnungshofbericht über das Ergebnis der Gebarungsprüfung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 13.)
(10-23 Ste 7/21-1957).

22.

Der Bericht des Rechnungshofes vom 13. April 1956, Zl. 5564-11-1955, über das Ergebnis seiner im Jahre 1955 vorgenommenen Einschau in die Gebarung der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-A. G. (Steweag) wird zur Kenntnis genommen.

Dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes und den mit der Prüfungstätigkeit befaßt gewesenen Organen wird für die eingehende Berichterstattung und die angegebenen Anregungen der Dank ausgesprochen.

23.

Anzeigen des Landeshauptmannes Josef Krainer, des 1. Landeshauptmann-Stellvertreters Norbert Horvatek, des Landeshauptmann-Stellvertreters Dipl. Ing. Tobias Udier, der Landesräte Fritz Matzner, und Ferdinand Prirsch gemäß § 22 bzw. § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes.
(Ldtg.-Einl.-Zln. 29, 16, 28, 4 und 1.)
(LaD 9 R 1/3-1957.)
(Präs. Ldtg. A 10/3-1957.)

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß die Herren Landeshauptmann Josef Krainer, Erster Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek, Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier, Landesrat Fritz Matzner und Landesrat Ferdinand Prirsch die im Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Mai 1957 angeführten Stellen bekleiden.

Die übrigen vom Ersten Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek angezeigten Stellen fallen nicht unter die Bestimmungen des § 22 bzw. § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes.

Für die Tätigkeit des Landesrates Ferdinand Prirsch im Kuratorium der Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer ist eine Anzeige nach den vorerwähnten Bestimmungen nicht erforderlich.

Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 29/3-57

7. Sitzung am 9. Juli 1957.

(Beschlüsse Nr. 24—35.)

Anzeige des LAbg. Otto Röber gemäß § 22 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 41.)
(Präs. Ldtg. A 10/4-1957.)

24.

Dem Herrn Landtagsabgeordneten Otto Röber wird gemäß § 22 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes die Zustimmung zu seiner Tätigkeit als Delegierter des Betriebsrates im Aufsichtsrat der Eisenwarenfabriken Lapp-Finze AG. erteilt.

König Hannes, Dipl. Ing., a. o. Versorgungsgenuß.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 6.)
(1-86 K 17/4-1957.)

25.

Dem Forstdirektor a. D. Dipl. Ing. Hannes K ö n i g, geboren am 15. Juni 1886, wohnhaft in Schladming, Maistadt 381, wird auf Grund seiner an das Präsidium des Steiermärkischen Landtages gerichteten Bittschrift mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1957 gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von monatlich 500 S (fünfhundert Schilling) bewilligt.

Liegenschaft Graz, Herdergasse 3, Ankauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 42.)
(10-24 He 14/11-1957.)

26.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf der Liegenschaft in Graz, Herdergasse 3, wird im Sinne des § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungsgesetzes zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Buben Maria, Erhöhung der Witwenpension.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 44.)
(1-82 Bu 24/9-1957.)

27.

Der Witwe des verstorbenen Landesbezirkstierarztes Dipl. Ing. Cornelius Buben, Maria Buben, werden mit Wirkung ab 1. April 1957 für die Bemessung der Witwenpension gnadenweise zehn Jahre zugerechnet.

Keuc Gisela,
ao. Zulage zur Witwenpension.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 45.)
(1-82 Ke 25/8-1957.)

28.

Der Witwe des am 12. März 1957 verstorbenen Rechnungssekretärs Josef Keuc, Gisela K e u c, wird mit Wirkung ab 1. Mai 1957 auf die Dauer, als diese eine Kinderzulage für ihren Sohn Peter erhält, eine ao. Zulage zu ihrer Witwenpension im Ausmaß des Unterschiedes auf jene Witwenpension, die sich bei Zurechnung von zehn Jahren ergeben würde, zuerkannt.

Graz, Stadtgemeinde, Darlehensaufnahme zur Rückzahlung der Dollaranleihe-Restschuld, Ausfallsbürgschaft des Landes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 46.)
(10-23 Ga 5/3-1957.)

29.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für ein von der Stadtgemeinde Graz bei der Creditanstalt Bankverein Wien aufzunehmendes Darlehen in der Höhe von 9,000.000 S (in Worten neun Millionen Schilling) samt Nebengebühren die Ausfallsbürgschaft zu übernehmen.

Die Darlehensvaluta ist ausschließlich für die Rückzahlung der Dollaranleihe-Restschuld vom Jahre 1924 zu verwenden. Auf Verlangen der Landesregierung ist die Stadtgemeinde Graz verpflichtet, den Verwendungsnachweis über das Darlehen zu erbringen.

Langer, Regenhart & Co.,
Wirtschaftsförderungskredit,
Ausfallsbürgschaft des Landes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 48.)
(10-23 La 11/3-1957.)

30.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für einen vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau der Firma Langer, Regenhart & Co., Graz-Neuhart, zu gewährenden Wirtschaftsförderungskredit in der Höhe von 400.000 S (in Worten: vierhunderttausend Schilling) die Ausfallsbürgschaft zu übernehmen.

Die näheren Bedingungen hiefür sind in einem Bürgschaftsvertrag unter Erfassung aller möglichen Rücksicherungen festzulegen.

Gepperth Karl,
ERP-Kredit,
Ausfallsbürgschaft des Landes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 47.)
(10-23 Ge 3/7-1957.)

31.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für einen von Karl Gepperth, Gemüse-Konservenfabrikant, Ehrenhausen, aufzunehmenden ERP-Kredit in der Höhe von 300.000 S (in Worten: dreihunderttausend Schilling), für welchen die Steirische Bürgschaftsgenossenschaft als Bürge und Zahler die Haftung übernimmt, der Steirischen Bürgschaftsgenossenschaft gegenüber die Ausfallshaftung zu übernehmen. Es wird dabei ausdrücklich festgestellt, daß die Steiermärkische Landesregierung nicht der Firma Gepperth gegenüber die Verpflichtung der Ausfallshaftung zu übernehmen hat.

Die näheren Bedingungen hiefür sind in einem Bürgschaftsvertrag festzulegen.

Graz, Wasserversorgungsanlage im Ortsteil Ries, Stiftingtal, Landesbeitrag und Haftungsübernahme.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 56.)
(10-24 Ga 14/3-1957.)

32.

Für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Graz für den Ortsteil Ries, Stiftingtal, werden ein Beitrag in der Höhe von 240.000 S, welcher frühestens im Jahre 1958 flüssigzustellen ist, sowie die Übernahme der Haftung durch das Land Steiermark für einen gleich hohen Beitrag des Bundes, wenn und insoweit dieser nicht gewährt werden sollte, genehmigt.

Tauplitzer Fremdenverkehrsbetriebe Mayrhofer & Co., ERP-Kredit, Ausfallsbürgschaft des Landes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 57.)
(10-23 Ta 1/18-1957.)

33.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für einen von den Tauplitzer Fremdenverkehrsbetrieben Mayrhofer & Co. in Tauplitz aufzunehmenden ERP-Kredit in Höhe von 1,114.000 S (in Worten: eine Million einhundertvierzehntausend Schilling) die Ausfallsbürgschaft zu übernehmen.

Die näheren Bedingungen hiefür sind in einem Bürgschaftsvertrag unter Erfassung aller möglichen Rücksicherungen des Landes festzulegen.

Phenolia, Ges. m. b. H., ERP-Moody-Aufbaukredit, Ausfallshaftung des Landes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 58.)
(10-23 Pe 2/3-1957.)

34.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für einen von der Firma Phenolia, Gesellschaft m. b. H. in Graz-Wildon in Gründung aufzunehmenden ERP-Moody-Aufbaukredit in der Höhe von 1,000.000 S (in Worten: eine Million Schilling) die Ausfallshaftung bis zu einem Betrag von 500.000 S (in Worten: fünfhunderttausend Schilling) zu übernehmen.

Die näheren Bedingungen hiefür sind in einem Bürgschaftsvertrag unter Beachtung und Erfassung aller möglichen Sicherungen für die Rückzahlung des Kapitals samt Zinsen festzulegen.

Landeswohnbauförderungsfonds, Beschaffung eines Kredites von 20 Millionen Schilling für Einzelsiedlungswerber.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 59.)
(10-24 Wo 1/22-1957, 507 A 1/74-1957.)

35.

Die Landesregierung wird aufgefordert und gleichzeitig ermächtigt, als erste Rate des bereits beantragten 100-Millionen-Kredites zur Erledigung von Anträgen der Einzelsiedlungswerber (derzeit rund 1500) einen Betrag von 20 Millionen Schilling ehestens im Kreditwege zu beschaffen und für den beantragten Zweck zur Verfügung zu stellen.

Steierm. Landesdruckerei, Graz — 3311-57

8. Sitzung am 21. Oktober 1957.

(Beschluß Nr. 36.)

Taurer Ernst,
Landtagsabgeordneter,
Urlaub.
(Präs. Ldtg. T 1/2-1957.)

36.

Dem Landtagsabgeordneten Ernst T a u r e r wird der erbetene Urlaub in der Dauer von drei Monaten gewährt.

Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 4610-57

9. Sitzung am 29. Oktober 1957.

(Beschlüsse Nr. 37—50.)

Hotel Wallnerhof, Bad Gleichenberg, Verkauf
(Ldtg.-Einl.-Zl. 63.)
(10-23/II Po 1/126-1957.)

37.

Der Verkauf des Hotels Wallnerhof in Bad Geichenberg an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, Landesfachgruppe der Gast- und Schankbetriebe, um den Betrag von 599.636 S, welcher in Höhe von 234.877 S durch Barzahlung und in Höhe von 364.759 S durch Übernahme des ERP-Darlehens zu berichtigen ist, wird genehmigt.

Berglift Präbichl Ges. m. b. H., Investitionskredit, Übernahme der Ausfallsbürgschaft durch das Land.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 64.)
(10-23 Po 1/10-1957.)

38.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für einen von der Berglift Präbichl Ges. m. b. H. in Trofaiach aufzunehmenden Investitionskredit in Höhe von 500.000 S die Ausfallsbürgschaft zu übernehmen. Die näheren Bedingungen hiefür sind in einem Bürgschaftsvertrag unter Erfassung aller möglichen Sicherungen für die Rückzahlung des Kapitals samt Zinsen festzulegen.

Liegenschaft Göriach Nr. 66, Ankauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 65.)
(3-331 G 5/2-1957.)

39.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf des der Fa. Gebrüder Böhler & Co. gehörigen Doppelwohnhauses in Göriach Nr. 66, Bezirk Bruck an der Mur, samt den dazugehörigen Grundstücken, Parzelle Nr. 641, im Ausmaße von 1321 m² und Parzelle Nr. 642 im Ausmaße von 731 m², um den Preis von zusammen 485.117 S zuzüglich der Kosten von rund 49.000 S wird im Sinne des § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungs-Gesetzes zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Österreichische Rundfunkgesellschaft m. b. H.; Stammeinlage des Landes Steiermark.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 70.)
(10-23 Ru 7/5-1957.)

40.

Der von der Steiermärkischen Landesregierung am 29. Juli 1957 einstimmig gefaßte Beschluß, sich namens des Landes Steiermark an der zu gründenden Gesellschaft „Österreichische Rundfunk-Gesellschaft mit beschränkter Haftung" mit einer Stammeinlage von 300.000 S zu beteiligen sowie die erteilte Ermächtigung des Herrn Landeshauptmannes Josef Krainer und des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters Norbert Horvatek zur gemeinsamen Vertretung des Landes Steiermark zwecks Abschluß des Gesellschaftsvertrages werden nachträglich genehmigend zur Kenntnis genommen.

Die Stammeinlage des Landes in Höhe von 300.000 S ist unter der neu zu eröffnenden außerplanmäßigen Post 89,88 mit der Bezeichnung „Österreichische Rundfunk-Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien, Stammeinlage des Landes" zu verrechnen und durch Bindung eines gleich hohen Betrages von den sicher zu erzielenden Mehreinnahmen bei der Post 864, 742 „Forstverwaltung St. Gallen, Ablieferung" zu bedecken.

Landeswohnbauförderungsfonds, Beschaffung eines Kredites von 20 Millionen Schilling.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 71.)
(10-24 Wo 1/25-1957.)

41.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 9. Juli 1957, Beschluß Nr. 35, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der außerordentliche Landesvoranschlag 1957 wird ergänzt durch folgende
Ausgabepost 6,3 „Außerordentliche Zuführung an den Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark gemäß Landtagsbeschluß vom 9. Juli 1957, Beschluß Nr. 35 . . . . . S 20,000.000 (Schilling: zwanzig Millionen)" und durch folgende
Bedeckungspost 6,39 „Vorläufige Bedeckung der außerordentlichen Zuführung an den Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark durch Entnahme aus der
Betriebsmittelrücklage . . . . . S 20,000.000 (Schilling: zwanzig Millionen)".

3. Die Rückzahlung der vorschußweise aus dem Betriebsmittelkonto entnommenen Beträge aus dem Erlös aufzunehmender Darlehen ist im außerordentlichen Landesvoranschlag 1958 vorzusehen.

4. Die künftige Bedeckung der Annuitäten für die aufzunehmenden Darlehen hat durch Erstattungen von Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark aus den Einnahmen an Zinsen- und Tilgungsraten für gewährte Darlehen zu erfolgen.

Beamtenwohnhäuser, Bau in Graz, Heinrichstraße-Liebiggasse, Aufnahme von Darlehen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 72.)
(10-34 He 1/25-1957.)

42.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zur Finanzierung des Baues von Beamtenwohnhäusern auf den landeseigenen Bauliegenschaften EZ. 761, Pz. 2142, EZ. 1875, Pz. 2143/1, EZ. 1876, Pz. 2143/3 und EZ. 1877, Pz. 2145/3, KG. III Geidorf, Darlehen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds bis zur Höhe von 3,300.000 S gegen jährliche Verzinsung und Tilgung von je 1% aufzunehmen und diese Darlehen auf den oben bezeichneten Bauparzellen grundbücherlich sicherstellen zu lassen.

Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, Gebarung 1955.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 73.)
(10-29 R 1/47-1957.)

43.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1955 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

44.

Damianos Helene,
Fadinger Kunigunde,
Fischer Maria,
Fischer Maria Margarete,
Gspandl Anna,
Dr. Gufler-Brandstätter Josef,
Hold Aurelia,
Lenz Maria,
Maratschnig Erna,
Mauracher Hans,
Neuböck Hans,
Spindler Maria,
Stajko Paula,
Stangl Aloisia,
Dipl. Ing. Stiger Richard,
Weiser Lori,
Zingl Cäcilia,

Gewährung von Gnadengaben, bzw. ao. Versorgungsgenüssen oder Ehrenrenten.
(Ldtg.-Einl.-Zl 75.)
(1-82 Ga 27/20-1957.)

An folgende ehemalige Landesbedienstete und an Personen, die sich um die Steiermark Verdienste erworben haben bzw. deren Hinterbliebene wird jeweils ein außerordentlicher Versorgungsgenuß bzw. eine Ehrenrente in der nachstehend angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. Damianos Helene, geboren am 11. Dezember 1906, wohnhaft in Graz, Brockmanngasse 3, in Würdigung der künstlerischen Bedeutung sowie der erworbenen kulturellen Verdienste ihres Vaters, des steirischen Kunstmalers Constantin Damianos, und in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen Notlage mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1957 gegen jederzeitigen Widerruf eine Gnadenrente von 250 S monatlich (zweihundertfünfzig Schilling).

2. Fadinger Kunigunde, geboren am 1. März 1877, Anstaltspflegling im Landesfürsorgeheim Ehrnau, über Antrag der Abteilung 9 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in Anerkennung ihrer fast 30jährigen zufriedenstellenden Dienstleistung als Kanzleikraft in verschiedenen steiermärkischen Landesfürsorgeheimen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1957 bis zum Lebensende eine Gnadengabe von monatlich 200 S (zweihundert Schilling) brutto.

3. Fischer Maria, geboren am 2. Mai 1889, wohnhaft in Graz, Attemsgasse 5, Witwe nach dem Bibliotheksdirektor und Grazer Stadtpoeten Wilhelm Fischer, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1957 die Erhöhung des mit Regierungssitzungsbeschluß vom 5. Jänner 1954 gewährten außerordentlichen Versorgungsgenusses von 600 S einschließlich Wohnungsbeihilfe auf 800 S brutto (achthundert Schilling) zuzüglich Wohnungsbeihilfe.

4. Fischer Maria Margarete, geboren am 1. November 1903, wohnhaft in Graz, Wielandgasse 38, Witwe nach dem ehemaligen Landes-Veterinärdirektor wirkl. Hofrat i. R. Adolf Fischer, mangels eines Anspruches auf einen normalmäßigen Versorgungsgenuß mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1957 gegen jederzeitigen Widerruf bzw. bis zum Erhalt anderweitiger Unterhaltsmittel ein außerordentlicher Versorgungsgenuß im halben Ausmaß des normalen Witwenbezuges, das sind monatlich 1409.30 S (eintausendvierhundertneun $^{30}/_{100}$ Schilling) brutto zuzüglich Wohnungsbeihilfe.

5. Gspandl Anna, geboren am 21. Juli 1880, wohnhaft in Graz, Hilmteichstraße 119, Distriktsarztenswitwe, die Erhöhung des ihr mit Regierungssitzungsbeschluß vom 24. März 1953 auf Lebensdauer gewährten außerordentlichen Versorgungsgenusses von 184 S mit Wirksamkeit ab 1. März 1957 auf 384 S(dreihundertachtzigvier Schilling).

6. Dr. Gufler-Brandstätter Josef, geboren am 29. April 1899, wohnhaft in Hausmannstätten Nr. 1 bei Graz, im Hinblick auf die seinerzeitige Tätigkeit als Distriktsarzt, die aus politischen Gründen aufgegeben werden mußte, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1957 gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe des bei Zugrundelegung einer Dienstzeit von 12 Jahren, das sind 44% der Bemessungsgrundlage von 78.3% der 8. Geh. St. der DKl. IV normalmäßig zukommenden Ruhegenusses im Betrage von 1200 S (eintausendzweihundert Schilling) brutto einschließlich Wohnungsbeihilfe.

7. Hold Aurelia, geboren am 25. Juni 1916, wohnhaft in Eisenerz, Sannstraße Nr. 13, Schwester des verstorbenen Landesregierungsrates Dr. Friedrich Hold, zur Erleichterung ihrer wirtschaftlichen Lage mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1957 gegen jederzeitigen Widerruf eine Gnadengabe von monatlich 300 S (dreihundert Schilling).

8. Lenz Maria, geboren am 6. März 1885, wohnhaft in Graz, Brockmanngasse 22, Schwester des verstorbenen Landesrechnungsdirektors i. R. Georg Lenz, auf Grund ihrer wirtschaftlichen Notlage und in Würdigung der seinerzeitigen verdienstvollen Tätigkeit ihres verstorbenen Bruders mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1957 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von 1200 S (eintausendzweihundert Schilling) brutto zuzüglich Wohnungsbeihilfe.

9. Maratschnig Erna, geboren am 18. September 1891, wohnhaft in Bruck a. d. Mur, Pischkerstraße Nr. 14, ehemalige Vertragsbedienstete beim früheren Straßenbauamt Bruck a. d. Mur, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1957 gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe der jeweiligen Differenz zwischen dem im Falle der Pragmatisierung gebührenden fiktiven Ruhegenuß und der von der Sozialversicherung flüssiggestellten Rente. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen: Unter Zugrundelegung einer für die Bemessung des fiktiven Ruhegenusses anrechenbaren Vordienstzeit von 14 Jahren, 7 Monaten und 20 Tagen 50% der Bemessungsgrundlage von 78.3% des Gehaltes der 3. Gehaltsstufe der DKl. II in der Verwendungsgruppe D einschließlich Wohnungsbeihilfe

monatlich	S 726.87
abzüglich Sozialrente	S 669.80
Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß	S 57.07

(fünfzigsieben $^{07}/_{100}$ Schilling).

10. Mauracher Hans, Professor, geboren am 1. Juli 1885, wohnhaft gewesen in Graz-Mariatrost, Waldhofstraße Nr. 12, als akademischer Bildhauer seit dem Jahre 1919 in Graz ansässig gewesen, in Würdigung seiner Leistungen für das österreichische Kulturleben mit Wirkung ab 1. März 1957 eine Ehrenrente von monatlich 1000 S (eintausend Schilling) brutto.

11. Neuböck Hans, Professor, akademischer Bildhauer, geboren am 26. Februar 1891, wohnhaft in Graz-Waltendorf, Hauptstraße Nr. 107, in Würdigung seiner Verdienste um das steirische Kunstschaffen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1957 bis auf weiteres eine Ehrenrente von monatlich 500 S (fünfhundert Schilling).

12. Spindler Maria, Primararztenswitwe, geboren am 16. Juni 1895, wohnhaft in Graz, Schönbrunngasse Nr. 53a, die Erhöhung des mit Regierungssitzungsbeschluß vom 14. Juli 1948 auf die Dauer ihrer Witwenschaft bzw. bis zu einer allfälligen anderweitigen Versorgung bewilligten außerordentlichen Versorgungsgenusses im Betrage von 404 S mit Wirkung ab 1. März 1957 auf monatlich 500 S (fünfhundert Schilling).

13. Stajko Paula, geboren am 25. Juni 1897, Witwe nach dem ehemaligen vertraglichen Schulwart des Landeskonservatoriums, Karl Stajko, wohnhaft in Graz, Lendkai 31, ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen der von der Sozialversicherung flüssiggestellten Witwenrente und des im Falle der erfolgten Pragmatisierung des verstorbenen Ehegatten gebührenden normalmäßigen Witwenbezuges mit Wirksamkeit ab 1. April 1957. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen: Fiktive Witwenpension auf Grund einer für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit von 29 Jahren, 2 Monaten und 22 Tagen im Ausmaße von 50% von 78% der Bemessungsgrundlage von 78.3% des Gehaltes der III. DKl. 2. Geh.Stufe in der Verwendungsgruppe E einschließlich

Wohnungsbeihilfe	S 549.13
abzüglich Witwenrente der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	S 512.70
Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß	S 36.43

(dreißigsechs $^{43}/_{100}$ Schilling).

14. Stangl Aloisia, geboren am 11. Dezember 1901, wohnhaft in Unterweißenbach Nr. 25, Post Feldbach, Witwe nach dem am Landeskrankenhaus Feldbach beschäftigt gewesenen Vertragsbediensteten Franz Stangl, mit Wirkung ab 1. Juli

1957 bis auf weiteres, längstens jedoch auf die Dauer der Witwenschaft bzw. bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe der jeweiligen Differenz zwischen der von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zuerkannten Witwen- und Waisenrente und des im Falle der erfolgten Pragmatisierung ihres verstorbenen Ehegatten gebührenden normalmäßigen Witwenbezuges. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktive Witwenpension unter Zugrundelegung einer anrechenbaren Dienstzeit von 20 Jahren, 7 Monaten und 7 Tagen, 35% der Bemessungsgrundlage von 78.3% des Monatsbezuges der 3. Geh.Stufe der DKl. III in der Verwendungs-Gruppe D einschließlich Erziehungsbeitrag, Kinderzulage und Wohnungsbeihilfe . . . . . S 833.75

abzüglich Witwen- und Waisenrente von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten . . . . . S 711.50

Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß . . . . . S 122.25

(einhundertzwanzigzwei $^{25}/_{100}$ Schilling).

15. Dipl. Ing. Stiger Richard, geboren am 12. November 1879, wohnhaft in Graz, Keesgasse 9, ehemaliger Vertragsbediensteter, in Berücksichtigung seiner wirtschaftlich bedrängten Lage unter Einstellung des bisher gewährten außerordentlichen Versorgungsgenusses von 1000 S mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1957 ein erhöhter außerordentlicher Versorgungsgenuß von 1500 S (eintausendfünfhundert Schilling) monatlich zuzüglich Wohnungsbeihilfe.

16. Weiser Lori (Lauter Eleonore), geboren am 9. Mai 1878, wohnhaft in Graz, Wegenergasse Nr. 14, ehemalige Schauspielerin an den Vereinigten Bühnen in Graz, in Würdigung ihrer erfolgreichen und langjährigen Tätigkeit als Schauspielerin in Graz, mit Wirkung ab 1. Jänner 1957 gegen jederzeitigen Widerruf eine Ehrenrente von monatlich 250 S (zweihundertfünfzig Schilling).

17. Zingl Cäcilia, geboren am 13. Mai 1923, wohnhaft in Stambach Nr. 41, Bezirk Hartberg, Witwe nach dem vertraglichen Wirtschafter bei der Landes-Landwirtschaftsschule Kirchberg a. Walde, Michael Zingl, im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Lage sowie die Tatsache, daß ihr verstorbener Ehegatte durch 17 Jahre im steiermärkischen Landesdienst gestanden ist, mit Wirkung ab 1. Jänner 1957 bis auf weiteres, längstens jedoch auf die Dauer der Witwenschaft bzw. bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit der Kinder ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen der von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten flüssiggestellten Witwen- und Waisenrente und des im Falle der erfolgten Pragmatisierung ihres verstorbenen Ehegatten gebührenden normalmäßigen Witwenbezuges. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktive Witwenpension auf Grund einer anrechenbaren Dienstzeit von 27 Jahren, 7 Monaten und

9 Tagen, das sind 50% von 76% der Bemessungsgrundlage von 78.3% des Gehaltes der 1. Gehaltsstufe der III. Dienstklasse der Verwendungsgruppe E, einschließlich Erziehungsbeitrag, Kinderzulage und Wohnungsbeihilfe . . . S 1120.26
abzüglich Witwen- und Waisenrente von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten . . . . . S 1072.—
Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß . . . . . S 48.26
(vierzigacht $^{26}/_{100}$ Schilling).

Schwarz Maria,
ao. Ruhegenußzulage.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 76.)
(6a-368/III Scha 27/9-1957.)

45.

Dem Volksschulhauptlehrer i. R. Maria Schwarz wird eine ao. Zulage in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem auf Grund der anrechenbaren Dienstzeit von 39 Jahren, 5 Monaten, 8 Tagen und einem nach Zurechnung von 23 Tagen, also insgesamt 39 Jahren, 6 Monaten, 1 Tag sich fiktiv ergebenden Ruhegenuß mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1956 aus Landesmitteln gewährt; dadurch ergibt sich ab 1. Jänner 1956
ein Unterschiedsbetrag von S 55'91 und
ab 1. Jänner 1957 ein solcher von S 65'77.

Kasernenneubauten in Leibnitz, Feldbach und Fehring;
Gewährung eines Darlehens an die Republik Österreich.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 81.)
(10-23 Bu 6/9-1957.)

46.

Die Gewährung eines Darlehens von 10,000.000 S (Schilling: Zehn Millionen) an die Republik Österreich zur Vorfinanzierung von Kasernenbauten in Leibnitz, Feldbach und Fehring mit einer Laufzeit von fünf Jahren ab dem 1. September 1959 und einer Verzinsung von 7% per anno im vorhinein ab dem Tage der Flüssigstellung wird genehmigt.

Die Ausgabe hat zu Lasten einer neu zu eröffnenden außerplanmäßigen Voranschlagspost des ao. Landesvoranschlages 1957, Post 7,14 mit der Bezeichnung „Darlehen an den Bund zur Vorfinanzierung von Kasernenbauten" zu erfolgen und ist vorläufig durch eine Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage in gleicher Höhe zu bedecken. Die Landesregierung wird gleichzeitig ermächtigt, zur Bedeckung ein Darlehen aufzunehmen, wenn und insoweit die vorläufig gebundenen Landesmittel zur Erfüllung von Landesaufgaben im Rahmen der Landesvoranschläge benötigt werden.

Udier Tobias, Dipl. Ing., Lhstv.;
Anzeige gem. § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 28.)
(Präs. Ldtg. A 10/5-1957.)

47.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier die im Ministerratbeschluß vom 2. Juli 1957 erwähnte Stelle bekleidet.

Wallner Josef, Landtagspräsident;
Anzeige gemäß § 22 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 74.)
(Präs. Ldtg. A 10/6-1957.)

48.

Dem Herrn Landtagspräsident Ökonomierat Josef Wallner wird gemäß § 22 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes die Zustimmung zu seiner Betätigung als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Genossenschaftlichen Viehverwertungs-A.G. erteilt.

Stöffler Josef, Ldtg.-Abg.,
Wernhardt Hans, Ldtg.-Abg.,
Bischof Johann, Bundesrat,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zln. 66, 67, 68 und 79.)
(Präs. Ldtg. S 10/4-1957,
Präs. Ldtg. S 10/3-1957,
Präs. Ldtg. W 5/2-1957,
Präs. Ldtg. B 5/1-1957.)

49.

Den Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz vom 6. August 1957 gegen den Landtagsabgeordneten Josef Stöffler wegen eines Verkehrsunfalles, des Bundespolizeikommissariates in Villach vom 12. August 1957 gegen denselben Abgeordneten wegen einer Übertretung der Straßenpolizeiordnung, des Bezirksgerichtes in Hartberg vom 20. August 1957 gegen den Landtagsabgeordneten Hans Wernhardt wegen Übertretung nach § 419 StG und des Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz gegen den Bundesrat Johann Bischof wegen eines Verkehrsunfalles wird über Wunsch der genannten Personen stattgegeben.

Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 13.)
(12-182 Ka 1/82-1957.)

50.

Gesetz vom ..... zur Ausführung des Ersten Teiles des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz-KAG.), BGBl. Nr. 1/1957, und der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz-ASVG.), BGBl. Nr. 189/1955 (Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz-KALG.).

Der Steiermärkische Landtag hat auf Grund des Artikels 15 Abs. 6 im Zusammenhang mit Artikel 12 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Ausführung des Ersten Teiles des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, und in Ausführung der §§ 148, 149 Abs. 2, 189 Abs. 4 und 301 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, beschlossen:

Hauptstück A.

Begriffsbestimmungen.

§ 1.

(1) Unter Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) sind Einrichtungen zu verstehen, die zur Feststellung einer Krankheit durch Untersuchung und zur Besserung und Heilung einer Krankheit durch Behandlung bestimmt sind, gleichgültig, ob sie nur der Untersuchung und Behandlung oder auch der Unterbringung und Pflege von Menschen dienen, sowie Einrichtungen, die zur besonderen Wartung von Menschen bestimmt sind, wenn eine solche wegen des körperlichen oder geistigen Zustandes erforderlich ist.

(2) Krankenanstalten im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Allgemeine Krankenanstalten, das sind Krankenanstalten für Kranke ohne Unterschied der Krankheit und des Alters einschließlich der Universitätskliniken;

2. Sonderheilanstalten, das sind Anstalten für die Behandlung bestimmter Krankheiten (z. B. Anstalten für Lungenkrankheiten, für Geisteskrankheiten, Nervenkrankheiten, Trinkerheilanstalten), für Kranke bestimmter Altersstufen (z. B. Kinderspitäler) oder für bestimmte Zwecke (z. B. Inquisitenspitäler);

3. Heime für Genesende, die ärztlicher Behandlung und besonderer Wartung bedürfen;

4. Pflegeanstalten für Kranke, die an chronischen Krankheiten leiden und die ungeachtet ihrer Unheilbarkeit ärztlicher Behandlung und besonderer Pflege bedürfen;

5. Gebäranstalten und Entbindungsheime;

6. Sanatorien, das sind Krankenanstalten, die durch ihre besondere Ausstattung höheren Ansprüchen hinsichtlich Verpflegung, Pflege und Unterbringung entsprechen;

7. selbständige Ambulatorien (Röntgeninstitute, Zahnambulatorien und ähnliche Einrichtungen), das sind organisatorisch selbständige Einrichtungen, die der ärztlichen Untersuchung und Behandlung nicht bettlägeriger Kranker dienen.

(3) Einrichtungen, die eine gleichzeitige Behandlung von mehreren Personen ermöglichen und die in ihrer Organisation wie insbesondere nach den vorhandenen Behandlungsräumen und deren Ausstattung in medizinischer und technischer Hinsicht der Organisation und Ausstattung einer Krankenanstalt entsprechen, sind nicht als Ordinationsstätten von Ärzten anzusehen. Sie unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2.

Als Krankenanstalten im Sinne des § 1 gelten nicht:

a) Anstalten, die nur für die Unterbringung geisteskranker, unzurechnungsfähiger, vermindert zurechnungsfähiger, trunksüchtiger oder suchtgiftsüchtiger Rechtsbrecher bestimmt sind;
b) Versorgungsanstalten, in denen unheilbare Kranke in Erfüllung fürsorgerechtlicher Verpflichtungen untergebracht sind;
c) Einrichtungen, die von Betrieben für den Fall der Leistung Erster Hilfe bereitgehalten werden;
d) Kuranstalten, das sind Anstalten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Heilquellen- und Kurortewesen eine Betriebsgenehmigung erlangt haben, sofern darin nur solche in den ärztlichen Aufgabenkreis fallende Behandlungsarten Anwendung finden, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen selbst ergeben.

Hauptstück B.

Allgemeine Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Krankenanstalten.

§ 3.

(1) Die Errichtung einer Krankenanstalt bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Diese kann unbeschadet der nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn

a) ein Bedarf nach einer Krankenanstalt im Hinblick auf den angegebenen Anstaltszweck (§ 1 Abs. 2) gegeben ist;
b) das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte des Bewerbers zur Benützung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Betriebsanlage nachgewiesen sind;
c) das für die Unterbringung der Anstalt geplante oder bereits vorhandene Gebäude den hinsichtlich der Aufführung oder Verwendung solcher Gebäude vorgesehenen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht und nach seiner Lage für die Art der vorgesehenen Krankenanstalt geeignet ist;
d) gegen den Bewerber keine Bedenken bestehen.

(3) Der Bedarf ist nach dem örtlichen Bereich und nach dem Personenkreis, für welche die Anstalt zunächst bestimmt ist (Einzugsgebiet), nach der Anzahl und der Größe der in angemessener Entfernung gelegenen gleichartigen oder ähnlichen Krankenanstalten und nach der Verkehrslage, bei selbständigen Ambulatorien (§ 1 Abs. 2 Z. 7) überdies unter Bedachtnahme auf die Behandlungsmöglichkeiten durch die in der Umgebung niedergelassenen praktischen Ärzte oder Fachärzte der einschlägigen Fachgebiete zu beurteilen.

(4) Bedenken sind gegen einen Bewerber dann gegeben, wenn er vorbestraft ist und nach der Art der Vorstrafe ein einwandfreier, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Betrieb der Krankenanstalt nicht zu erwarten ist oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die seine Eignung ausschließen.

(5) Ist der Rechtsträger der Krankenanstalt ein Krankenversicherungsträger, so bedarf er lediglich bei Ambulatorien einer Bewilligung zur Errichtung; diese ist zu erteilen, wenn der Bedarf durch die Landesregierung festgestellt ist (§ 23 Abs. 6 ASVG.). Die beabsichtigte Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger ist der Landesregierung anzuzeigen.

(6) Die Anlage, der Bau und die Einrichtung der Krankenanstalt muß den Erfordernissen der Hygiene und der Wissenschaften entsprechen, sowie auch den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen genügen. Das Nähere hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

§ 4.

(1) Der Bewerber hat dem Antrag um die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt maßgerechte Baupläne eines befugten Bausachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen in der erforderlichen Anzahl anzuschließen. Aus diesen Unterlagen muß insbesondere der beabsichtigte Verwendungszweck der Anstaltsräume und bei den für die Behandlung und Unterbringung der Kranken sowie für die Unterbringung und den Aufenthalt des Anstaltspersonals bestimmten Räumen auch die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes sowie der Bettenstand zu ersehen sein.

(2) Bei Prüfung des Bedarfes (§ 3 Abs. 2 lit. a) ist die gesetzliche Interessenvertretung der privaten Krankenanstalten zu hören. Weiters ist bei der Errichtung selbständiger Ambulatorien die Ärztekammer für Steiermark über die Behandlungsmöglichkeiten durch die in der Umgebung niedergelassenen praktischen Ärzte und Fachärzte zu befragen.

(3) Nach Feststellung des Bedarfes, der Unbedenklichkeit des Bewerbers und nach erfolgtem Nachweis des Eigentums- oder sonstiger Rechte zur Benutzung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Betriebsanlagen ist im weiteren Verfahren unter Mitwirkung medizinischer und technischer Sachverständiger zu prüfen, ob die vom Bewerber für den unmittelbaren Betrieb der Krankenanstalt im wesentlichen vorgesehenen Einrichtungen dem im Antrag angegebenen Anstaltszweck genügen und ob die zum Schutze der Kranken, des Anstaltspersonals und der Besucher erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind. Im Verfahren sind die Gemeinde, in derem Gebiet die Krankenanstalt errichtet werden soll, in Graz überdies die medizinische Fakultät der Universität Graz zu hören.

(4) Vor Entscheidung über den Antrag ist ein Gutachten des Landeshauptmannes, das hiezu vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt, und ein Gutachten des Landessanitätsrates einzuholen.

§ 5.

(1) Der Betrieb einer Krankenanstalt bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Diese ist zu erteilen, wenn

a) eine Errichtungsbewilligung nach § 3 vorliegt und die Krankenanstalt deren Bedingungen entsprechend errichtet und eingerichtet worden ist;
b) die für den unmittelbaren Betrieb der Krankenanstalt erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen vorhanden sind und dieselben, wie überhaupt die ganze Betriebsanlage den sicherheitspolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen;
c) bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben die baupolizeiliche Benützungbewilligung vorliegt;
d) gegen die zur Regelung des inneren Betriebes der Krankenanstalt bestimmte Anstaltsordnung (§ 9) keine Bedenken bestehen;
e) eine geeignete Persönlichkeit als verantwortlicher Arzt (§ 10 Abs. 2) und für die Leitung der Spitalsabteilungen fachlich geeignete Personen als verantwortliche Ärzte namhaft gemacht sind;
f) eine geeignete Persönlichkeit als veranwortlicher Leiter der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten (§ 14) namhaft gemacht worden ist.

(2) Die Bewilligung zum Betriebe der Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b, c, d und e gegeben sind.

Verlegung einer Krankenanstalt und räumliche Änderungen.

§ 6.

(1) Die Verlegung einer Krankenanstalt an einen anderen Betriebsort bedarf einer Bewilligung der Landesregierung. In einem solchen Falle sind die Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Jede geplante räumliche Veränderung ist der Landesregierung anzuzeigen. Wesentliche Veränderungen bedürfen deren Bewilligung.

(3) Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Vorhaben zur Schaffung neuer Betriebsbereiche (Abteilungen, Stationen, Institute, Ambulatorien u. dgl.) oder Maßnahmen zur Änderung des Umfanges der Krankenanstalt. Für den zu ändernden Teil der Krankenanstalt sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

Verpachtung, Übertragung und Änderung der Bezeichnung einer Krankenanstalt.

§ 7.

Die Verpachtung einer Krankenanstalt, ihre Übertragung auf einen anderen Rechtsträger und jede Änderung ihrer Bezeichnung bedarf einer Bewilligung der Landesregierung. Diese ist nur zu erteilen, wenn Bedenken weder gegen den namhaft gemachten neuen Betriebsinhaber oder Rechtsträger (§ 3 Abs. 4) noch gegen die neue Bezeichnung bestehen. § 4 Abs. 2 und § 34 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Sperre von Krankenanstalten.

§ 8.

(1) Die Sperre einer Krankenanstalt oder einzelner Betriebsbereiche ist durch die Landesregierung anzuordnen, wenn die Krankenanstalt oder der betreffende Betriebsbereich ohne die vorgeschriebene behördliche Bewilligung betrieben wird oder wenn schwerwiegende Mängel, durch welche ein einwandfreier Betrieb nicht mehr gesichert erscheint, trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen, von der Landesregierung festzusetzenden Frist nicht behoben werden. Bei der Aufforderung zur Behebung der Mängel ist der Rechtssträger der Krankenanstalt auf die Möglichkeit einer Sperre wie auch auf die Möglichkeit einer Zurücknahme der Betriebsbewilligung nach § 18 Abs. 3 aufmerksam zu machen.

(2) Mit dem Zeitpunkt der Sperre ist der Krankenanstalt jede weitere Aufnahme von Kranken untersagt. Die in Anstaltspflege befindlichen Kranken sind bei gleichzeitiger Sicherstellung einer allenfalls notwendigen Unterbringung in einer anderen Krankenanstalt zu verhalten, die gesperrte Krankenanstalt sofort zu verlassen. Für die weitere Behandlung und Pflege der wegen Transportunfähigkeit in der Anstalt verbleibenden Kranken ist durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Rechtsträgers der gesperrten Anstalt vorzusorgen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 2 sind auch zu treffen, wenn sich der Landeshauptmann aus dem Grunde der sanitären Aufsicht veranlaßt findet, die Weiterführung des Betriebes einer Krankenanstalt wegen wiederholter Verletzung sanitärer Vorschriften oder wegen anders nicht zu behebender gesundheitlicher Mißstände zu untersagen.

(4) Die Sperre ist aufzuheben, wenn die für die Verhängung maßgeblichen Gründe weggefallen sind.

Anstaltsordnung.

§ 9.

(1) Der innere Betrieb einer Krankenanstalt ist von ihrem Rechtsträger durch eine Anstaltsordnung zu regeln. Diese hat festzuhalten

a) die Aufgaben, welche die Anstalt nach ihrem besonderen Anstaltszweck erfüllen soll, sowie die dazu bereitgestellten Einrichtungen;
b) die Organisation der Krankenanstalt, die Person ihres Rechtsträgers und die wesentlichen, dem Betriebe der Anstalt zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse sowie die Regelung ihrer Vertretung nach außen;
c) die Anstaltsorgane, deren Wirkungsbereich und die Grundzüge der Verwaltung der Krankenanstalt;
d) die Dienstobliegenheiten des verantwortlichen ärztlichen Leiters der Krankenanstalt und der Abteilungen sowie des verantwortlichen Leiters der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten (Verwaltungsleiter) und aller anderen in der Krankenanstalt beschäftigten Personengruppen, soweit hiedurch Hochschulangelegenheiten nicht berührt werden (Dienstanweisungen);
e) die Regelung der Verschwiegenheitspflicht (§ 12) und die disziplinäre Ahndung von Verletzungen derselben;
f) den für die Aufnahme in Krankenanstaltspflege in Betracht kommenden Personenkreis, die Bedingungen und den Vorgang der Aufnahme in die Anstaltspflege und der Entlassung, besonders der Entlassung aus disziplinären Gründen;
g) Vorschriften über das von Kranken und Besuchern in der Krankenanstalt zu beobachtende Verhalten (Hausordnung).

(2) Die Anstaltsordnung und jede Änderung derselben bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anstaltsordnung den Vorschriften des Abs. 1 nicht entspricht oder sonstige gesetzwidrige Bestimmungen enthält.

(3) Mit der Genehmigung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt vorzuschreiben, welche Teile der Anstaltsordnung und an welchen Stellen in der Krankenanstalt diese anzuschlagen sind; weiters ist ihm aufzutragen, daß er allen in der Krankenanstalt beschäftigten Personen die im Abs. 1 lit. d und e bezeichneten Bestimmungen nachweisbar zur Kenntnis zu bringen und sie auf die Strafbarkeit von Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht nach § 63 Abs. 1 aufmerksam zu machen hat.

Ärztlicher Dienst.

§ 10.

(1) Der ärztliche Dienst darf in Krankenanstalten nur von Ärzten versehen werden, die nach den Vorschriften des Ärztegesetzes zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind.

(2) Für jede Krankenanstalt ist durch deren Rechtsträger ein fachlich geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter des ärztlichen Dienstes und für die mit der ärztlichen Behandlung der in Anstaltspflege genommenen Personen zusammenhängenden Aufgaben zu bestellen. Dieser kann gleichzeitig auch mit Aufgaben nach Abs. 4 betraut werden. Ist der Rechtsträger der Anstalt eine physische Person und selbst mit der Führung der ärztlichen Angelegenheiten befaßt, so kann von der Bestellung eines eigenen ärztlichen Leiters abgesehen werden. Ebenso kann die Landesregierung für Genesungsheime (§ 1 Abs. 2 Z. 3) von der Verpflichtung zur Bestellung eines ärztlichen Leiters Abstand nehmen, wenn die Aufsicht durch einen geeigneten Arzt gewährleistet ist. Das Verfügungsrecht des Rechtsträgers der Anstalt in wirtschaftlichen Angelegenheiten bleibt unberührt (§ 14).

(3) Bei Verhinderung des ärztlichen Leiters muß dieser durch einen geeigneten Arzt vertreten werden.

(4) Mit der Führung von Abteilungen für die Behandlung bestimmter Krankheiten, von Laboratorien, Ambulatorien oder Prosekturen von Krankenanstalten dürfen nur Fachärzte des einschlägigen medizinischen Sonderfaches, wenn aber ein Sonderfach nicht besteht, fachlich qualifizierte Ärzte betraut werden.

(5) Die Bestellung des ärztlichen Leiters und des Leiters der Prosektur einer Krankenanstalt bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in Betracht kommenden Ärzte den für ihre Bestellung in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Bedingungen entsprechen. Eine solche Genehmigung ist bei der Errichtung einer Krankenanstalt gleichzeitig mit der Bewilligung zum Betrieb und sonst vor Dienstantritt des Arztes zu erteilen.

(6) Von den Bestimmungen des Abs. 5 sind jene Stellen ausgenommen, die auf Grund der einschlägigen Hochschulvorschriften besetzt werden.

(7) Die Landesregierung hat eine im Sinne des Abs. 5 erteilte Genehmigung zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen hiefür entfallen sind, deren Nichtvorhandensein nachträglich hervorkommt oder die in Betracht kommenden Ärzte sich schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen ihre Pflichten schuldig gemacht haben.

§ 11.

(1) Der ärztliche Dienst muß so eingerichtet sein, daß ärztliche Hilfe in der Anstalt jederzeit sofort erreichbar ist.

(2) Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen dürfen in Krankenanstalten nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft vorgenommen werden. Erforschung und Erprobung neuer Grundsätze und neuer Methoden ist vornehmlich Angelegenheit der zugleich dem Unterricht an medizinischen Fakultäten dienenden Krankenanstalten (Kliniken).

(3) Besondere Heilbehandlungen und Untersuchungsmethoden einschließlich operativer Eingriffe dürfen an einem Kranken nur mit dessen Zustimmung, wenn aber der Kranke das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat oder mangels geistiger Reife oder Gesundheit die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Behandlung nicht beurteilen kann, nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, daß der mit der Einholung der Zustimmung des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters oder mit der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters verbundene Aufschub das Leben gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre. Über die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Behandlung entscheidet der ärztliche Leiter der Krankenanstalt oder der für die Leitung der Anstaltsabteilung verantwortliche Arzt.

Verschwiegenheitspflicht.

§ 12.

(1) Für alle in einer Krankenanstalt tätigen Personen, für jene, die ihrer Ausbildung wegen Zutritt in die Krankenanstalt haben und für die sonstigen Organe des Anstaltsträgers besteht Verschwiegenheitspflicht. Andere gesetzliche oder dienstrechtliche Vorschriften über eine diesen Personen obliegende Verschwiegenheitspflicht werden hiedurch nicht berührt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alle die Krankheit betreffenden Umstände sowie auf die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der in Anstaltspflege genommenen Personen, die den Anstaltsangehörigen in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege gerechtfertigt ist oder wenn der Kranke der Offenbarung des Geheimnisses zugestimmt hat.

(3) Die Erteilung von Auskünften, welche die Verschwiegenheitspflicht berühren, bedarf vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher oder dienstrechtlicher Regelung der Zustimmung des ärztlichen Leiters der Krankenanstalt.

(4) Zuwiderhandlungen gegen die Verschwiegenheitspflicht sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Anstaltsordnung (§ 9 Abs. 1 lit. e) und nach § 63 Abs. 1 zu ahnden.

Führung von Krankheitsgeschichten und sonstigen Vormerkungen.

§ 13.

(1) Die Krankenanstalten sind verpflichtet,

1. über die Aufnahme von Personen in die Anstaltspflege und die Entlassung Vormerke zu führen; in diesen sind die Aufgenommenen jedenfalls unter fortlaufenden Nummern mit Vor- und Zunamen (Geburtsnamen), Geburtsdatum, bei nicht eigenberechtigten Personen auch unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes und Wohnortes ihres gesetzlichen Vertreters, ferner unter Bezeichnung der Krankheit, zu deren Behandlung die Aufnahme erfolgt ist, sowie des Aufnahme- und des Entlassungstages (des Todestages und der Todesursache) einzutragen und

jene Personen und Stellen, die von besonderen Vorfällen zu verständigen sind, festzuhalten; weiters sind auch Vormerkungen über die Ablehnung der Aufnahme in Anstaltspflege zu führen;

2. Krankheitsgeschichten anzulegen, in denen die Vorgeschichte der Erkrankung (Anamnese), der Zustand der in Anstaltspflege genommenen Personen zur Zeit der Aufnahme (status praesens) und der Krankheitsverlauf (decursus morbi) darzustellen ist; über Operationen sind eigene Operationsprotokolle zu führen;
3. den Gerichten sowie den Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten, in denen die Feststellung des Gesundheitszustandes für eine Entscheidung oder Verfügung im öffentlichen Interesse von Bedeutung ist, ferner den Sozialversicherungsträgern kostenlos Abschriften von Krankheitsgeschichten und ärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von in der Anstalt befindlichen oder gewesenen Kranken zu übermitteln;
4. den mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst betrauten Behörden alle Mitteilungen zu erstatten, die zur Einhaltung zwischenstaatlicher Verpflichtungen und zur Überwachung der Einhaltung bestehender Vorschriften erforderlich sind.

(2) Krankheitsgeschichten und Operationsprotokolle sind bei ihrem Abschluß vom behandelnden Arzt, der für ihren Inhalt verantwortlich ist, und von dem mit der Führung der Abteilung beauftragten Arzt (ärztlicher Leiter der Krankenanstalt) zu unterfertigen. Sie sind für die Dauer der Behandlung, geschützt vor unbefugter Kenntnisnahme auch durch den Kranken, und nach ihrem Abschluß in gleicher Weise von der Krankenanstalt durch vierzig Kalenderjahre aufzubewahren. Bei Auflassung der Krankenanstalt sind die Krankheitsgeschichten und Operationsprotokolle der Landesregierung zur Aufbewahrung bis zur obigen Frist zu übermitteln. Die ärztlichen Aufzeichnungen für ambulante Fälle sind zehn Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Fristen sind die Krankengeschichten, Operationsprotokolle und sonstigen ärztlichen Aufzeichnungen unter Aufsicht verantwortlicher Organe sorgfältig zu vernichten, sofern eine weitere Aufbewahrung nicht notwendig erscheint.

(3) Die Abgabe wissenschaftlich begründeter Gutachten wird durch die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht berührt.

(4) Die in den Krankenanstalten beschäftigten Ärzte haben im erforderlichen Maße bei den, den Krankenanstalten nach Abs. 1 und 2 obliegenden Maßnahmen mitzuwirken.

Wirtschaftsführung und Wirtschaftsaufsicht.

§ 14.

Für jede Krankenanstalt ist durch deren Rechtsträger eine geeignete Person als verantwortlicher Leiter der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten (Verwaltungsleiter) zu bestellen. Ist der Rechtsträger der Anstalt eine physische Person und selbst mit der Führung der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten befaßt, kann von der Bestellung eines eigenen verantwortlichen Leiters abgesehen werden. Vor Verfügungen in wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten, die den ärztlichen und pflegerischen Betrieb der Anstalt berühren, hat sich der Verwaltungsleiter mit dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt (Abteilung) ins Einvernehmen zu setzen. Die Verfügungsrechte des Anstaltsträgers gegenüber seinen Organen werden hiedurch nicht berührt.

§ 15.

(1) Krankenanstalten, die Beiträge zum Betriebsabgang oder zum Errichtungsaufwand gemäß § 51 oder Zweckzuschüsse des Bundes nach dem Bundesgesetz über Krankenanstalten erhalten, unterliegen der wirtschaftlichen Aufsicht durch die Landesregierung und der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof.

(2) Die Rechtsträger solcher Krankenanstalten haben

1. das Anstaltsvermögen durch genaue Inventare in ständiger Übersicht zu halten und über die Einnahmen und Ausgaben gewissenhaft Buch zu führen;
2. die Wirtschaftsführung und die Verwaltung der Anstalt einfach und sparsam zu halten und Ausgaben zu vermeiden, die nicht zur Erhaltung der Krankenanstalt, zur Fortführung ihres Betriebes und zur Behandlung der Kranken unter Berücksichtigung des Zweckes der Anstalt und ihrer Einrichtungen unbedingt geboten sind;
3. spätestens acht Wochen vor Ablauf jeden Jahres Voranschläge und Dienstpostenpläne für das folgende Jahr und bis längstens 15. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres Rechnungsabschlüsse des Vorjahres der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Den Voranschlägen sind Aufstellungen über die Ermittlung des Gesamtaufwandes, der Pflegegebühren und der Behandlungsgebühren (Ambulanzgebühren) anzuschließen.

(3) Verträge, die für solche Krankenanstalten nach § 47 abgeschlossen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Vertrag gesetzwidrige Bestimmungen enthält.

(4) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat den mit der Wirtschaftsaufsicht betrauten Organen, die sich durch einen schriftlichen Auftrag ausweisen, jederzeit Zutritt zu allen Räumen, Anlagen und Einrichtungen der Krankenanstalt und Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren und weiters alle Auskünfte, die verlangt werden, zu erteilen. Eine Kontrolle der Krankheitsgeschichten kann nur unter Zuziehung des ärztlichen Leiters bzw. eines von ihm beauftragten Arztes vorgenommen werden. Die Organe sind berechtigt, von den eingesehenen Unterlagen Abschriften und Kopien herzustellen. Behandlungs- und Untersuchungsräume sowie Krankenzimmer können nur in Begleitung des ärztlichen Leiters bzw. eines von ihm beauftragten Arztes besichtigt werden.

(5) Die im Abs. 1 genannten Krankenanstalten sind durch Organe der Landesregierung zur Überprüfung ihrer Wirtschaftsführung alljährlich einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen.

§ 16.

(1) Der Voranschlag ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Rechnungsabschlusses des Vorjahres, der Voranschlagsansätze des laufenden Haushaltsjahres und unter Bedachtnahme auf die Entwicklung der Anstalt zu erstellen. Dieser hat sämtliche Ausgaben, die für den ordentlichen Betrieb und die Erhaltung der Anstalt erforderlich sind, und alle aus dem laufenden Betrieb erwarteten Einnahmen zu enthalten. Der genehmigte Voranschlag ist für die Anstalten die Grundlage der Gebarung.

(2) Die Genehmigung des Voranschlages ist zu versagen, wenn seine Ansätze dem Mindesterfordernis zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes nicht entsprechen. Wird der Voranschlag nicht oder nicht rechtzeitig eingebracht oder kann er aus einem sonstigen Grunde nicht rechtzeitig genehmigt werden, ist der Krankenanstalt aufzutragen, als Richtlinie für die monatliche Gebarung ein Zwölftel der Ansätze des vorjährigen Voranschlages zu verwenden (Voranschlagsprovisorium). Auch ein Nachtragsvoranschlag bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die nachträgliche Genehmigung der Überschreitung einzelner Ansätze des Voranschlages ist anläßlich der Vorlage des Rechnungsabschlusses zu beantragen. Sie ist zu erteilen, wenn die Überschreitung im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwicklung des laufenden Betriebes notwendig wurde.

(3) Im Rechnungsabschluß sind alle angefallenen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Nicht genehmigte Ausgaben sind bei der Ermittlung des Betriebsabganges nicht zu berücksichtigen.

(4) Die vom Landtag beschlossenen Voranschläge und genehmigten Rechnungsabschlüsse von Landeskrankenanstalten bedürfen keiner weiteren Genehmigung. Für diese Anstalten gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

(5) Die Landesregierung hat nähere Vorschriften für Voranschlag und Rechnungsabschluß der im § 15 Abs. 1 genannten Krankenanstalten unter Bedachtnahme auf die für das Land geltenden einschlägigen Vorschriften durch Verordnung zu erlassen.

§ 17.

(1) In den öffentlichen oder sonstigen nach dem Ärztegesetz für die praktische Ausbildung der Ärzte zugelassenen Krankenanstalten in Steiermark sind so viele Ärzte zu beschäftigen, daß dem im Ärztegesetz vorgesehenen Bettenschlüssel entsprochen wird.

(2) Diese Schlüsselzahl ist nach der durchschnittlichen Zahl der im vorangegangenen Kalenderjahr belegten Betten zu berechnen. Durch eine Verminderung derselben wird das Beschäftigungsverhältnis der in Ausbildung stehenden Ärzte für das laufende Jahr nicht berührt.

(3) Auf die Zahl der in Ausbildung stehenden Ärzte sind anzurechnen:

a) Ärzte, solange sie die für die Erlangung der Berufsbezeichnung „praktischer Arzt" erforderliche praktische Tätigkeit zurücklegen;

b) vor dem 1. Mai 1949 promovierte Ärzte, während des gleichen Zeitraumes wie unter a).

Verbleiben Ärzte aus irgendwelchen Gründen nach Zurücklegung der für die Berufsbezeichnung „praktischer Arzt" vorgeschriebenen Ausbildungszeit weiter in einer Krankenanstalt, so dürfen sie auf die Zahl der in Ausbildung stehenden Ärzte auch dann nicht angerechnet werden, wenn ihre Ausbildung ganz oder teilweise an anderen öffentlichen oder hiefür zugelassenen österreichischen Krankenanstalten erfolgte.

(4) Die Leitungen der im Abs. 1 genannten Krankenanstalten haben die durchschnittliche Zahl der im vergangenen Kalenderjahr belegten Betten und die Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte alljährlich bis längstens 31. Jänner dem Amt der Landesregierung zu melden.

Zurücknahme der Betriebsbewilligung.

§ 18.

(1) Die Bewilligung zum Betriebe einer Krankenanstalt (§ 5) ist von der Landesregierung zurückzunehmen, wenn

a) eine für die Erteilung der Bewilligung zum Betriebe vorgeschriebene Voraussetzung weggefallen ist oder ein ursprünglich bestandener und noch fortdauernder Mangel, der die Erteilung der Betriebsbewilligung ausgeschlossen hätte, nachträglich hervorkommt;

b) der Betrieb der Krankenanstalt nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Betriebsbewilligung aufgenommen oder entgegen den Vorschriften des § 52 unterbrochen oder die Krankenanstalt aufgelassen worden ist.

(2) Die Landesregierung kann eine unerstreckbare Frist von höchstens einem Jahr zur Behebung des Mangels einräumen.

(3) Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, wenn sonstige schwerwiegende Mängel trotz Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht behoben werden.

Werbeverbot.

§ 19.

Jede Art der Werbung für bestimmte Behandlungsmethoden sowie für die Anwendung bestimmter Arzneimittel oder bestimmter Heilbehelfe in Krankenanstalten ist verboten.

Hauptstück C.

Besondere Bestimmungen für öffentliche Krankenanstalten.

I. Abschnitt.

Allgemeines.

§ 20.

Unter öffentlichen Krankenanstalten sind Krankenanstalten der im § 1 Abs. 2 Z. 1 bis 5 bezeichneten Art zu verstehen, denen das Öffentlichkeitsrecht verliehen worden ist.

Voraussetzungen für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.

§ 21.

Das Öffentlichkeitsrecht kann einer Krankenanstalt verliehen werden, wenn sie gemeinnützig ist, wenn die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz auferlegten Pflichten gesichert, ihr Bestand und ihr zweckmäßiger Betrieb ohne Gefährdung des Bestandes und des Betriebes anderer öffentlicher Krankenanstalten gewährleistet ist und wenn sie vom Bund, einem Bundesland, einer Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechtes, einer Stiftung, einem öffentlichen Fonds, einer anderen juristischen Person oder einer Vereinigung von juristischen Personen verwaltet und betrieben wird. Wenn der Rechtsträger der Krankenanstalt keine Gebietskörperschaft ist, so ist ferner nachzuweisen, daß ihr Rechtsträger über die für den gesicherten Betrieb der Krankenanstalt nötigen Mittel verfügt.

§ 22.

(1) Als gemeinnützig ist eine Krankenanstalt zu betrachten, wenn

a) ihr Betrieb nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt;

b) jeder Aufnahmsbedürftige nach Maßgabe der Anstaltseinrichtungen aufgenommen wird;

c) die Kranken so lange in der Krankenanstalt untergebracht, ärztlich behandelt, gepflegt und verköstigt werden, als es ihr Gesundheitszustand nach dem Ermessen des behandelnden Arztes erfordert;

d) für die ärztliche Behandlung der Kranken, ihre Pflege und Verköstigung ausschließlich der Gesundheitszustand maßgebend ist;

e) das Entgelt für die Leistungen der Krankenanstalt (Pflegegebühren) für alle Kranken, oder, wenn mehrere Gebührenklassen bestehen, für alle Kranken derselben Gebührenklasse in gleicher Höhe (§ 38) festgesetzt ist;

f) die Bediensteten der Krankenanstalt mit der Einschränkung des Abs. 2 von den Kranken oder deren Angehörigen auf keinerlei Art entlohnt werden dürfen;

g) die Zahl jener Kranken, die nicht in die allgemeine Gebührenklasse, sondern in Gebührenklassen mit höheren Pflegegebühren aufgenommen werden, ein Fünftel der für die Kranken bestimmten Bettenanzahl nicht übersteigt.

(2) Unter das Verbot nach Abs. 1 lit. f fallen nicht die Entgelts- und Beitragsleistungen nach § 36 (Sondergebühren) sowie die besonderen Honorare der Vorstände von Universitätskliniken nach dem Bundesgesetz über Krankenanstalten. Ein solches Honorar können in gleicher Weise mit Zustimmung des Rechtsträgers der Krankenanstalt auch die sonst ständig mit der Führung von Krankenhausabteilungen betrauten Ärzte von Kranken der höchsten (ersten) Gebührenklasse verlangen, wenn diese Personen die persönliche Behandlung durch die genannten Ärzte wünschen. Die Verpflichtung dieser Personen zur Entrichtung der Pflege-, Sondergebühren und Sonderaufwendungen wird hiedurch nicht berührt.

(3) Allgemeine Krankenanstalten, die nicht von Gebietskörperschaften betrieben werden, dürfen unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1 nur dann als gemeinnützig betrachtet werden, wenn wenigstens je eine Abteilung für die Behandlung oder Heilung internistischer und chirurgischer Fälle besteht und im übrigen anderweitige fachärztliche Behandlung durch Fachärzte der betreffenden medizinischen Sondergebiete als Konsiliarärzte gesichert ist. Diese Bestimmung gilt als erfüllt, wenn vom selben Rechtsträger der Krankenanstalt die beiden Abteilungen örtlich getrennt untergebracht sind.

Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.

§ 23.

(1) Das Öffentlichkeitsrecht wird von der Landesregierung verliehen. Die Verleihung ist in dem jeweils für Kundmachungen der Landesregierung bestimmten Amtsblatt zu verlautbaren.

(2) Vor der Verleihung eines Öffentlichkeitsrechtes ist ein Gutachten des Landessanitätsrates einzuholen.

(3) Bei Erweiterung einer öffentlichen Krankenanstalt durch Einrichtung einer neuen Abteilung oder eines neuen Ambulatoriums, bei ihrer Verlegung und bei sonstigen erheblichen Veränderungen in ihrem Betriebe sind die Voraussetzungen für das Öffentlichkeitsrecht erneut zu überprüfen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, ist das Öffentlichkeitsrecht von der Landesregierung zurückzunehmen. Dies ist im Sinne des Abs. 1 zu verlautbaren.

Sicherstellung öffentlicher Krankenanstaltspflege.

§ 24.

(1) Das Bundesland Steiermark hat Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige unbemittelte Personen im eigenen Bundesland entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit nicht öffentlichen Krankenanstalten sicherzustellen.

(2) Anstaltsbedürftig sind Personen, deren auf Grund anstaltsärztlicher Untersuchung festgestellter körperlicher oder geistiger Zustand die Aufnahme in Krankenanstaltspflege erfordert.

(3) Als unbemittelt gelten jene Personen, von denen auf Grund der gegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse anzunehmen ist, daß für sie auflaufende Pflegegebühren weder von ihnen selbst noch von einer für sie unterhaltspflichtigen Person hereingebracht werden können.

Angliederungsverträge.

§ 25.

(1) Zur Sicherung öffentlicher Krankenanstaltspflege können mit Genehmigung der Landesregierung zwischen Trägern öffentlicher und privater Krankenanstalten Angliederungsverträge abgeschlossen werden, mit denen die Unterbringung der Kranken der öffentlichen Krankenanstalt (Hauptanstalt) in der privaten Krankenanstalt (angegliederten Krankenanstalt) unter ärztlicher Beaufsichtigung und auf Rechnung der Hauptanstalt vereinbart wird. Die Rechtsgültigkeit solcher Verträge hängt von

der Genehmigung der Landesregierung ab. Ihr Abschluß ist nur in den Fällen eines unabweisbaren Bedarfes, insbesondere dann zulässig, wenn Kranke bestimmter Altersstufen oder solche mit bestimmten Krankheiten nur mangels der entsprechenden Anstaltseinrichtungen in die Hauptanstalt nicht aufgenommen werden können.

(2) Im Angliederungsvertrag muß jedenfalls

a) eine angemessene, dem voraussichtlichen Bedarf entsprechende Geltungsdauer oder bei Abschluß auf unbestimmte Zeit die jederzeit mögliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als drei Monaten und nicht mehr als einem Jahr vorgesehen sein;

b) die Höchstzahl der Kranken der Hauptanstalt bestimmt sein, die jeweils in der angegliederten Krankenanstalt untergebracht werden dürfen;

c) die Beobachtung der für die Hauptanstalt hinsichtlich Aufnahme, ärztlicher Behandlung, Pflege, Unterbringung, Verköstigung und Entlassung der Kranken geltenden Vorschriften auch in der angegliederten Krankenanstalt gesichert sein;

d) die Höhe der Pflegegebühr, die von der Hauptanstalt für jeden auf ihre Rechnung aufgenommenen Kranken an die angegliederte Krankenanstalt zu leisten ist, sowie weiters der Umfang der damit abgegoltenen Leistungen der letzteren Anstalt festgesetzt sein;

e) eine Regelung über die Rechte der Hauptanstalt hinsichtlich der ärztlichen Beaufsichtigung ihrer Kranken in der angegliederten Krankenanstalt getroffen sein.

(3) Zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich der beiderseitigen Leistungen und Verpflichtungen nach Abs. 2 lit. d sind in besonders gearteten Fällen zulässig.

(4) Liegen die beteiligten Krankenanstalten in verschiedenen Bundesländern, ist ein Angliederungsvertrag nur dann gültig, wenn jede der örtlich zuständigen Landesregierungen nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften den Vertrag genehmigt hat.

(5) Die von der Hauptanstalt in der angegliederten Anstalt untergebrachten Kranken gelten als Kranke der Hauptanstalt. Sie sind auch in der Hauptanstalt in der vorgeschriebenen Weise in Vormerk zu führen. Zu diesem Zwecke hat die angegliederte Anstalt Veränderungen der Hauptanstalt laufend bekanntzugeben.

Arzneimittelvorrat.

§ 26.

(1) In öffentlichen Krankenanstalten, in denen Anstaltsapotheken nicht bestehen, muß ein hinlänglicher Vorrat an Arzneimitteln, die nach der Eigenart der Krankenanstalt gewöhnlich erforderlich sind, angelegt sein. Für die Bezeichnung und Verwahrung sind die für die ärztlichen Hausapotheken geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Eine Anfertigung oder sonstige Zubereitung von Arzneien ist nicht zulässig. Arzneien dürfen an die Kranken nur unter der Verantwortung eines Arztes verabreicht werden.

(2) Der Arzneimittelvorrat ist hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Aufbewahrung und Beschaffenheit der einzelnen Arzneimittel vom Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde, allenfalls, soweit nicht die Gebietskörperschaften als Anstaltsträger über eigene Fachkräfte verfügen, unter Beiziehung eines Fachbeamten der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen in Wien, mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

(3) Die Träger öffentlicher Krankenanstalten haben, wenn sie keine Anstaltsapotheke betreiben, die Arzneimittel aus einer öffentlichen Apotheke zu beziehen.

Öffentliche Stellenausschreibung.

§ 27.

(1) Die Stelle des ärztlichen Leiters einer öffentlichen Krankenanstalt sowie die Stellen jener Ärzte, die eine Abteilung, eine Prosektur oder ein Ambulatorium in einer öffentlichen Krankenanstalt leiten oder als ständige Konsiliarärzte bestellt werden sollen, weiters die Stellen jener Apotheker, die mit der Leitung einer Anstaltsapotheke betraut werden sollen, und die Stelle des verantwortlichen Leiters der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung ist unter Angabe der bei der Anstellung zur Anwendung gelangenden Dienstvorschriften auch in dem jeweils für Kundmachungen der Landesregierung bestimmten Amtsblatt zu verlautbaren. Für die Bewerbung ist eine Frist von mindestens 4 Wochen einzuräumen. Von der Ausschreibung ist die Ärztekammer für Steiermark bzw. die Österreichische Apothekerkammer in Kenntnis zu setzen, soweit es sich um Arzt- oder Apothekerstellen handelt.

(2) Die Stellen, die auf Grund der einschlägigen Hochschulvorschriften besetzt werden sowie die Stellen der auf Zeit bestellten Konsiliarärzte sind von den Bestimmungen des Abs. 1 ausgenommen.

(3) Die Bewerbungsgesuche sind mit den erforderlichen Urkunden zum Nachweis des Alters und der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen bzw. des Apothekerberufes, weiters mit den Nachweisen über die Ausbildung und bisherige fachliche Tätigkeit, mit den allenfalls von den Bewerbern verfaßten wissenschaftlichen Arbeiten sowie einem Lebenslauf zu belegen. Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, haben überdies ein amtsärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand und ein polizeiliches Führungszeugnis beizubringen.

(4) Die eingelaufenen Bewerbungsgesuche, mit Ausnahme der für die Dienstposten von Verwaltungsleitern bestimmten, sind vom Rechtsträger der Krankenanstalt mit allen Unterlagen einschließlich eingeholter Dienstbeschreibungen dem Landessanitätsrat zur Begutachtung der Bewerber hinsichtlich ihrer fachlichen Befähigung für die angestrebte Stelle vorzulegen. Im Gutachten ist neben der fachlichen Beurteilung eine Reihung der Bewerber vorzunehmen, die zu begründen ist.

(5) Dem Antrag auf Genehmigung eines ärztlichen Leiters (Prosektors) sind die Gesuche und Unterlagen aller Bewerber anzuschließen.

Gebührenklassen.

§ 28.

(1) In öffentlichen Krankenanstalten können neben der allgemeinen Gebührenklasse nach Maßgabe der Bestimmungen des § 22 Abs. 1 lit. g mit Bewilligung der Landesregierung höhere Gebührenklassen errichtet werden, wenn die Einrichtungen der Krankenanstalt die Errichtung solcher Gebührenklassen ermöglichen. In der ärztlichen Behandlung und in der Pflege darf jedoch kein Unterschied gemacht werden.

(2) Anstaltsbedürftige Personen, die in die allgemeine Gebührenklasse aufzunehmen sind, dürfen nicht abgewiesen werden, wenn in den Krankenzimmern der höheren Gebührenklasse Betten unbelegt sind.

(3) In höhere Gebührenklassen sind anstaltsbedürftige Personen über eigenes Verlangen aufzunehmen. Diese Aufnahme kann von der Beibringung einer schriftlichen Verpflichtungserklärung über die Tragung der Pflege- und Sondergebühren sowie vom Erlag einer entsprechenden Vorauszahlung oder von der Beibringung einer verbindlichen Kostenübernahmserklärung seitens eines mit der öffentlichen Krankenanstalt direkt verrechnenden Kostenträgers (Privatversicherung, Zuschußkasse u. a.) abhängig gemacht werden.

(4) Über die sich aus der Aufnahme in eine höhere Gebührenklasse ergebenden Verpflichtungen ist die anstaltsbedürftige Person bzw. ihr gesetzlicher Vertreter vorher in geeigneter Weise aufzuklären.

Aufnahme in die Anstaltspflege.

§ 29.

(1) In die Anstaltspflege können Personen nur durch die Anstaltsleitung auf Grund der Untersuchung durch den hiefür bestimmten Anstaltsarzt aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme ist auf anstaltsbedürftige Personen (§ 24 Abs. 2) beschränkt. Bei der Aufnahme ist auf den Zweck der Krankenanstalt und auf den Umfang der Anstaltseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Unabweisbare Kranke müssen in Anstaltspflege genommen werden.

(3) Als unabweisbar sind Personen zu betrachten, deren geistiger oder körperlicher Zustand wegen Lebensgefahr oder wegen Gefahr einer sonst nicht vermeidbaren schweren Gesundheitsschädigung sofortige Anstaltsbehandlung erfordert. Den unabweisbaren Kranken sind Personen gleichzuhalten, die auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde eingewiesen werden.

§ 30.

(1) Unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe darf in öffentlichen Krankenanstalten niemandem verweigert werden.

(2) Kann ein Säugling nur gemeinsam mit der nicht anstaltsbedürftigen Mutter oder einer anderen Begleitperson oder eine anstaltsbedürftige Mutter nur gemeinsam mit ihrem Säugling aufgenommen werden, so sind Mutter (Begleitperson) und Säugling gemeinsam in Krankenanstaltspflege zu nehmen.

(3) In sonstigen Fällen ist die Aufnahme nicht anstaltsbedürftiger Begleitpersonen nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen mit Zustimmung des ärztlichen Leiters der Krankenanstalt gestattet, wenn die Anstaltseinrichtungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse für die anstaltsbedürftigen Personen dies zulassen.

Entlassung aus der Anstaltspflege.

§ 31.

(1) In Anstaltspflege befindliche Personen sind zu entlassen, wenn sie auf Grund des Ergebnisses einer anstaltsärztlichen Untersuchung der Anstaltspflege nicht mehr bedürfen.

(2) Anstaltsbedürftige Kranke sind zu entlassen, wenn ihre Überstellung in eine andere Krankenanstalt notwendig wird und sichergestellt ist.

(3) Sofern der Kranke, seine Angehörigen oder sein gesetzlicher Vertreter die vorzeitige Entlassung wünschen, hat der behandelnde Arzt auf allfällige für den Kranken nachteilige Folgen aufmerksam zu machen und darüber eine Niederschrift aufzunehmen. Eine vorzeitige Entlassung ist nicht zulässig, wenn die in Anstaltspflege befindliche Person auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde in die Krankenanstalt eingewiesen worden ist.

(4) Vor jeder Entlassung haben die von der ärztlichen Leitung dazu bestimmten Anstaltsärzte durch Untersuchung festzustellen, ob die in Anstaltspflege befindliche Person geheilt, gebessert oder ungeheilt entlassen wird. Über ihr Verlangen ist ihr über die Dauer der Anstaltsbehandlung eine Bestätigung auszustellen.

(5) Kann die in Anstaltspflege befindliche Person nicht sich selbst überlassen werden und ist ihre Übernahme durch Angehörige oder ihr nahestehende Personen nicht sichergestellt, ist der nach dem Sitze der Krankenanstalt zuständige Träger der öffentlichen Fürsorge rechtzeitig von der bevorstehenden Entlassung zu verständigen.

(6) Die Krankenanstalt hat im Falle des Todes einer in Anstaltspflege befindlichen Person sofort die anläßlich der Aufnahme für die Meldung besonderer Vorfälle angegebenen Personen oder Stellen zu benachrichtigen.

Leichenöffnung (Obduktion).

§ 32.

(1) Die Leichen der in öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Personen sind zu obduzieren, wenn die Obduktion sanitätspolizeilich oder gerichtlich angeordnet worden oder zur Wahrung anderer öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen, insbesondere wegen diagnostischer Unklarheit des Falles oder wegen eines vorgenommenen operativen Eingriffes erforderlich ist.

(2) Liegt keiner der im Abs. 1 erwähnten Fälle vor und hat der Verstorbene nicht schon bei Lebzeiten einer Obduktion zugestimmt, darf eine Obduktion nur mit Zustimmung der nächsten Angehörigen vorgenommen werden.

(3) Über jede Obduktion ist eine Niederschrift aufzunehmen. Bezüglich der Aufbewahrung und Vernichtung gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2.

(4) Die Obduktionsniederschrift hat außer den zur Feststellung der Person des Obduzierten erforderlichen Angaben die pathologischen Befunde an der Leiche und die Todesursache zu enthalten. Die Niederschrift ist vom obduzierenden Arzt zu unterfertigen. Eine Abschrift ist der Krankheitsgeschichte (§ 13 Abs. 1 Z. 2) beizuschließen.

§ 33.

In öffentlichen Krankenanstalten, die der Unterbringung von mindestens 500 Kranken dienen, ist eine entsprechend ausgestattete Prosektur einzurichten.

Anstaltsambulatorien.

§ 34.

(1) In allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und in öffentlichen Sonderheilanstalten (§ 1 Abs. 2 Z. 1 und 2) können Kranke, die einer Anstaltsbehandlung nicht bedürfen, ambulant untersucht und behandelt werden, wenn

a) es sich um die unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe oder
b) um eine Nachbehandlung nach erster ärztlicher Hilfe oder in Fortsetzung einer in der Krankenanstalt erfolgten Pflege handelt, die im Interesse des Behandelten in der gleichen Anstalt durchgeführt werden muß, oder wenn
c) auf Grund einer Zuweisung durch den behandelnden Arzt Behandlungsmethoden angewendet werden müssen, die außerhalb der Anstalt in angemessener Entfernung nicht in geeigneter Weise zur Verfügung stehen.

(2) In Anstaltsambulatorien der Universitätskliniken können zu Unterrichts- und Forschungszwecken Personen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis untersucht und behandelt werden.

(3) Die Errichtung und der Betrieb solcher Anstaltsambulatorien bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die unter Bedachtnahme auf § 23 Abs. 3 zu erteilen ist. Hinsichtlich des Bedarfes ist die Ärztekammer für Steiermark zu hören.

(4) Jedes Anstaltsambulatorium hat in geeigneter Weise Aufzeichnungen zu führen, in denen die Benützer des Ambulatoriums mit Vor- und Zunamen, Geburtsdaten und Anschrift unter Anführung der Vorgeschichte der Erkrankung, der Diagnose und der Therapie sowie allenfalls des Kostenträgers und der vorgeschriebenen Behandlungsgebühr zu verzeichnen sind.

(5) Der Betrieb eines Anstaltsambulatoriums ist vom Rechtsträger der Krankenanstalt durch eine Ambulatoriumsordnung zu regeln, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf.

Pflegegebühren (Pflegegebührenersätze).

§ 35.

(1) Die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse (Pflegegebührenersätze) sind das tägliche Entgelt für die Unterbringung, ärztliche Untersuchung und Behandlung der Kranken sowie für die Beistellung von Arzneimitteln, Pflege und Verköstigung.

(2) Die Kosten der Beförderung der anstaltsbedürftigen Person in die Krankenanstalt und aus derselben, die Kosten der Anschaffung therapeutischer und der Beistellung orthopädischer oder kieferchirurgischer Behelfe sowie der Beistellung von Blutersatz und eines Zahnersatzes, endlich die Kosten der Beerdigung sind in den Pflegegebühren (Pflegegebührenersätzen) nicht enthalten.

(3) Eine aus medizinischen Gründen notwendige Überstellung der in Anstaltspflege befindlichen Person in eine andere Anstalt ist mit den Pflegegebühren (Pflegegebührenersätzen) nicht abgegolten.

(4) In den Fällen des § 30 Abs. 2 werden die Pflegegebühren (Pflegegebührenersätze) nur für eine Person in Rechnung gestellt, solange die mitaufgenommene Person nicht selbst ärztlicher Behandlung in der Krankenanstalt bedarf.

(5) Sowohl für den Aufnahme- als auch für den Entlassungstag ist das tägliche Entgelt nach Abs. 1 in voller Höhe zu entrichten. Bei Überstellung einer in Anstaltspflege befindlichen Person in eine andere öffentliche Krankenanstalt in Steiermark hat nur die übernehmende Krankenanstalt Anspruch auf die Pflegegebühren (Pflegegebührenersätze) für diesen Tag.

(6) Begleitpersonen (§ 30 Abs. 3) haben die Pflegegebühren jener Gebührenklasse zu entrichten, in welche die anstaltsbedürftige Person aufgenommen wurde, soferne sie nicht über eigenen Wunsch in einer höheren Gebührenklasse untergebracht werden.

Sondergebühren und Sonderaufwendungen.

§ 36.

(1) Als Sondergebühren dürfen eingehoben werden:

a) eine Behandlungsgebühr für jede Inanspruchnahme des Anstaltsambulatoriums (Ambulanzgebühr);
b) in den höheren Gebührenklassen neben den Pflegegebühren (Pflegegebührenersätzen) eine besondere Gebühr für die Vornahme operativer Eingriffe und für sonstige, zur Behandlung oder zu diagnostischen Zwecken erforderliche Verrichtungen, insbesondere auch für Untersuchungen und für physikalische Behandlungen.

(2) Neben den Pflege- und Sondergebühren darf von der Krankenanstalt als Sonderaufwendung nur der Ersatz der Kosten verlangt werden, die ihr für die im § 35 Abs. 2 und 3 genannten, mit den Pflegegebühren nicht abgegoltenen Aufwendungen sowie für den fallweisen Beistand durch eine nicht in der Krankenanstalt angestellte Hebamme erwachsen sind.

§ 37.

(1) Die Ambulanzgebühr (§ 36 Abs. 1 lit. a) darf nur von Personen eingehoben werden, die nach § 34 in einem Anstaltsambulatorium untersucht oder behandelt werden. Sie ist nach dem Kostenaufwand zu ermitteln, den die einzelne Untersuchung oder Behandlung verursacht. Erfolgt auf Grund des Ergebnisses einer ambulanten Untersuchung am gleichen Tage die Aufnahme in Anstaltspflege derselben Anstalt, so entfällt die Entrichtung der Ambulanzgebühr.

(2) Der Ersatz der Sonderaufwendungen nach § 36 Abs. 2 ist aus Anlaß des einzelnen Pflegefalles in der Höhe der der Krankenanstalt tatsächlich erwachsenden Kosten zu bestimmen. Die Ermittlung in Pauschalbeträgen nach Maßgabe der durchschnittlich anerlaufenen Kosten ist zulässig.

(3) Die besondere Gebühr nach § 36 Abs. 1 lit. b besteht aus der Anstaltsgebühr, dem Ärztehonorar und der allfälligen Hebammengebühr. Die besondere Gebühr ist nach der Art des Krankheitsfalles und der Dauer der Anstaltspflege zu bestimmen; für Operationen kommt eine nach der Schwierigkeit des Eingriffes abgestufte Operationsgebühr hinzu. Eine getrennte Aufrechnung besonders teurer Medikamente kann durch die Landesregierung zugelassen werden. Diese Ersatzleistung bildet sodann einen Teil der zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes bestimmten Anstaltsgebühr. Darüber hinaus können als Teil der besonderen Gebühr lediglich röntgendiagnostische und strahlentherapeutische Leistungen, im Interesse des Kranken erforderliche oder von ihm gewünschte Konsiliartätigkeit sowie bei Operationen die Mitwirkung eines Facharztes für Anaesthesiologie gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 38.

(1) Die Pflegegebühren und allfälligen Sondergebühren sind vom Rechtsträger der Krankenanstalt für die Voranschläge und für die Rechnungsabschlüsse kostendeckend zu ermitteln.

(2) Auslagen, die sich durch die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Anstalt ergeben, ferner Abschreibungen vom Wert der Liegenschaft sowie Pensionen und weiters der klinische Mehraufwand im Sinne des Bundesgesetzes über Krankenanstalten dürfen der Berechnung der Pflegegebühren nicht zugrundegelegt werden.

(3) Die Pflege- und Sondergebühren sind von der Landesregierung, bei vom Land nicht selbst verwalteten Krankenanstalten auf Antrag ihres Rechtsträgers unter Bedachtnahme auf die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(4) Für alle im Sinne der Aufzählung des § 1 Abs. 2 gleichartigen öffentlichen Krankenanstalten im Bereiche einer Gemeinde sind die Pflegegebühren und allfälligen Sondergebühren einheitlich festzusetzen.

(5) Die Pflegegebühren und allfälligen Sondergebühren von öffentlichen Krankenanstalten, die nicht von einer Gebietskörperschaft verwaltet werden, dürfen nicht niedriger sein als die Pflegegebühren der nächstgelegenen, von einer Gebietskörperschaft betriebenen öffentlichen Krankenanstalt mit gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Einrichtungen. Die Feststellung der Gleichartigkeit oder der annähernden Gleichwertigkeit der Einrichtungen solcher Krankenanstalten, ebenso die Feststellung der Gemeinnützigkeit privater Krankenanstalten obliegt der Landesregierung.

(6) Ein anderes als das gesetzlich vorgesehene Entgelt (§§ 35 bis 37) darf durch die Krankenanstalt von den in Anstaltspflege genommenen Personen, ihren Angehörigen oder den sonstigen Kostenträgern nicht eingehoben werden.

§ 39.

(1) Die Landesregierung kann für Angehörige von Staaten, die österreichische Staatsbürger ungünstiger behandeln als ihre eigenen Staatsangehörigen, durch Verordnung höhere Pflegegebühren (Sondergebühren) festsetzen, wobei auf die der Anstalt durch die Behandlung tatsächlich erwachsenden Gesamtkosten Bedacht zu nehmen ist.

(2) Die Aufnahme fremder Staatsangehöriger, die sich nicht seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben und welche die voraussichtlichen Pflegegebühren und allfälligen Sondergebühren nicht erlegen oder sicherstellen, ist auf die Fälle der Unabweisbarkeit beschränkt.

(3) Vor Erlassung von Maßnahmen nach Abs. 1 sind das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu hören.

Einbringung von Pflegegebühren, Sondergebühren und Sonderaufwendungen.

§ 40.

(1) Die öffentlichen Krankenanstalten haben für die Einbringung fälliger Pflegegebühren, Sondergebühren und Sonderaufwendungen von den in Anstaltspflege genommenen Personen (Kranken) und für die Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dritten Personen (Unterhaltspflichtige, Sozialversicherungsträger u. a.) in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu sorgen. Zu diesem Zwecke haben sie schon bei der Aufnahme die notwendigen Erhebungen einzuleiten. Die Landesbehörden und die Gemeinden haben hiebei Unterstützung zu leisten.

(2) Von zahlungsfähigen Kranken, die zur Tragung der Kosten verpflichtet sind, kann verlangt werden, daß sie die Pflegegebühren (Sondergebühren und Sonderaufwendungen) in der allgemeinen Gebührenklasse bis zu jeweils zehn Tagen, in den höheren Gebührenklassen bis zu jeweils 30 Tagen im vorhinein entrichten. Die endgültige Abrechnung erfolgt bei der Entlassung aus der Anstaltspflege.

(3) Die Pflegegebühren, allfälligen Sondergebühren und Sonderaufwendungen für die in einer angegliederten Krankenanstalt untergebrachten Kranken sind von der Hauptanstalt (§ 25) einzubringen.

§ 41.

(1) Soweit nicht eine andere physische oder juristische Person auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften zum Ersatz der in einer öffentlichen Krankenanstalt aufgelaufenen Pflegegebühren (Sondergebühren und Sonderaufwendungen) verpflichtet ist, hat in erster Linie der Kranke hiefür aufzukommen.

(2) Wenn die Pflegegebühren (Sondergebühren und Sonderaufwendungen) nicht beim Kranken selbst oder bei den sonst in Abs. 1 genannten Personen hereingebracht werden können, sind zum Ersatz die für ihn unterhaltspflichtigen Personen heranzuziehen.

§ 42.

(1) Soweit Pflegegebühren, Sondergebühren und Sonderaufwendungen nicht im vorhinein entrichtet wurden, sind sie mit dem letzten Tag eines jeden

Pflegemonats beziehungsweise mit dem Tag der Entlassung aus der Anstaltspflege abzurechnen und ohne Verzug zur Zahlung vorzuschreiben. Sie sind mit dem Tage der Vorschreibung fällig. Nach Ablauf von sechs Wochen ab dem Fälligkeitstag sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann über Antrag des Zahlungspflichtigen die Abstattung vorgeschriebener Pflege-, Sondergebühren und Sonderaufwendungen in Teilbeträgen gestattet werden.

(2) Zur Einbringung rückständiger Pflegegebühren, Sondergebühren und Sonderaufwendungen beim zahlungspflichtigen Kranken ist diesem eine Zahlungsaufforderung zuzustellen. Die Zahlungsaufforderung hat zu enthalten:

a) die Dauer der Krankenanstaltspflege,
b) die Höhe der täglichen Pflegegebühr,
c) die Höhe der aufgelaufenen Pflegegebühren,
d) die Höhe der aufgelaufenen Sondergebühren und Sonderaufwendungen,
e) die geleisteten Teilzahlungen,
f) die Höhe des aushaftenden Rückstandes,
g) der Hinweis auf die Fälligkeit der Forderung und auf die Verzugszinsen.

(3) Gegen die Zahlungsaufforderung kann der Verpflichtete binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder mündlich bei der Stelle Einwendungen erheben, welche die Zahlungsaufforderung erlassen hat. Dies ist dem Verpflichteten zur Kenntnis zu bringen.

(4) Über die Einwendungen entscheidet die nach dem Sitz der öffentlichen Krankenanstalt zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im Instanzenzug.

(5) Werden gegen die Zahlungsaufforderung keine Einwendungen erhoben oder wird den Einwendungen keine Folge gegeben, ist der Anspruch gegen den Verpflichteten vollstreckbar. Die Zahlungsaufforderung gilt als Rückstandsausweis.

(6) Auf Grund des Rückstandsausweises einer öffentlichen Krankenanstalt ist gegen den Verpflichteten die Vollstreckung entweder im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege zulässig, wenn die Vollstreckbarkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei öffentlichen Krankenanstalten, die vom Bund oder dem Land Steiermark verwaltet werden, von diesen Anstalten bestätigt wird.

(7) Rückständige Pflege-, Sondergebühren und Sonderaufwendungen sind gegen dritte Personen im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Beziehungen der Krankenversicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten.

§ 43.

(1) Die öffentlichen Krankenanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 29 verpflichtet, die gemäß § 145 ASVG. eingewiesenen Kranken in die allgemeine Gebührenklasse aufzunehmen.

(2) Werden die Kranken über ihren Wunsch in eine höhere Gebührenklasse aufgenommen, sind sie bzw. die Versicherten vorbehaltlich einer anderen Regelung in dem zwischen dem Versicherungsträger und dem Rechtsträger der Krankenanstalt abgeschlossenen Vertrag verpflichtet, neben den allfälligen Sondergebühren (§ 36), wenn es sich um den Versicherten selbst handelt, die Differenz zwischen den vollen Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und denen der höheren Gebührenklasse, wenn es sich um einen Angehörigen des Versicherten handelt, darüber hinaus den nach § 44 Abs. 1 und 2 vom Versicherten zu entrichtenden Anteil zu tragen.

(3) Für die Aufnahme in eine höhere Gebührenklasse finden die Bestimmungen des § 28 Abs. 3 und 4 Anwendung.

§ 44.

(1) Die den öffentlichen Krankenanstalten zustehenden Pflegegebührenersätze sind, wenn es sich um den Versicherten selbst handelt, zur Gänze vom Versicherungsträger, wenn es sich aber um einen Angehörigen des Versicherten handelt, zu 80 v. H. vom Versicherungsträger und zu 20 v. H. vom Versicherten zu entrichten.

(2) Hat der Versicherungsträger in der Satzung bestimmt, daß der von ihm zu tragende Anteil an den Pflegegebührenersätzen bis auf 90 v. H. erhöht wird, ermäßigt sich der vom Versicherten zu entrichtende Anteil entsprechend bis auf 10 v. H. des der Krankenanstalt zustehenden Pflegegebührenersatzes.

(3) Ein Versicherungsträger, der eine Änderung seines Anteiles an den Pflegegebührenersätzen vornimmt, hat die in Betracht kommenden Träger der öffentlichen Krankenanstalten hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 45.

(1) Mit den vom Versicherungsträger gezahlten Pflegegebührenersätzen einschließlich des vom Versicherten für Angehörige zu entrichtenden Anteiles sind nur die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse (§ 35 Abs. 1) abgegolten.

(2) Andere Leistungen, insbesondere die im § 35 Abs. 2 und 3 angeführten, ferner die konservierende Zahnbehandlung und eine erweiterte Heilfürsorge (§ 155 Abs. 1 ASVG.) sind mit den Pflegegebührenersätzen nicht abgegolten.

(3) Der Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt hat gegenüber dem aufgenommenen Kranken und den für ihn unterhaltspflichtigen Personen, soweit nach § 44 nichts anderes bestimmt ist, keinen Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren für die Dauer der vom Versicherungsträger gewährten Anstaltspflege. Nach Ablauf der vom Versicherungsträger gewährten Anstaltspflege hat der Versicherte für den weiteren Anstaltsaufenthalt die Pflegegebühren und allfälligen Sondergebühren zu tragen.

(4) Für die vom Versicherten selbst zu tragenden Pflege-, Sondergebühren und Sonderaufwendungen bzw. für die von ihm zu tragenden Teile dieser Gebühren und Aufwendungen gelten die Bestimmungen der §§ 41 und 42.

§ 46.

(1) Den Versicherungsträgern steht hinsichtlich der Kranken, für deren Anstaltspflege sie aufzukommen haben, das Recht zu, in alle den Krankheitsfall betreffenden Unterlagen der Anstalt, wie Krankheitsgeschichten, Röntgenaufnahmen, Labora-

toriumsbefunde Einsicht zu nehmen sowie durch einen beauftragten Facharzt den Kranken in der öffentlichen Krankenanstalt im Einvernehmen mit dieser untersuchen zu lassen.

(2) Der Versicherungsträger hat im vorhinein unter Einhaltung einer angemessenen Frist den Termin für eine Einsichtnahme in die Unterlagen der Anstalt bzw. für die Untersuchung des Kranken mit dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt zu vereinbaren.

(3) Die Einsichtnahme in die Unterlagen der Anstalt bzw. die Untersuchung des Kranken hat in den von der Krankenanstalt hiefür bestimmten Räumen und im Beisein des ärztlichen Leiters der Anstalt oder des von ihm bestimmten Vertreters zu erfolgen.

§ 47.

(1) Im übrigen werden die Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten durch privatrechtliche Verträge geregelt. Diese Verträge sind zwischen dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Versicherungsträger einerseits und dem Rechtsträger der Krankenanstalt andererseits abzuschließen. Sie bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form.

(2) In diesen Verträgen sind insbesondere zu regeln

a) die Durchführung der Aufnahme Versicherter, das Ausmaß der bei Aufnahme Versicherter in die allgemeine Gebührenklasse oder in eine höhere Gebührenklasse vom Versicherungsträger zu entrichtenden Pflegegebühren, Sondergebühren und Sonderaufwendungen, die Zeit, für die diese Ersätze zu zahlen sind, der Zeitpunkt der Zahlung derselben und die Zusammenarbeit mit den Versicherungsträgern;

b) die Art der Festsetzung der Pflegegebührenersätze im Falle eines durch Vertragskündigung oder Zeitablauf eintretenden vertragslosen Zustandes;

c) die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Träger der Sozialversicherung (dem Hauptverband) und dem Rechtsträger der Krankenanstalt durch ein Schiedsgericht, dessen Vorsitzender vom Präsidenten des Rechnungshofes aus dem Kreise der rechtskundigen Beamten des Rechnungshofes bestellt wird.

(3) In solchen privatrechtlichen Verträgen dürfen die Pflegegebühren und allfälligen Sondergebühren mit öffentlichen Krankenanstalten, die nicht von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, nicht niedriger vereinbart werden als jene Gebühren, die vom gleichen Versicherungsträger an die nächstgelegene öffentliche, von einer Gebietskörperschaft betriebenen Krankenanstalt mit gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Einrichtungen geleistet werden. Die Feststellung der Gleichartigkeit oder annähernden Gleichwertigkeit obliegt der Landesregierung.

§ 48.

Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Auflösung eines Vertrages ein Vertrag zwischen dem Rechtsträger der Krankenanstalt und dem Hauptverband der Österr. Sozialversicherungsträger nicht zustande, so entscheidet auf Antrag über die dem Vertragsabschluß entgegenstehenden Streitfälle ein Schiedsgericht; dieses besteht aus einem vom Präsidenten des Rechnungshofes aus dem Kreise der rechtskundigen Beamten des Rechnungshofes zu bestellenden Vorsitzenden und aus zwei Beisitzern, von denen je einer von den Streitteilen zu berufen ist. Den Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht kann jeder der beiden Streitteile und auch die Landesregierung beim Präsidenten des Rechnungshofes stellen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 577 bis 599 der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und sowohl für die Streitteile als auch für die Landesregierung verbindlich.

§ 49.

(1) Versicherungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Träger der Krankenversicherung (§ 23 Abs. 1 ASVG.).

(2) Die Unfallversicherungs- und die Pensionsversicherungsträger (§§ 24 und 25 ASVG.) sind im Rahmen der nach den vorstehenden Bestimmungen geregelten Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten den Krankenversicherungsträgern gleichgestellt.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ferner Anwendung auf die Krankenversicherung der Bundesangestellten, auf die Versicherungsanstalt der Österr. Eisenbahnen als Träger der Krankenversicherung im Sinne des § 473 ASVG. und auf die Meisterkrankenkasse mit der Abweichung, daß die im § 44 angeführte Ermäßigung der Pflegegebührenersätze für die Angehörigen der Versicherten dieser Versicherungsträger nicht anzuwenden ist.

Beziehungen der Fürsorgeverbände zu den Trägern der öffentlichen Krankenanstalten.

§ 50.

Die Träger der öffentlichen Fürsorge sind berechtigt, jene Pflegefälle, für deren Kosten sie aufzukommen haben, unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 46 Abs. 1 zu überwachen.

Deckung der Betriebsabgänge öffentlicher Krankenanstalten.

§ 51.

Die Deckung der um die Zweckzuschüsse des Bundes nach dem Bundesgesetz über Krankenanstalten verminderten Betriebsabgänge der öffentlichen Krankenanstalten und die Bildung von Beitragsbezirken und Krankenanstaltensprengel für Zwecke der Beitragsleistung zu den Betriebsabgängen werden durch Landesgesetz geregelt.

Betriebsunterbrechung und Auflassung.

§ 52.

(1) Die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten sind verpflichtet, den Betrieb der Krankenanstalt ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten.

(2) Der Verzicht auf das Öffentlichkeitsrecht und bei Krankenanstalten, die der Wirtschaftsaufsicht (§ 15 Abs. 1) unterliegen, auch die freiwillige Betriebsunterbrechung oder die Auflassung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Wenn die Krankenanstalt Zuschüsse des Bundes erhalten hat, ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung durch die Landesregierung von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

(3) Krankenanstalten, die der Wirtschaftsaufsicht nicht unterliegen, haben eine freiwillige Betriebsunterbrechung oder ihre Auflassung der Landesregierung drei Monate vorher anzuzeigen.

Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes.

§ 53.

(1) Das Öffentlichkeitsrecht ist einer Krankenanstalt von der Landesregierung zu entziehen, wenn eine für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes nach diesem Gesetz vorgeschriebene Voraussetzung weggefallen ist oder ein ursprünglich bestandener und noch fortdauernder Mangel, welcher die Versagung des Öffentlichkeitsrechtes zur Folge gehabt hätte, nachträglich hervorkommt.

(2) Wird die einer öffentlichen Krankenanstalt erteilte Bewilligung zum Betriebe zurückgenommen (§ 18), so verliert sie gleichzeitig das Öffentlichkeitsrecht.

II. Abschnitt.

Besondere Vorschriften über öffentliche Krankenanstalten für Geisteskrankheiten.

§ 54.

(1) Öffentliche Krankenanstalten für Geisteskrankheiten sind zur Aufnahme von Geisteskranken, Geistesschwachen und Suchtkranken bestimmt.

(2) Zweck der Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten ist:

a) die Behandlung zur Heilung oder Besserung der Krankheit;
b) die erforderliche Pflege, sofern eine solche außerhalb der Krankenanstalt nicht gewährleistet ist;
c) die Beaufsichtigung und Absonderung, wenn der Kranke seine oder die Sicherheit anderer Personen gefährdet.

(3) In den Fällen des Abs. 2 lit. b und c können auch unheilbare Kranke in einer öffentlichen Krankenanstalt für Geisteskrankheiten untergebracht werden.

§ 55.

(1) Für den Betrieb öffentlicher Krankenanstalten für Geisteskrankheiten gelten im übrigen die Bestimmungen der Hauptstücke A, B und E zur Gänze, vom Hauptstück C die Vorschriften der §§ 20 bis einschließlich 30 und 32 bis 53. Die im Bundesgesetz über Krankenanstalten enthaltenen besonderen Vorschriften für Universitätskliniken, für die Behandlung rückständiger Pflegegebühren im Konkursverfahren, für den Übergang von Schadenersatzansprüchen an eine öffentliche Krankenanstalt sowie für die Aufnahme, Anhaltung und Entlassung von Geisteskranken bleiben unberührt.

(2) Bei Unterbringung eines Kranken, dem oder für den ein Anspruch auf Anstaltspflege zusteht, in einer öffentlichen Krankenanstalt für Nerven- und Geisteskrankheiten trägt der Versicherungsträger die Kosten der Anstaltspflege (§ 144 Abs. 1, 2 und 4 ASVG.) bis zur vorgeschriebenen Höchstdauer (§§ 146, 147 ASVG.) in der Höhe der halben Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse, gleichgültig, ob die Unterbringung im Interesse des Kranken oder aus sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgt. Damit sind die im § 45 Abs. 1 angeführten Leistungen zur Hälfte abgegolten.

Hauptstück D.

Bestimmungen für private Krankenanstalten.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 56.

(1) Private Krankenanstalten sind Krankenanstalten, die das Öffentlichkeitsrecht nicht besitzen. Sie können auch von physischen Personen errichtet und betrieben werden.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufnahme in eine private Krankenanstalt ergeben, sind nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.

§ 57.

Für die Errichtung und den Betrieb privater Krankenanstalten gelten die Bestimmungen der Hauptstücke A, B und E zur Gänze und die des Hauptstückes C wie folgt:

a) Von Gebietskörperschaften betriebene Krankenanstalten, in deren näheren, vornehmlich durch die Verkehrslage bestimmten Umkreis öffentliche Krankenanstalten nicht bestehen, sind nach Maßgabe ihrer Anstaltseinrichtungen verpflichtet, unbemittelte und unabweisbare Kranke im Sinne des § 24 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 in Krankenanstaltspflege zu nehmen.
b) Die Anlage eines Arzneimittelvorrates kann von der Landesregierung gestattet werden.
c) Leichenöffnungen (§ 32) dürfen nur mit Zustimmung der nächsten Angehörigen des Verstorbenen und nur dann, wenn ein geeigneter Raum vorhanden ist, vorgenommen werden. Über jede Leichenöffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
d) Die §§ 22, 26, 28, 30 Abs. 1, 34, 35 bis 37, 38 Abs. 2 und 6, 42 Abs. 1 und 52 Abs. 3; § 38 Abs. 5 findet nur für gemeinnützige Krankenanstalten (§ 22) Anwendung.

Fortbetriebsrechte.

§ 58.

(1) Eine von einer physischen Person betriebene private Krankenanstalt, die nach dem Tode des Inhabers im Erbwege auf die Witwe oder auf Nachkommen übergeht, kann für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes oder für Rechnung der

Nachkommen bis zu deren Großjährigkeit auf Grund der dem Inhaber erteilten Bewilligung (§ 5) mit einem geeigneten ärztlichen Leiter (§ 10 Abs. 2) fortbetrieben werden. Der Fortbetrieb ist der Landesregierung binnen einem Monat nach der Einantwortung anzuzeigen. Steht einer der Nachkommen in ärztlicher Berufsausbildung, so kann das Fortbetriebsrecht über dessen Antrag von der Landesregierung bis zum Abschluß jener Ausbildung, die ihn zur Leitung der Anstalt berechtigt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres verlängert werden.

(2) Während einer Verlassenschaftsabhandlung, eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens, einer Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung können private Krankenanstalten auf Grund der dem Inhaber erteilten Bewilligung (§ 5) mit einem geeigneten ärztlichen Leiter gegen Anzeige an die Landesregierung fortbetrieben werden.

Beziehungen der Versicherungsträger zu den nichtöffentlichen Krankenanstalten.

§ 59.

(1) Die Beziehungen der Versicherungsträger (§ 49) zu den nichtöffentlichen Krankenanstalten werden durch privatrechtliche Verträge geregelt, die zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form bedürfen. Diese Verträge sind der Landesregierung binnen 4 Wochen nach ihrem Abschluß zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die mit den gemeinnützigen privaten Krankenanstalten zu vereinbarenden Pflegegebührenersätze dürfen nicht niedriger sein als die Pflegegebührenersätze, die vom gleichen Versicherungsträger an die nächstgelegene öffentliche Krankenanstalt mit gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Einrichtungen geleistet werden.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 46 sinngemäß auch für die Beziehungen der Versicherungsträger zu den nichtöffentlichen Krankenanstalten.

II. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für private Krankenanstalten für Geisteskrankheiten.

§ 60.

(1) Für die Errichtung und den Betrieb privater Krankenanstalten für Geisteskrankheiten gelten neben den Bestimmungen der §§ 56 bis 59 die Bestimmungen des § 54 sinngemäß. Überdies finden auf sie die besonderen Vorschriften des Bundesgesetzes über Krankenanstalten über die Aufnahme, Anhaltung und Entlassung von Geisteskranken mit Ausnahme der Bestimmungen über die zwangsweise Aufnahme von Personen in die Beobachtungsabteilung einer Universitätsklinik für Geisteskrankheiten oder einer anderen öffentlichen Krankenanstalt für Geisteskrankheiten zur Beobachtung ihres Geisteszustandes Anwendung.

(2) Bei Entweichung von in Anstaltspflege befindlichen Personen hat die Krankenanstalt unverzüglich alle zweckdienlichen Nachforschungen vorzunehmen und insbesondere auch die ihr bekannten Angehörigen und den gesetzlichen Vertreter, wenn überdies Gemeingefährlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, auch die Polizeibehörde zu verständigen.

(3) Private Krankenanstalten für Geisteskrankheiten sind von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde regelmäßig in Abständen von drei Monaten einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Diese hat hiebei Beschwerden entgegenzunehmen und zu prüfen. Sie hat für die Beseitigung vorgefundener Zustände, die mit diesem Gesetz unvereinbar sind, zu sorgen. Über jede Prüfung ist der Landesregierung unverzüglich zu berichten.

Hauptstück E.

Gemeinsame, Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 61.

Bewilligungen und Genehmigungen sowie deren Zurücknahme, ferner die Bestellung oder Abberufung leitender Ärzte, die von den Landesbehörden auf Grund dieses Gesetzes erteilt bzw. verfügt werden, sind dem Landeshauptmann unverzüglich bekanntzugeben.

§ 62.

Für die Behandlung rückständiger Pflegegebühren öffentlicher und privater gemeinnütziger Krankenanstalten im Konkurs- und Ausgleichsverfahren und den Übergang von Schadenersatzansprüchen an eine öffentliche Krankenanstalt sowie für die sanitäre Aufsicht über die Krankenanstalten gelten die unmittelbar als Bundesrecht anwendbaren besonderen Vorschriften des Bundesgesetzes über Krankenanstalten.

§ 63.

(1) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Anordnungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Liegen besonders erschwerende Umstände vor, so können Geld- und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

(2) Die nach den Vorschriften des § 19 verbotenen Werbemittel sind für verfallen zu erklären.

(3) Die Strafbeträge fließen dem Lande zu.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Landesregierung jede Bestrafung mitzuteilen.

§ 64.

(1) Rechte zur Führung öffentlicher Krankenanstalten sowie Bewilligungen und Genehmigungen, die den Rechtsträgern von Krankenanstalten auf Grund bisher geltender Vorschriften verliehen oder erteilt worden sind, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. Diese Rechte sind in Hinkunft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurteilen.

(2) Private Krankenanstalten, die bisher auf Grund ihrer Satzung gemeinnützig betrieben wurden und die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 lit. a bis f erfüllen, sind auch weiterhin als gemeinnützige Kran-

kenanstalten im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten.

(3) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden weiters nicht berührt die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, insbesondere die §§ 23 bis einschließlich 25, 31, 144 bis einschließlich 149, 189, 301, 338, 339 und 534, soweit in diesen das Krankenanstaltenwesen regelnde Vorschriften enthalten sind.

(4) Die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten sind hinsichtlich aller im Rahmen dieses Gesetzes vorkommenden Eingaben, Beilagen, schriftlichen Ausfertigungen und Rechtsurkunden von allen Landesverwaltungsabgaben befreit.

§ 65.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist die Landesregierung betraut.

(2) Mit Geltungsbeginn dieses Gesetzes treten das Gesetz vom 26. September 1928, LGBl. Nr. 71, betreffend Heil- und Pflegeanstalten sowie Gebär- und Irrenanstalten, und das Gesetz vom 5. Dezember 1956, LGBl. Nr. 12/1957, zur Ausführung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, und die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 1952, LGBl. Nr. 1/1953, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Ärztegesetz, außer Kraft.

Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 4958-57

10. Sitzung am 7. November 1957.

(Beschlüsse Nr. 51 bis 53.)

Eibiswald, Errichtung einer Hauptschule.
(Ldtg.-Blge. Nr. 11)
(6a-369 Ei 3/4-1957.)

51.

Gesetz vom ..... über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Eibiswald.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1957/1958 wird in der Marktgemeinde Eibiswald eine Hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule sind die Marktgemeinde Eibiswald und die Gemeinden Aibl, Feisternitz, Kleinradl, Kornriegl, Oberlatein, Pitschgau, Stammeregg und Sterglegg verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1957 in Kraft.

Landtags-Wahlordnung 1957.
(Ldtg.-Blge. Nr. 14.)
(7-5 L 17/10-1957.)

52.

Gesetz vom . . . . . über die Wahl des Steiermärkischen Landtages (Landtags-Wahlordnung 1957).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Hauptstück.

Wahlausschreibung, Wahlkreise, Wahlbehörden.

1. Abschnitt.

Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahlkreise.

§ 1.

Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahltag.

(1) Der Steiermärkische Landtag besteht aus 48 Mitgliedern, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in einem ersten und zweiten Ermittlungsverfahren gewählt werden.

(2) Die Wahl wird von der Landesregierung durch Verlautbarung im Landesgesetzblatt ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat den Wahltag, der von der Landesregierung auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist, zu enthalten. Die Ausschreibung hat weiters den Tag zu bestimmen, der als Stichtag zu gelten hat.

(3) Die Ausschreibung ist in allen Gemeinden ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

§ 2.

Wahlkreise.

(1) Das Land Steiermark wird für die Zwecke der Landtagswahlen in vier Wahlkreise eingeteilt:

1. Graz und Umgebung mit dem Vorort Graz, umfassend die Stadt Graz und den Gerichtsbezirk Graz-Umgebung;
2. Mittel- und Untersteier mit dem Vorort Leibnitz, umfassend die Gerichtsbezirke: Arnfels, Deutschlandsberg, Eibiswald, Frohnleiten, Leibnitz, Mureck, Radkersburg, Stainz, Voitsberg, Wildon;
3. Oststeier mit dem Vorort Feldbach, umfassend die Gerichtsbezirke: Birkfeld, Fehring, Feldbach, Friedberg, Fürstenfeld, Gleisdorf, Hartberg, Kirchbach, Pöllau, Vorau, Weiz;
4. Obersteier mit dem Vorort Leoben, umfassend die Gerichtsbezirke: Bad Aussee, Bruck a. d. Mur, Eisenerz, Gröbming, Irdning, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mariazell, Mürzzuschlag, Murau, Neumarkt, Oberwölz, Oberzeiring, Rottenmann, St. Gallen, Schladming.

(2) Diese vier Wahlkreise zusammen bilden den Wahlkreisverband für das zweite Ermittlungsverfahren.

§ 3.

Wahlkörper, Berechnung der Mandate in den Wahlkreisen.

(1) Die Wähler jedes Wahlkreises bilden einen Wahlkörper. Diese Wahlkörper wählen insgesamt 48 Abgeordnete in einem ersten und zweiten Ermittlungsverfahren.

(2) Die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate wird von der Landesregierung vor jeder allgemeinen Wahl auf Grund des Ergebnisses der jeweils letzten Volkszählung ermittelt.

(3) Die Ermittlung erfolgt in nachstehender Weise: Die Bürgerzahl Steiermarks, das ist die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der letzten Volkszählung im Gebiete des Landes Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, wird durch die Zahl der auf das ganze Land entfallenden Abgeordneten geteilt. Dieser Quotient ist die Verhältniszahl. Jedem Wahlkreis werden so viele Mandate zugewiesen, als die Verhältniszahl in der Zahl der Staatsbürger des Wahlkreises enthalten ist. Die Quotienten sind in beiden Fällen auf eine zur Feststellung der Größenunterschiede ausreichende Anzahl von Dezimalstellen zu berechnen. Übrigbleibende Mandate werden nach Maßgabe der Größe der gefundenen Dezimalreste auf die einzelnen Wahlkreise aufgeteilt. Sind die Dezimalreste bei zwei oder mehreren Wahlkreisen vollkommen gleich, so entscheidet das Los.

(4) Die Zahl der auf jeden Wahlkreis gemäß Abs. 2 und 3 entfallenden Mandate ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen.

2. Abschnitt.

Wahlbehörden.

§ 4.

Allgemeines.

(1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden berufen. Sie werden vor jeder Wahl neu gebildet.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern.

(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das Wahlrecht zum Landtag besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in der Gemeinde, in der die betreffende Wahlbehörde ihren Sitz hat, seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Den Mitgliedern der Wahlbehörden und den Vertrauenspersonen ist vor jeder Wahl vorzuhalten, daß sie über alle ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Personaldaten der Wahlberechtigten zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(6) Den Sitzungen der Wahlbehörde können nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 auch Vertreter der wahlwerbenden Parteien beiwohnen.

§ 5.

Wirkungskreis der Wahlbehörden.

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Sie entscheiden auch in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben; hiebei haben sie sich jedoch nur auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Geschäfte obliegen den Wahlleitern.

(2) Den Wahlbehörden werden die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes zugewiesen, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird. Die damit verbundenen Kosten sind von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des betreffenden Amtes aufzukommen hat.

§ 6.

Gemeindewahlbehörden.

(1) Für jede Gemeinde wird eine Gemeindewahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter sowie aus mindestens drei, höchstens zwölf Beisitzern und Ersatzmännern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Der Gemeindewahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 30 bzw. 39, 51, 60, 77 und 78 bezeichneten Aufgaben. Werden sonstige Amtshandlungen oder Unterlassungen am Wahltag, die eindeutig ungesetzlich sind, z. B. Fehlen des Anschlages der veröffentlichten Parteilisten in der Wahlzelle, allfällige Verletzungen des Wahlgeheimnisses und dergleichen, der Gemeinde-Wahlbehörde bekannt, ist der Vorsitzende der Gemeinde-Wahlbehörde, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, verpflichtet, die zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Anweisungen zu erteilen, falls der zuständige Sprengelwahlleiter von der ihm nach § 60 zustehenden Ordnungsgewalt keinen oder keinen entsprechenden Gebrauch gemacht hat.

§ 7.

Sprengelwahlbehörden.

(1) In Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt werden, hat die Gemeindewahlbehörde auch die Funktion der Sprengelwahlbehörde.

(2) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde einzusetzen. In einem der Wahlsprengel kann auch die Gemeindewahlbehörde die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde versehen.

(3) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern und Ersatzmännern.

(4) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(5) Der Sprengelwahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 60, 75, 77 und 78 bezeichneten Aufgaben.

(6) Die Namen der Mitglieder der Sprengelwahlbehörden und Vertrauenspersonen müssen am Wahltag im zugehörigen Wahllokal angeschlagen sein.

§ 8.

Bezirkswahlbehörden.

(1) Für jeden politischen Bezirk wird eine Bezirkswahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Bezirkswahlleiter sowie aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern und Ersatzmännern.

(3) Der Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister, hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Bezirkswahlbehörde hat ihren Sitz am Amtsorte des Bezirkswahlleiters.

(5) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder von Gemeindewahlbehörden sein.

§ 9.

Kreiswahlbehörden.

(1) Für jeden Wahlkreis wird am Vororte des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt.

(2) Vorsitzender der Kreiswahlbehörde und Kreiswahlleiter ist der Vorstand der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Vorort liegt.

(3) Der Kreiswahlleiter hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Im übrigen besteht die Kreiswahlbehörde aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern und Ersatzmännern.

(5) Wahlleiter und Beisitzer der Kreiswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig einer anderen Wahlbehörde als Beisitzer (Ersatzmänner) angehören.

§ 10.

Landeswahlbehörde.

(1) Für das Land Steiermark wird in Graz die Landeswahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden und Landeswahlleiter und aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern und Ersatzmännern.

(3) Der Landeswahlleiter hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Landeswahlbehörde führt, unbeschadet des ihr nach § 5 Abs. 1 zukommenden Wirkungskreises, die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Im Rahmen dieses Aufsichtsrechtes kann die Landeswahlbehörde insbesondere rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen der nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Entscheidungen der Wahlbehörden im Einspruchs- und Berufungsverfahren gegen die Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) können von der Landeswahlbehörde nicht abgeändert werden.

(5) Die Landeswahlbehörde kann auch eine Überschreitung der in den §§ 11, 12, 14, 32 Abs. 2, 40, 47, 51, 59, 85, 87, 90 Abs. 4, 93, 94 und 101 Abs. 2 festgesetzten Termine für zulässig erklären, falls deren Einhaltung infolge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist. Durch eine solche Verfügung dürfen jedoch die in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehenen Termine und Fristen nicht beeinträchtigt werden.

§ 11.

Frist zur Bestellung der Sprengelwahlleiter, der ständigen Vertreter und der Stellvertreter, Angelobung, Wirkungskreis der Wahlleiter.

(1) Die Sprengelwahlleiter, die nach den §§ 6 und 8 zu bestellenden ständigen Vertreter sowie alle für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung zu berufenden Stellvertreter der Wahlleiter der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden sind spätestens am siebenten Tag nach der Wahlausschreibung zu ernennen, es sei denn, daß es sich um die Ernennung dieser Organe bei Wahlbehörden handelt, deren Bildung aus einem der im § 12 Abs. 4 angeführten Gründe erst nachträglich unabweislich geworden ist.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben die bestellten Organe in die Hände desjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder in die Hände eines von ihm Beauftragten das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Bis zur Konstituierung der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Geschäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen und insbesondere auch Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach der Konstituierung dieser Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die nicht den Wahlbehörden selbst gemäß § 5 Abs. 1 zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 12.

Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner.

(1) Spätestens am zehnten Tage nach der Wahlausschreibung haben die Vertrauensmänner der Parteien, die sich an der Wahlbewerbung (§ 43) beteiligen wollen, ihre Vorschläge über die gemäß § 13 Abs. 3 zu bestellenden Beisitzer und Ersatzmänner der neu zu bildenden Wahlbehörden bei den im Abs. 3 bezeichneten Wahlleitern dieser Wahlbehörden einzubringen. Den Vorschlägen ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 die Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner zugrunde zu legen, die ihnen nach der Zusammensetzung der Wahlbehörden im Zeitpunkte der Wahlausschreibung zukommt.

(2) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Vorschriften des § 4 Abs. 3 entsprechen.

(3) Die Eingaben sind für die Bildung der Landeswahlbehörde an den Landeswahlleiter, für die Bildung der Kreis- und Bezirkswahlbehörden an den Kreiswahlleiter und für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten.

(4) Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß es sich um Wahlbehörden handelt, deren nachträgliche Bildung durch Änderungen in den Wahlsprengeln, in den Gemeindegebieten oder in den politischen Bezirken unabweislich geworden ist.

(5) Der Wahlleiter kann verlangen, daß die Vertrauensmänner einer Partei, die Vorschläge gemäß Abs. 1 einbringt, ausdrücklich und schriftlich erklären, daß sich diese Partei an der Wahlbewerbung gemäß § 43 beteiligen wolle. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so gelten die Vorschläge als nicht eingebracht. Sind dem Wahlleiter die Vertrauensmänner bekannt und ist er in der Lage zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, oder wird ein Antrag von einer im Landtag vertretenen Partei eingebracht, so hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu

nehmen. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist von wenigstens hundert Wahlberechtigten unterschrieben wird.

(6) Vor Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner können die Antragsteller ihre Anträge jederzeit ändern oder zurückziehen. Die Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 5 gelten sinngemäß.

§ 13.

Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner, Entsendung von Vertrauenspersonen.

(1) Die Beisitzer und Ersatzmänner der vor jeder Wahl neu zu bildenden Landeswahlbehörde werden von der Landesregierung berufen.

(2) Die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner in den übrigen neu zu bildenden Wahlbehörden sowie deren Berufung obliegt bei den Kreiswahlbehörden der Landeswahlbehörde, bei den Bezirkswahlbehörden den Kreiswahlbehörden und bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden den Bezirkswahlbehörden. Tritt hiedurch in der Zusammensetzung der Wahlbehörden gegenüber dem Zeitpunkte der Wahlausschreibung eine Änderung ein, so haben die Vertrauensmänner der von der Änderung betroffenen Parteien (§ 12 Abs. 1) innerhalb der von der Wahlbehörde zu bestimmenden Frist die erforderlichen Vorschläge einzubringen.

(3) Die Beisitzer und Ersatzmänner werden innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl auf Grund der Vorschläge der Parteien unter sinngemäßer Beobachtung der Bestimmungen des § 89 Abs. 1 bis 7 nach ihrer bei der letzten Wahl des Landtages im Bereiche der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereiche der Gemeinde festgestellten Stärke berufen.

(4) Hat eine Partei (§ 12 Abs. 1) gemäß Abs. 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Landtag vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Kreiswahlbehörde und Landeswahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Landtag nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen; sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der § 4 Abs. 3, §§ 12, 13 Abs. 1, 2 und 5, § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 1, 2, 3, erster Satz, 4 und 5, §§ 18, 39 Z. 2 lit. b und § 55 Abs. 1, letzter Satz, sinngemäß Anwendung.

(5) Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.

§ 14.

Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzmänner.

(1) Spätestens am einundzwanzigsten Tage nach der Wahlausschreibung haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmänner vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen. Das gleiche Gelöbnis haben auch Beisitzer und Ersatzmänner abzulegen, die nach der konstituierenden Sitzung in die Wahlbehörde berufen werden.

(3) Die Sprengelwahlbehörden in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern können auch zu einem späteren Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung einberufen werden. Das gleiche gilt für Wahlbehörden, deren Bildung erst nachträglich aus einem der im § 12 Abs. 4 angeführten Gründe unabweislich geworden ist.

§ 15.

Beschlußfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden.

(1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer (Ersatzmänner) anwesend sind.

(2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitritt.

(3) Ersatzmänner werden bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn sie für ein von derselben Partei entsandtes, an der Teilnahme an der Sitzung der Wahlbehörde verhindertes Mitglied ihre Funktion ausüben sollen.

§ 16.

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter.

(1) Wenn ungeachtet der ordnungsmäßigen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltage, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensmänner heranzuziehen.

(2) Das gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann, weil von keiner Partei Vorschläge gemäß § 12 auf Berufung von Beisitzern (Ersatzmännern) eingebracht wurden.

§ 17.

Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden, Amtsdauer derselben.

(1) Übt ein Beisitzer oder Ersatzmann sein Mandat in der Wahlbehörde aus irgendeinem Grund, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht aus, so wird er desselben verlustig. Die Partei, die den Vorschlag auf seine Entsendung erstattete, hat einen neuen Vorschlag für die Besetzung des freigewordenen Mandates einzubringen.

(2) Auch steht es den Organen, welche Sprengelwahlleiter, ständige Vertreter oder für den Fall der Verhinderung bestimmte Stellvertreter in den Wahlbehörden bestellen können, sowie den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzern oder Ersatzmännern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

(3) Hat eine Partei, auf deren Antrag Beisitzer und Ersatzmänner in eine Wahlbehörde berufen wurden, in einem Wahlkreise keinen Wahlvorschlag eingebracht (§ 43) oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht veröffentlicht (§ 49), so verlieren diese Beisitzer und Ersatzmänner in der betreffenden Kreiswahlbehörde sowie in allen ihr nachgeordneten Wahlbehörden ihre Mandate, in den der Kreiswahlbehörde übergeordneten Wahlbehörden jedoch nur dann, wenn die Partei auch in keinem Wahlkreise des örtlichen Bereiches der in Betracht kommenden übergeordneten Wahlbehörde einen Wahlvorschlag eingebracht hat oder von ihr in keinem der betreffenden Wahlkreise ein Wahlvorschlag veröffentlicht wurde. In diesem Falle sind alle Mandate der Beisitzer und der Ersatzmänner nach den Vorschriften des § 13 Abs. 3 auf die wahlwerbenden Parteien, gleichgültig, ob sie bisher in der Wahlbehörde vertreten waren oder nicht, neu aufzuteilen.

(4) Entspricht die Zusammensetzung einer Wahlbehörde nach der Wahl des Landtages nicht mehr den Vorschriften des § 13 Abs. 3, so sind die der neuen Parteienstärke entsprechenden Änderungen durchzuführen.

(5) Bei den Änderungen nach den Abs. 1 bis 4 sind die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, §§ 13 und 14 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der in diesen Bestimmungen vorgesehene Fristenlauf mit dem dreißigsten Tage nach dem Wahltage beginnt.

(6) Die vor jeder Wahl gebildeten und nach Abs. 1 bis 5 allenfalls geänderten Wahlbehörden bleiben bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anläßlich der nächsten Wahl im Amte.

§ 18.

Entschädigung und Ersatz von Barauslagen an Mitglieder der Wahlbehörde.

(1) Mitgliedern der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen gebührt auf Antrag der Ersatz der in Ausübung ihres Ehrenamtes notwendig erwachsenen Barauslagen.

(2) Sind Mitglieder der Wahlbehörden und Vertrauenspersonen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch die Ausübung ihres Ehrenamtes verhindert ihrem Verdienst nachzugehen, so gebührt ihnen auf Antrag der nachgewiesene Verdienstentgang.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 und 2 entscheidet bei den Mitgliedern der Landeswahlbehörde die Landesregierung, bei Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde endgültig, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wurde.

II. Hauptstück.

Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten.

1. Abschnitt.

Wahlrecht.

§ 19.

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Landes Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtage zu beurteilen.

§ 20.

Teilnahme an der Wahl.

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme; er darf in den Wählerverzeichnissen nur einmal eingetragen sein.

(3) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in dem Orte (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(4) Wahlberechtigte, die im Besitze einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben (§ 39).

2. Abschnitt.

Wahlausschließungsgründe.

§ 21.

Wegen gerichtlicher Verurteilung.

(1) Vom Wahlrechte sind ausgeschlossen:

1. Personen, die wegen eines nicht unter Z. 2 fallenden Verbrechens verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

2. Personen, die wegen eines der im § 6 Z. 1 bis 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1920, StGBl. Nr. 323, angeführten Verbrechens, insbesondere wegen eines Verbrechens nach dem Bundesgesetz zum Schutz des Staates (Staatsschutzgesetz, BGBl. Nr. 223/1936) verurteilt worden sind: bis zum Ende der Strafe.

3. Personen, die

a) wegen einer Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung daran, des Betruges, der Untreue, der Kuppelei, der Plünderung oder der Teilnehmung daran (§§ 460, 461, 463, 464, 512, 681 und 683 StG.) verurteilt wurden;

b) wegen eines Vergehens nach §§ 2 bis 4 des Wuchergesetzes 1949 (BGBl. Nr. 271/1949), eines Ver-

gehens oder einer Übertretung nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78 (Vereitlung von Zwangsvollstreckungen) verurteilt wurden;

c) mindestens dreimal wegen eines Vergehens der selbstverschuldeten vollen Berauschung verurteilt wurden, sofern sie in diesem Zustand eine sonst als Verbrechen zuzurechnende Handlung oder Unterlassung begangen haben (§ 523 StG. in der Fassung der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62/1952);

d) mindestens dreimal wegen einer Übertretung der Trunkenheit verurteilt wurden (§ 523 StG. in seiner vor dem Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62/1952, in Geltung gestandenen Fassung);

e) mindestens dreimal verurteilt wurden, wobei diesen Verurteilungen Delikte beider in lit. c und lit. d angeführten Arten zugrunde lagen:

in allen Fällen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

4. Personen, die wegen eines im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, bezeichneten Vergehens, das bei Wahlen des Bundespräsidenten, des Nationalrates, bei Volksbegehren, Volksabstimmungen oder bei Wahlen zu den Landtagen begangen wurde, verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

(2) Personen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. April 1945 von einem deutschen, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich gelegenen Gerichte zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe, Personen, die in der gleichen Zeit von einem solchen Gerichte zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn mit der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen worden ist.

(3) Personen, die in der Zeit nach dem 13. März 1938 von einem im Gebiet der Republik Österreich gelegenen Gericht auf Grund reichsdeutscher Strafvorschriften zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Sind die im Abs. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen von Personen begangen worden, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, so hat die Ahndung den Ausschluß vom Wahlrecht nicht zur Folge.

(5) Desgleichen hat auch die Verurteilung wegen eines Vergehens nach dem § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 6 oder § 8 des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947 (BGBl. Nr. 146/1947) oder eines Vergehens nach § 7 a Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung der II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle, BGBl. Nr. 148/1948, den Ausschluß vom Wahlrechte nicht zur Folge.

(6) Der Ausschluß vom Wahlrecht nach Abs. 1 bis 3 tritt nicht ein, wenn das Gericht die Vollziehung der Strafe nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 (BGBl. Nr. 277/1949) in der geltenden Fassung vorläufig aufgeschoben hat. Wird der Aufschub widerrufen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

(7) Die Wahlausschließungsgründe nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt ist, die unter das Gesetz vom 3. Juli 1945, StGBl. Nr. 48 (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), die Verordnung vom 5. September 1945, StGBl. Nr. 155 (Verordnung zum Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, BGBl. Nr. 14/1946, betreffend die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für Kämpfer gegen Nationalsozialismus und Faschismus, das Bundesgesetz vom 6. März 1946, BGBl. Nr. 79 (Befreiungsamnestie), das Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 161 (Amnestie 1950) oder das Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 57 (Amnestie 1955) fällt.

(8) Die Wahlausschließungsgründe nach Abs. 1 bis 3 gelten ferner nicht, wenn die Verurteilung getilgt ist.

§ 22.

Wegen Maßnahmen auf Grund gerichtlicher Verurteilungen.

Vom Wahlrechte sind ferner ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt wurden;

2. Personen, die in ein Arbeitshaus abgegeben wurden,

in allen Fällen bis zum Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Maßnahmen.

§ 23.

Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit.

Vom Wahlrecht sind weiters ausgeschlossen:

1. Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;

2. Personen, denen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, bis zur Aufhebung dieser Verfügung oder solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, im letzteren Fall jedenfalls bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlassung der gerichtlichen Verfügung.

§ 24.

Gemeinsame Bestimmungen.

Wenn eine Person aus mehreren der in den §§ 21 bis 23 angeführten Gründe vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht nach der hiefür festgesetzten längeren Frist.

3. Abschnitt.

Erfassung der Wahlberechtigten.

§ 25.

Wählerverzeichnisse.

(1) Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Eintragung erfolgt nur auf Grund von ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblättern.

(2) Für das Wählerverzeichnis ist das Muster in
./1 Anlage 1 zu verwenden.

(3) Wähleranlageblätter sind nach dem in Anlage
./2 2 ersichtlichen Formular herzustellen. Abänderungen des Vordruckes, die sich auf die nähere Bezeichnung des Ausfüllungsortes, die kalendermäßige Bezeichnung des Stichtages, die Art der Verteilung und Rückstellung an die zur Ausstellung der Wählerverzeichnisse zuständige Behörde sowie die Zahl der auszufüllenden Wähleranlageblätter beziehen, sind zugelassen.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind nach Gemeinden, innerhalb der Gemeinden gegebenenfalls nach Straßen und Hausnummern, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengeln anzulegen.

(5) Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeinden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angelegt.

§ 26.

Ort der Eintragung.

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtage seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

(2) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.

(3) Hat ein Wahlberechtigter in mehreren Gemeinden einen ordentlichen Wohnsitz, so ist er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtage tatsächlich gewohnt hat. Nach diesem Umstande bestimmt sich die Eintragung auch dann, wenn jemand, falls eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, in mehreren Wahlsprengeln eine Wohnung hat.

(4) Wahlberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem Stichtag in eine andere Gemeinde verlegen, sind in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde einzutragen, wenn der ordentliche Wohnsitz in dieser Gemeinde vor dem Ende der Auflegungsfrist (§ 30) begründet wird. Im Wählerverzeichnis der Gemeinde, in der sie am Stichtag ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, sind sie zu streichen. Zu diesem Behufe hat die Gemeinde, in der die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt, die Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis die betreffende Person bisher eingetragen war, von der neuen Eintragung unverzüglich zu verständigen.

§ 27.

Wähleranlageblätter.

(1) Die Wähleranlageblätter sind von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, am Stichtage die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in der Gemeinde, in der die Ausfüllung erfolgt, ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.

(2) Personen, die sich am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in einer Gemeinde nur vorübergehend aufhalten (z. B. Urlauber, Geschäftsreisende, vorübergehend untergebrachte Anstaltspfleglinge, Besuche, Durchziehende usw.), haben in dieser Gemeinde ein Wähleranlageblatt nicht auszufüllen. Sie haben, falls sie das Wahlrecht besitzen, selbst auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, daß sie in das Wählerverzeichnis ihres ordentlichen Wohnsitzes auf Grund eines von ihnen ausgefüllten Wähleranlageblattes aufgenommen werden.

(3) Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 28.

Allgemeine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten.

(1) Spätestens am fünften Tage nach dem Stichtag ist in jeder Gemeinde die allgemeine Verpflichtung der Gemeindebewohner zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch ortsüblich zu verlautbarende Verfügung der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde auszusprechen.

(2) Die Verfügung hat zu bestimmen, in welcher Weise die Wähleranlageblätter sowie die sonstigen im folgenden angeführten Drucksorten an die zur Ausfüllung verpflichteten Personen verteilt und von diesen wieder an die Behörde zurückgeleitet werden. In der Verfügung ist auch auf die Bestimmungen des § 25 Abs. 3 hinzuweisen.

(3) In der Verfügung kann auch angeordnet werden, daß die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter die Wähleranlageblätter an die Wohnungsinhaber oder an die Wohnungsinsassen zu verteilen, die ausgefüllten Wähleranlageblätter einzusammeln und sie auf die Vollständigkeit ihrer Ausfüllung zu überprüfen haben.

(4) Es kann auch angeordnet werden, daß die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter die Namen der Wohnungsinhaber, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, in besondere Hauslisten (Muster Anlage 3) einzutragen und die Anzahl der ./3
eingesammelten Wähleranlageblätter, getrennt für Männer und Frauen, in der Hausliste zu vermerken haben.

(5) Die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufene Behörde kann endlich anordnen, daß die

Wähleranlageblätter und Hauslisten vor Abgabe an die Behörde durch deren Organe in jedem Hause überprüft werden. Die Vornahme dieser Amtshandlung ist dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Er hat die Wohnungsinhaber hievon ungesäumt mit dem Beifügen zu verständigen, daß die in Betracht kommenden Wohnungsinsassen die für die Überprüfung erforderlichen Dokumente bereitzuhalten haben. Der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter hat für diese Amtshandlung ein geeignetes Lokal beizustellen.

(6) In allen Fällen ist es den Wahlberechtigten freizustellen, ihre Wähleranlageblätter auch unmittelbar bei der von der Behörde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. In diesem Fall ist jedoch der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter, gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber zu verständigen.

(7) Wer den Anordnungen der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 29.

Überprüfung der Wähleranlageblätter.

(1) Die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörden sind verpflichtet, die Wähleranlageblätter auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden Behelfe dahin zu überprüfen, ob den darin bezeichneten Personen das Wahlrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusteht.

(2) Bejahendenfalls ist der Zu- und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr, Familienstand und der Beruf an der für ihn nach seiner Wohnung in Betracht kommenden Stelle des Wählerverzeichnisses deutlich lesbar einzutragen.

(3) Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses haben die Gemeinden den Bezirkswahlbehörden die Anzahl der wahlberechtigten Personen in der Gemeinde, getrennt nach Männern und Frauen, bekanntzugeben. Die Bezirkswahlbehörde gibt die Anzahl der Wahlberechtigten sowohl der Kreiswahlbehörde, als auch der Landeswahlbehörde bekannt. Desgleichen sind auch die Änderungen der Anzahl der wahlberechtigten Personen, die sich durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren ergeben, nach Abschluß des Wählerverzeichnisses unverzüglich in der angeführten Weise zu berichten.

4. Abschnitt.

Einspruchs- und Berufungsverfahren.

§ 30.

Auflegung der Wählerverzeichnisse.

(1) Spätestens am zweiunddreißigsten Tage nach dem Stichtage hat die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufene Behörde das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraume durch zehn Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist von der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Verzeichnis aufliegt und Einsprüche entgegengenommen werden, sowie die Bestimmungen des Abs. 3 und des § 33 zu enthalten.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

(4) Vom ersten Tage der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hievon ist die Behebung von Formgebrechen wie z. B. Schreibfehler und dgl.

§ 31.

Kundmachung in den Häusern.

(1) In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern hat die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufene Behörde zu Beginn der Einsichtsfrist in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der männlichen und weiblichen Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, sowie den Amtsraum angibt, in dem Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

(2) Durch Verfügung der vorgesetzten Bezirksverwaltungsbehörde kann bestimmt werden, daß solche Kundmachungen auch in anderen Gemeinden anzuschlagen sind.

§ 32.

Ausfolgung von Abschriften an die Parteien.

(1) In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern sind den Parteien auf ihr Verlangen, spätestens am ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses, Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(2) Die Parteien haben dieses Verlangen spätestens am siebenten Tage nach dem Stichtag im Falle des § 38 nach der Wahlausschreibung bei der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50% der beiläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

§ 33.

Einsprüche.

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnungsadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Behörde (§ 30 Abs. 2) Einspruch erheben.

(2) Die Einsprüche müssen bei der Behörde, bei der sie einzureichen sind, noch vor Ablauf der Frist einlangen.

(3) Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstande, so sind auch die zur Begründung desselben notwendigen Belege, insbesondere das vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefüllte Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hiefür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Behörden entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

(4) Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft werden.

§ 34.

Verständigung der zur Streichung beantragten Personen.

(1) Die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufene Behörde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe, innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Einspruch berufenen Behörde binnen vier Tagen vorzubringen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 35.

Entscheidungen über Einsprüche.

(1) Über den Einspruch entscheidet die Gemeindewahlbehörde binnen sechs Tagen nach Einlangen des Einspruches.

(2) Die Entscheidung ist von der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so ist sie von der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde sofort unter Angabe der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hiebei um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wählers, so ist sein Name am Schlusse des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Verzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

§ 36.

Berufung.

(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde kann der Einspruchswerber sowie der durch die Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegraphisch die Berufung bei der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde einbringen.

(2) Über die Berufung entscheidet binnen vier Tagen nach dem Einlangen die Bezirkswahlbehörde endgültig.

(3) Die Bestimmungen der § 33 Abs. 2 bis 4 und § 35 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 37.

Abschluß des Wählerverzeichnisses.

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die zur Anlegung des Wählerverzeichnisses berufene Behörde das Wählerverzeichnis abzuschließen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

5. Abschnitt.

Erfassung der Wahlberechtigten durch Stimmlisten.

§ 38.

(1) Soweit nach den Bestimmungen des Stimmlistengesetzes von den Gemeinden Stimmlisten zu führen sind, hat eine Erfassung der Wahlberechtigten nach den Bestimmungen des 3. und 4. Abschnittes dieses Gesetzes zu unterbleiben.

(2) Die Wählerverzeichnisse werden in der Form ständiger Wählerverzeichnisse (Abschriften der abgeschlossenen und berichtigten Stimmlisten) geführt. Das Nähere hierüber bestimmt das Stimmlistengesetz über die Führung ständiger Wählerverzeichnisse (Stimmlisten).

(3) Am einundzwanzigsten Tage nach der Wahlausschreibung hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis (Stimmliste) in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Abschriften der Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) können auch von den Parteien, die im Landtag nicht vertreten sind, sich aber an der Wahlwerbung beteiligen wollen, verlangt werden.

(4) Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis (Stimmliste) abzuschließen und der Wahl zugrunde zu legen.

(5) Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses (der Stimmliste) haben die Kreiswahlbehörden die Anzahl der wahlberechtigten Personen im Wahlkreise, getrennt nach Männern und Frauen, der Landeswahlbehörde unverzüglich bekanntzugeben. Desgleichen sind auch die Änderungen der Anzahl der wahlberechtigten Personen, die sich durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren ergeben, nach Abschluß des Wählerverzeichnisses (der Stimmliste) unverzüglich der Landeswahlbehörde zu berichten.

(6) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses gemäß § 30 hat auch dann zu entfallen, wenn zwischen dem Tag der Wahlausschreibung und dem vorhergehenden 1. Februar des gleichen Jahres (erster Auflegungstag der ständigen Stimmliste) ein Zeitraum von nicht mehr als vier Monaten liegt. Die Wahl ist in diesem Fall auf Grund der Stimmliste durchzuführen, die nach der Auflegung am 1. Februar abzuschließen ist. Als Stichtag (§ 1 Abs. 2, § 19 Abs. 2) gilt der 31. Dezember des Vorjahres.

6. Abschnitt.

Benachrichtigung der Wahlberechtigten.

§ 38 a.

Nach Abschluß des Verfahrens zur Erfassung der Wahlberechtigten gemäß dem 3., 4. und 5. Abschnitt dieses Hauptstückes haben Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern die Wahlberechtigten schriftlich von der Aufnahme in das Wählerverzeichnis (Stimmliste) unter Angabe des Wahllokales, der Wahlzeit und der laufenden Nummer des Wählerverzeichnisses (Stimmliste) zu benachrichtigen.

7. Abschnitt.

Wahlkarten.

§ 39.

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht zu:

1. Wählern, die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Stichtag und dem Wahltag in eine andere Gemeinde verlegen;

2. Wählern, die sich am Wahltag an einem anderen Ort als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten, und zwar:

a) Studierenden, wenn sie sich bei ihren Angehörigen befinden;

b) Mitgliedern von Wahlbehörden, deren Hilfskräften und den Wahlzeugen;

c) Personen, deren Aufenthalt im öffentlichen Interesse begründet ist und hiedurch die Ausübung ihres Wahlrechtes in dem Orte, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, voraussichtlich verhindert würde (z. B. Eisenbahn- und Postbedienstete, Sicherheitsorgane, Arbeiter auf elektrischer Montage, bei Gas- oder Wasserarbeiten, Bedienstete von Unternehmungen periodischer Personentransporte, Studienexkursionen);

d) Personen, wenn sie sich in einer Heil- und Pflegeanstalt in Obhut befinden oder dort Dienst verrichten. Das gleiche gilt für Personen, die zwar außerhalb einer Kuranstalt untergebracht sind, in einer Kuranstalt aber eine Kur gebrauchen.

§ 40.

Anmeldung des Anspruches.

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Behörde, von der der Wahlberechtigte nach seinem ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am dritten Tage vor dem Wahltage mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim Antrag ist außer einem Identitätsdokument vorzulegen:

a) In den Fällen des § 39 Z. 1 und 2 lit. a:
die Meldebestätigung oder ein sonstiger Urkundennachweis, aus dem sich die Verlegung des Aufenthaltsortes ergibt;

b) in den Fällen des § 39 Z. 2 lit. b und c:
eine Bescheinigung, aus der die Berufung des Antragstellers zu einer der dort angeführten Tätigkeiten am Wahltage hervorgeht;

c) im Falle des § 39 Z. 2 lit. d:
die Bestätigung der Anstaltsleitung, bei nicht in Kuranstalten untergebrachten Personen außerdem die Bestätigung der Gemeinde.

(2) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

§ 41.

Ausstellung der Wahlkarte.

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das in der Anlage 4 ersichtliche Formular zu verwenden ist, ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung" bei dem betreffenden Wähler mit dem Worte „Wahlkarte" in auffälliger Weise (zum Beispiel mittels Buntstiftes) vorzumerken, ./4

(2) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Falle ausgefolgt werden.

(3) Ob und in welcher Weise für Wahlkartenwähler besondere Wahllokale zu bestimmen sind, ist aus den §§ 55 und 70 ersichtlich. Über die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler enthält der § 68 die näheren Bestimmungen.

III. Hauptstück.

Wählbarkeit, Wahlbewerbung.

1. Abschnitt.

Wählbarkeit.

§ 42.

Wählbarkeit.

Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 26. Lebensjahr überschritten haben.

2. Abschnitt.

Wahlbewerbung.

§ 43.

Kreiswahlvorschlag.

(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge für das erste Ermittlungsverfahren spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltage bis 13 Uhr der Kreiswahlbehörde vorzulegen (Kreiswahlvorschlag). Der Zeitpunkt des Einlangens ist auf dem Wahlvorschlag zu vermerken (Angabe der Uhrzeit).

(2) Der Wahlvorschlag muß von wenigstens hundert Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben sein. Die Wahlberechtigten haben hiebei ihren Zu- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Adresse anzuführen. Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Kreiwahlbehörde ist von dieser nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß gegenüber der Kreiswahlbehörde nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift bestimmt worden ist.

(3) Der Wahlvorschlag muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben;

2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Zu- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers;

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Zu- und Vorname, Beruf, Adresse) und seines Ersatzmannes.

(4) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

(5) Der Wahlvorschlag muß eine einheitliche, zusammenhängende Urkunde darstellen.

(6) Die Kreiswahlbehörde hat Abschriften der bei ihr eingebrachten Kreiswahlvorschläge unverzüglich der Landeswahlbehörde vorzulegen. Desgleichen sind auch nachträgliche Änderungen, die in den gemäß § 49 veröffentlichten Kreiswahlvorschlägen berücksichtigt wurden, der Landeswahlbehörde ungesäumt zu berichten.

(7) Die wahlwerbenden Parteien haben spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage zum Schutze der Öffentlichkeit vor nicht ernstlichen Wahlwerbungen eine Kaution von je 10.000 S bei der Kreiswahlbehörde bar zu erlegen. Dieser Betrag ist binnen acht Tagen nach Rechtskraft des Wahlergebnisses dem Erleger rückzuerstatten, wenn die wahlwerbende Partei mindestens ein Mandat im Landtag erreicht hat. Andernfalls verfällt die Kaution zugunsten des Landes Steiermark. Wird die Kaution nicht geleistet, so ist der Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde keiner weiteren Behandlung zu unterziehen.

§ 44.

Unterscheidende Parteibezeichnung in den Kreiswahlvorschlägen.

(1) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Kreiswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Kreiswahlbehörde Parteibezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Landtagswahl enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(2) Desgleichen sind auch Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(3) Wenn ein Wahlvorschlag nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen ist (Namensliste), aber nach Ansicht des Kreiswahlleiters der Name des Listenführers dem Namen des Listenführers einer anderen Liste gemäß § 49 Abs. 2 gleich oder von diesem schwer unterscheidbar ist, so hat die Kreiswahlbehörde den Vertreter dieses Wahlvorschlages zu einer Besprechung zu laden und ihn aufzufordern, einen anderen Listenführer zu bezeichnen, dessen Namen zu einer Verwechslung nicht Anlaß gibt. Wird dieser Aufforderung bis zum zehnten Tage vor dem Wahltage nicht entsprochen, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

(4) Im übrigen gilt der Grundsatz, daß die Parteibezeichnung der jeweils älteren Partei (bei neu auftretenden wahlwerbenden Parteien der früher eingereichte Wahlvorschlag) gegenüber später auftretenden wahlwerbenden Parteien im Sinne vorstehender Bestimmungen geschützt wird.

§ 45.

Kreiswahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter.

Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der jeweils an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Partei.

§ 46.

Überprüfung der Kreiswahlvorschläge.

(1) Die Kreiswahlbehörde überprüft unverzüglich, ob die eingelangten Wahlvorschläge von wenigstens je 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind.

(2) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften nebst den im § 43 Abs. 2 geforderten Daten auf, so gilt er als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärungen (§ 43 Abs. 4) nicht vorliegen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. In beiden Fällen ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei entsprechend zu verständigen.

§ 47.

Ergänzungsvorschläge.

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert, wegen Mangels der Wählbarkeit oder der schriftlichen Erklärung (§ 43 Abs. 4) gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung nachbringen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, sowie die Erklärung müssen jedoch spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

§ 48.

Kreiswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern.

Weisen mehrere Wahlvorschläge im gleichen Wahlkreise den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Kreiswahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen, jedoch spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage, zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem früher eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, belassen.

§ 49.

Abschließung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge.

(1) Frühestens am neunten, spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag schließt die Kreiswahlbehörde die Parteilisten ab, streicht, falls eine Parteiliste mehr als doppelt so viel Bewerber enthält, als Mandate im Wahlkreis zur Vergebung gelangen, die überzähligen Bewerber und veröffentlicht sodann die Wahlvorschläge.

(2) In der Veröffentlichung nach Abs. 1 hat sich die Reihenfolge der wahlwerbenden Parteien, die im letzten Landtag vertreten waren, nach der Zahl der Mandate, die sie bei der letzten Landtagswahl im Lande erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, entscheiden die Parteistimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet das Los, das vom jüngsten Mitglied der Wahlbehörde gezogen wird. Beteiligt sich eine der im letzten Landtag vertretenen Parteien nicht an der Wahlwerbung, so hat die ihr nach der Zahl der Landtagsmandate zugehörige Listennummer, nicht aber ihre Bezeichnung in der Veröffentlichung aufzuscheinen.

(3) Die übrigen wahlwerbenden Parteien schließen sich nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages an. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge das Los, welches von dem an Jahren jüngsten Mitgliede der Wahlbehörde zu ziehen ist. Den unterscheidenden Parteibezeichnungen sind die Worte „Liste 1, 2, 3 usw." voranzusetzen.

(4) Über Streitigkeiten, die sich aus den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 ergeben, entscheidet die Kreiswahlbehörde.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise. Sie muß die unterscheidende Parteibezeichnung (§ 43 Abs. 3, Z. 1), die Parteiliste (§ 43 Abs. 3, Z. 2) und die Bezeichnung des zustellbevollmächtigten Vertreters (§ 43 Abs. 3, Z. 3) enthalten.

(6) In der Veröffentlichung gemäß Abs. 5 sind die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen für alle wahlwerbenden Parteien mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Partei gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnungen sind hiebei einheitlich größere schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Vor jeder Parteibezeichnung ist in schwarzem Druck das Wort „Liste" und darunter größer die jeweilige fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben in der Parteibezeichnung dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden.

§ 50.

Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen.

(1) Eine wahlwerbende Partei kann ihren Wahlvorschlag durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage bei der Kreiswahlbehörde einlangen und von der Mehrheit der Wahlberechtigten gefertigt sein, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

(2) Ein Kreiswahlvorschlag gilt weiters als zurückgenommen, wenn sämtliche Wahlwerber desselben bis zum zehnten Tage vor dem Wahltage persönlich und handschriftlich auf ihre Wahlwerbung verzichtet haben.

IV. Hauptstück.

Abstimmungsverfahren.

1. Abschnitt.

Wahlort und Wahlzeit.

§ 51.

Gemeinde als Wahlort, Verfügungen der Gemeindewahlbehörden.

(1) Jede Gemeinde ist Wahlort.

(2) Die Gemeindewahlbehörden bestimmen, ob eine Gemeinde gemäß § 52 in Wahlsprengel einzuteilen ist. Die Gemeindewahlbehörden setzen die Wahlsprengel fest und bestimmen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch die zugehörigen Wahllokale, die im § 57 Abs. 1 vorgesehenen Verbotszonen und die Wahlzeit. Die Wahlsprengel, Wahllokale, Verbotszonen und die Wahlzeit sind rechtzeitig, spätestens aber am fünften Tage vor dem Wahltage festzusetzen.

(3) Die getroffenen Verfügungen sind spätestens am fünften Tage vor dem Wahltage von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 57 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen, des Waffentragens und des Ausschankes von alkoholischen Getränken mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet werden.

(4) Die von der Gemeindewahlbehörde getroffenen Verfügungen sind in Städten mit eigenem Statut unmittelbar, bei den übrigen Gemeinden im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich der zuständigen Kreiswahlbehörde mitzuteilen.

§ 52.

Wahlsprengel.

(1) Größere Gemeinden sind zur Erleichterung der Wahl in Wahlsprengel einzuteilen, die so abzugrenzen sind, daß am Wahltag in einem Wahlsprengel durchschnittlich höchstens nur etwa siebzig Wähler in der Stunde abgefertigt werden müssen.

(2) Auch Gemeinden mit weit auseinanderliegenden Ortsteilen (Streulage) können, um den Wählern den Weg zum Wahllokal zu erleichtern, in Wahlsprengel eingeteilt werden.

(3) Die Bildung von Wahlsprengeln mit weniger als 30 Wählern bedarf der Zustimmung der Kreiswahlbehörde, die nur gewährt werden darf, wenn das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.

§ 53.

Wahllokale.

(1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind von der Gemeinde beizustellen. Ebenso ist darauf zu achten, daß in dem Gebäude des Wahllokales womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

(2) Die Wahllokale dürfen nicht in Gebäuden liegen, die vorwiegend Zwecken einer politischen Partei dienen.

(3) In den Wahllokalen können zur Beschleunigung des Ablaufes der Wahlhandlung für eine Wahlbehörde mehrere Wahlurnen aufgestellt werden. Das Nähere hierüber bestimmt die Gemeindewahlbehörde.

§ 54.

Wahllokale außerhalb des Wahlsprengels, gemeinsame Wahllokale für mehrere Sprengel.

In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann aber auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann in solchen Gemeinden für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörde und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und entsprechende Warteräume für die Wähler aufweist.

§ 55.

Wahllokale für Wahlkartenwähler.

(1) In größeren Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindewahlbehörde mindestens ein Wahllokal zu bestimmen, in dem die mit Wahlkarten versehenen Wähler ihr Stimmrecht auszuüben haben. Werden Wahllokale für Wahlkartenwähler bestimmt, so dürfen diese Wähler ihr Stimmrecht nur in den für Wahlkartenwähler bestimmten Wahllokalen ausüben. Daneben sind auch Wähler ohne Wahlkarten zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 gegeben sind. Mitgliedern der Wahlbehörden sowie deren Hilfskräften und den Wahlzeugen bleibt es jedoch, falls sie Wahlkarten besitzen, unbenommen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde auszuüben, bei der sie Dienst verrichten.

(2) Die Bestimmungen des § 70 werden von den Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt.

§ 56.

Wahlzelle.

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird. Bei Wahlsprengeln von mehr als 500 Wahlberechtigten sind im Wahllokale zwei Wahlzellen aufzustellen.

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.

(3) Als Wahlzelle genügt, wenn zu diesem Zweck eigens konstruierte, feste Zellen nicht zur Verfügung stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokale, die ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert. Die Wahlzelle wird sohin insbesondere durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschieben von größeren Kasten, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl sowie mit einer Schreibunterlage zu versehen und mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels (Bleistift) auszustatten. Außerdem sind die von der Kreiswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Parteilisten in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(5) Es ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

§ 57.

Verbotszonen, Alkoholverbot.

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis (Verbotszone) ist am Wahltage jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltage von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienste befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist am Tage vor der Wahl ab 20 Uhr und am Wahltage selbst bis 20 Uhr allgemein verboten.

§ 58.

Wahlzeit.

Der Beginn und die Dauer der Stimmenabgabe (Wahlzeit) ist so festzusetzen, daß die Ausübung des Wahlrechtes für alle Wähler gesichert wird.

2. Abschnitt.

Wahlzeugen.

§ 59.

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Zu Wahlzeugen können nur Personen bestellt werden, die in dem Wahlkreis, in dem das Wahllokal liegt, ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Beobachter der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

3. Abschnitt.

Die Wahlhandlung.

§ 60.

Leitung der Wahl, Ordnungsgewalt des Wahlleiters.

(1) Die Leitung der Wahl steht der Gemeindewahlbehörde, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, den Sprengelwahlbehörden zu.

(2) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen ist eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 61.

Beginn der Wahlhandlung.

(1) Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis (Stimmliste) nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 5), die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzetteln übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 15 und 16 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vorhält. Der Wahlleiter hat der Wahlbehörde die gegen Bestätigung von der Bezirkshauptmannschaft übernommene Anzahl von amtlichen Stimmzetteln bekannt zu geben (§ 71) und in der Niederschrift festzuhalten. ./5

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde, dann deren etwaige Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen ihre Stimme abgeben. Soweit sie im Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprengels eingetragen sind, können sie ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde, bei der sie Dienst verrichten, nur auf Grund einer Wahlkarte ausüben. Im übrigen gelten für die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler die Bestimmungen des § 68.

§ 62.

Wahlkuverts.

(1) Für die Wähler sind undurchsichtige Wahlkuverts zu verwenden.

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts durch die Mitglieder der Wahlbehörden ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 63.

Betreten des Wahllokales.

(1) In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde nur deren Hilfskräfte, die Wahlzeugen, die Wähler behufs Abgabe der Stimme und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

(2) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Abgesehen von den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen ist der Zutritt in das Wahllokal nach Maßgabe eines Beschlusses der Gemeindewahlbehörde auch mindestens 18 Jahre alten Mittelspersonen zwischen den Parteien und den Wahl-

zeugen (§ 59) zu gestatten, sofern sie sich mit einem vom Gemeindewahlleiter unterfertigten Eintrittschein ausweisen können. Ebenso wie den Wahlzeugen steht ihnen eine Einflußnahme auf den Gang der Wahlhandlung nicht zu.

(4) In jedes Wahllokal darf jedoch nur e i n e Mittelsperson jeder wahlwerbenden Partei entsendet werden.

§ 64.

Persönliche Ausübung des Wahlrechtes.

(1) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können sich Blinde und Bresthafte von einer Geleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesen Fällen und jenen nach Abs. 3 abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(2) Bresthafte Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauches beider Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(3) Personen, die des Lesens unkundig sind, dürfen sich ebenfalls von einer Geleitperson führen lassen.

(4) Wer eine Geleitperson beanspruchen kann, entscheidet im Zweifelsfalle die Sprengelwahlbehörde durch Abstimmung. Jede Stimmenabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Wer sich fälschlich als bresthaft, blind, schwer sehbehindert oder des Lesens unkundig ausgibt, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 65.

Identitätsfeststellung.

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, in der er am Stichtag oder am Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 26 Abs. 4) bzw. der Stimmliste gewohnt hat, und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweise, Identitätsausweise, obwohl ihre Gültigkeit abgelaufen ist, Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heiratsurkunden, Heimatrollenauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungsdekrete, Pässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Gewerbescheine, Führerscheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulierungsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweiskarten und dergleichen, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, die den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Besitzt der Wähler eine Urkunde oder Bescheinigung der im Abs. 2 bezeichneten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

§ 66.

Die Stimmenabgabe.

(1) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis (Stimmliste) eingetragen, so erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel.

(2) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler den amtlichen Stimmzettel aus, legt ihn in das Kuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

(3) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt der Wähler die Aushändigung eines weiteren Stimmzettels, so ist ein solcher Umstand im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten und daraufhin diesem Wähler ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durchzureißen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses bei sich zu bewahren.

§ 67.

Vermerke im Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde.

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses (Stimmliste) eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme" des Wählerverzeichnisses (Stimmliste) an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(3) Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

(4) Für Wahlkartenwähler gelten die Bestimmungen des § 68.

§ 68.

Vorgang bei Wahlkartenwählern.

(1) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 65 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich ihre Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkartenwählern sind, wenn für sie nicht eigene Wahllokale (Abs. 2) festgesetzt sind, am Schlusse des Wählerverzeichnisses (Stimmliste) unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den

Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte, welche mit der korrespondierenden fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses (Stimmliste) zu versehen ist, ist dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(2) In den nur für Wahlkartenwähler eingerichteten Wahllokalen sind die Wahlkartenwähler unter fortlaufender Zahl in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses ist nach Abnahme der Wahlkarte auf derselben zu vermerken. Die Eintragung in ein Wählerverzeichnis (Stimmliste) hat zu entfallen.

(3) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, sind auch in ihrem zuständigen Wahlsprengel, woselbst sie in das Wählerverzeichnis (Stimmliste) eingetragen sind, zur Abstimmung zuzulassen, wenn sie dort gleichzeitig die Wahlkarte abgeben. In einem solchen Fall ist aber der Wähler nicht als Wahlkartenwähler (Abs. 1), sondern nach den Bestimmungen über die Wähler ohne Wahlkarte zu behandeln. Die Wahlkarte ist der Niederschrift als Beilage anzuschließen; eine besondere Anmerkung des Namens in der Niederschrift unterbleibt.

§ 69.

Stimmenabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers.

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Wahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung der Stimmenabgabe aus diesem Grunde können von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insolange Einsprüche erhoben werden, als das Wahlkuvert der Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, nicht in die Wahlurne eingeworfen wurde.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

4. Abschnitt.

Ausübung des Wahlrechtes von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten.

§ 70.

(1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pfleglingen die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann die Gemeindewahlbehörde für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 53 sind hiebei sinngemäß zu beachten.

(2) Werden Wahlsprengel gemäß Abs. 1 errichtet, so haben die gehfähigen Pfleglinge ihr Wahlrecht in den Wahllokalen der nach Abs. 1 zuständigen Sprengelwahlbehörden auszuüben. Das gleiche gilt für gehfähige Pfleglinge, die ihre Stimme mittels Wahlkarte abgeben.

(3) Die nach Abs. 1 zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zum Zwecke der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pfleglinge auch in deren Liegeräume begeben. Hiebei ist durch entsprechende Einrichtungen (zum Beispiel Aufstellen eines Wandschirmes und dergleichen) vorzusorgen, daß der Pflegling unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(4) In Anstalten unter ärztlicher Leitung kann letztere in Einzelfällen den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten gehfähigen und bettlägerigen Pfleglingen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen.

(5) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs. 2 und 3 die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die der §§ 39 bis 41 und 68 über die Wahlkarten, zu beachten.

5. Abschnitt.

Stimmzettel.

§ 71.

Amtlicher Stimmzettel.

(1) Auf Grund der gem. § 49 Abs. 1 erfolgten Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge hat die Landeswahlbehörde die für jeden Wahlkreis erforderlichen amtlichen Stimmzettel nach Anlage 6 ./6
(Muster) aufzulegen und den Gemeinden auf Grund deren Meldung hinsichtlich der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten über die Bezirkshauptmannschaften, zuzüglich einer Reserve von 15 v. H., zu übermitteln. Eine weitere Reserve von 5 v. H. ist den Bezirkshauptmannschaften für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Gemeinden am Wahltage zur Verfügung zu stellen. Die Bezirkshauptmannschaften haben die amtlichen Stimmzettel den Bürgermeistern gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.

(2) Bei der Größe der amtlichen Stimmzettel ist auf die Anzahl der Wahlvorschläge Rücksicht zu nehmen. Es sind für alle Parteibezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Parteibezeichnungen einheitlich größtmöglichste Druckbuchstaben zu verwenden. Das Wort „Liste" ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Rechtecke und der Kreis haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.

(3) Jedwede Kennzeichnung der von der Landeswahlbehörde aufgelegten amtlichen Stimmzettel durch die damit befaßten Organe ist bis zur Beendigung der Wahlhandlung verboten und ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S als Verwaltungsübertretung, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen, zu ahnden, sofern nicht eine strafbare Handlung nach § 100 vorliegt.

§ 72.

Gültige Ausfüllung.

(1) Zur Stimmenabgabe darf nur der vom Sprengelwahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn der Wähler in einem der rechts nach jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Bleistift oder Farbstift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch gültig, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise durch Bezeichnung der wahlwerbenden Partei (z. B. durch Anhaken, Unterstreichen, eine sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei oder auch durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien) eindeutig zu erkennen ist.

§ 73.

Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert.

(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn auf allen Stimmzetteln die gleiche Parteiliste vom Wähler bezeichnet wurde oder mindestens ein Stimmzettel ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt oder wenn neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt oder mit keinem anderen als im § 74 bezeichneten Mangel behaftet sind.

(2) Enthält ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel, wenn auf ihnen verschiedene Parteilisten angezeichnet wurden oder wenn sich aus ihrer Bezeichnung der Wille des Wählers nicht unzweideutig erkennen läßt.

(3) Sonstige Stimmzettel, die sich neben einem amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, sind bedeutungslos.

§ 74.

Ungültige Stimmzettel.

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder

2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles wesentlich verkleinert wurde oder

3. überhaupt keine Parteiliste angezeichnet wurde oder

4. mehr als eine Parteiliste angezeichnet sind oder

5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listennummer aber keine Parteibezeichnung enthält oder

6. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem amtlichen Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

6. Abschnitt.

Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses.

§ 75.

Stimmzettelüberprüfung, Stimmenzählung.

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder im Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmenabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen gemäß § 13 Abs. 4 und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest:

a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts;

b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;

c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu a mit der Zahl zu b nicht übereinstimmt.

(3) Die Wahlbehörde öffnet hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, stellt deren Gültigkeit bzw. Ungültigkeit fest, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt weiters fest:

a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;

b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;

c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;

d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden, abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(4) Die nach Abs. 3 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 76) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde, in den übrigen Gemeinden der Kreiswahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telephonisch, bekanntzugeben. Die Kreiswahlbehörden können anordnen, daß die Übermittlung dieser Ergebnisse an sie unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörden zu erfolgen hat.

§ 76.

Niederschrift.

(1) Die Wahlbehörde hat hierauf den Wahlvorgang und das örtliche Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, zugehöriger Verwaltungsbezirk, Wahlsprengel, Wahllokal, Wahlkreis) und den Wahltag;

b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 13 Abs. 4;

c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen;

d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;

e) die Namen der Wahlkartenwähler, getrennt nach Männern und Frauen, sofern der Wahlsprengel nicht ausschließlich für Wahlkartenwähler bestimmt war;

f) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe und die Zulassung der Geleitpersonen gemäß § 64;

g) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (z. B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.);

h) die Feststellungen der Wahlbehörde nach § 75 Abs. 2 und 3, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.

(3) Der Niederschrift sind anzuschließen:

a) das Wählerverzeichnis (Stimmliste);

b) das Abstimmungsverzeichnis;

c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;

d) die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;

e) die gültigen Stimmzettel, die, je nach den Parteilisten geordnet, ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(4) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.

(5) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bilden den Wahlakt der Wahlbehörde.

§ 77.

Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse durch die Gemeindewahlbehörde, Übermittlung der Wahlakten, Niederschrift.

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, haben die Gemeindewahlbehörden die ihnen von den Sprengelwahlbehörden (§ 75 Abs. 4) bekanntgegebenen Ergebnisse für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und die so ermittelten Feststellungen der Kreiswahlbehörde, je nach deren Anordnung unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich telephonisch, telegraphisch oder durch Boten, jedenfalls aber auf die schnellste Art bekanntzugeben.

(2) Die Sprengelwahlbehörden in den im Abs. 1 bezeichneten Gemeinden haben die Wahlakten, verschlossen und womöglich in versiegeltem Umschlag, unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 75 Abs. 2 und 3 vorgenommenen Feststellungen auf Grund der Niederschriften zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 lit. a bis d, g und h sinngemäß. Die Niederschrift hat insbesondere das Gesamtergebnis der Wahl für den Bereich der Gemeinde in der im § 75 Abs. 2 und 3 gegliederten Form zu enthalten.

(3) Den Niederschriften der im Abs. 1 bezeichneten Gemeindewahlbehörden sind die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden als Beilagen anzuschließen; sie bilden in diesen Gemeinden den Wahlakt der Gemeindewahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.

§ 78.

Die Übermittlung der Wahlakten der Gemeindewahlbehörden an die Kreiswahlbehörden.

Die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden sind sodann der zuständigen Kreiswahlbehörde, verschlossen und womöglich in versiegeltem Umschlag, durch Boten ungesäumt zu übermitteln.

§ 79.

Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen.

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren und sogleich der Bezirkswahlbehörde telegraphisch oder telephonisch bekanntzugeben.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluß zu legen und sicher zu verwahren.

V. Hauptstück.

Ermittlungsverfahren.

1. Abschnitt.

Erstes Ermittlungsverfahren (Kreiswahlbehörde).

§ 80.

Vorläufige Ermittlung im Wahlkreise, Bericht an die Landeswahlbehörde.

(1) Die Kreiswahlbehörde hat zunächst auf Grund der ihr von den örtlichen Wahlbehörden gemäß § 75 Abs. 4 und § 77 Abs. 1 erstatteten Berichte noch vor Einlangen der Wahlakten das vorläufige Wahlergebnis im gesamten Wahlkreise nach den Vorschriften des § 81 Abs. 2 bis 4 zu ermitteln.

(2) Hierauf hat die Kreiswahlbehörde der Landeswahlbehörde telephonisch bekanntzugeben:

a) die Gesamtsumme der im Wahlkreis abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
b) die Summe der ungültigen Stimmen;
c) die Summe der gültigen Stimmen;
d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen);
e) die Wahlzahl;
f) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate;
g) die Zahl der Restmandate;
h) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Reststimmen.

§ 81.

Endgültiges Ergebnis im Wahlkreise. Ermittlung der Mandate.

(1) Die Kreiswahlbehörde überprüft sodann auf Grund der ihr von den örtlichen Wahlbehörden gemäß § 78 übermittelten Wahlakten die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen, berichtigt etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen und ermittelt die von ihr gemäß § 80 Abs. 2 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig.

(2) Zunächst werden die im Wahlkreise zu vergebenden Mandate auf Grund der Wahlzahl auf die Parteilisten verteilt. Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlkreise für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die um eins vermehrte Anzahl der Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(3) Jeder Partei werden so viele Mandate zugewiesen, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist (erstes Ermittlungsverfahren).

(4) Mandate, die bei dieser Verteilung innerhalb des Wahlkreises nicht vergeben werden (Restmandate) sowie Parteistimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Mandates an eine Partei nicht ausreicht (Reststimmen), werden der Landeswahlbehörde überwiesen.

§ 82.

Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Parteilisten, Reihung der Ersatzmänner.

(1) Die auf eine Partei gemäß § 81 Abs. 3 entfallenden Mandate werden auf die Wahlwerber dieser Partei in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zugewiesen.

(2) Nicht gewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Hiebei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

§ 83.

Niederschrift.

(1) Die Kreiswahlbehörde hat das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Wahlkreises, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Kreiswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 13 Abs. 4;
c) die allfälligen Feststellungen gemäß § 81 Abs. 1;
d) das endgültig ermittelte Wahlergebnis im Wahlkreis in der nach § 80 Abs. 2 gegliederten Form;
e) die Namen der von jeder Parteiliste gewählten Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages;
f) die Namen der zugehörigen Ersatzmäner in der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

(3) Der Niederschrift der Kreiswahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden sowie die gemäß § 49 Abs. 5 veröffentlichten Kreiswahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Kreiswahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Kreiswahlbehörde zu unterfertigen. Ist sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.

(5) Eine Gleichschrift der Niederschrift ist sofort der Landeswahlbehörde einzusenden.

§ 84.

Bericht an die Landeswahlbehörde.

(1) Hierauf hat die Kreiswahlbehörde der Landeswahlbehörde das endgültig ermittelte Ergebnis im Wahlkreis in der nach § 83 Abs. 2 lit. d und e gegliederten Form telephonisch und telegraphisch unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Die Namen der Ersatzmänner sind der Landeswahlbehörde ungesäumt auf schriftlichem Weg in der im § 83 Abs. 2 lit. f bezeichneten Weise mitzuteilen.

§ 85.

Verlautbarung des Wahlergebnisses, Übermittlung der Wahlakten.

(1) Die Kreiswahlbehörde hat sodann die Namen der gewählten Bewerber und Ersatzmänner sowie die Zahl der Restmandate zu verlautbaren. Die Verlautbarung erfolgt an der Amtstafel des Amtes, dem der Vorsitzende der Kreiswahlbehörde angehört. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(2) Ist ein Bewerber in mehreren Wahlkreisen gewählt, so hat er binnen achtundvierzig Stunden nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Landeswahlbehörde zu erklären, für welchen Wahlkreis er sich entscheidet. Wenn er sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde.

(3) Die Wahlakten der Kreiswahlbehörde sind hierauf ungesäumt der Landeswahlbehörde unter Verschluß einzusenden.

2. Abschnitt.

Zweites Ermittlungsverfahren (Landeswahlbehörde).

§ 86.

Aufteilung der Restmandate.

(1) Die Restmandate werden nach Maßgabe der Größe der Reststimmensummen auf die einzelnen Parteien aufgeteilt.

(2) Zu diesem Zwecke wird nach der Wahlermittlung in den einzelnen Wahlkreisen (erstes Ermittlungsverfahren) bei der Landeswahlbehörde ein zweites Ermittlungsverfahren durchgeführt.

§ 87.

Anmeldung des Anspruches auf Zuweisung weiterer Mandate.

(1) Die Parteien, welche auf Zuweisung weiterer Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren Anspruch erheben, müssen diesen Anspruch bei der Landeswahlbehörde anmelden. Die Anmeldungen müssen spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltage bei der Landeswahlbehörde einlangen und von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Kreiswahlvorschlag als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist.

(2) Die Anmeldungen werden von der Landeswahlbehörde geprüft und spätestens am vierten Tage vor dem Wahltag amtlich verlautbart.

§ 88.

Landeswahlvorschläge.

(1) Den Parteien, welche die im § 87 bezeichnete Anmeldung überreicht haben, steht es frei, spätestens am achten Tage vor dem Wahltage bei der Landeswahlbehörde durch den im § 87 Abs. 1 bezeichneten zustellungsbevollmächtigten Vertreter einen besonderen Wahlvorschlag (Landeswahlvorschlag) einzubringen. In diese Wahlvorschläge dürfen nur Personen aufgenommen werden, die in einem der Wahlkreise des Landes als Wahlwerber derselben Partei angemeldet sind.

(2) Auf die Prüfung und Ergänzung dieser Wahlvorschläge finden die einschlägigen Bestimmungen über die Behandlung der Kreiswahlvorschläge sinngemäß Anwendung (§§ 46, 47 und 48).

§ 89.

Ermittlung.

(1) Parteien, denen im ersten Ermittlungsverfahren im Lande kein Mandat zugefallen ist, haben auch im zweiten Ermittlungsverfahren auf Zuweisung von Restmandaten keinen Anspruch.

(2) Die Landeswahlbehörde ermittelt zunächst die Anzahl der innerhalb des Landes im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate und die Summe der bei jeder gemäß Abs. 1 und § 87 in Betracht kommenden Partei verbliebenen Reststimmen.

(3) Auf diese Parteien werden die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Abs. 4 und 5 zu berechnen ist.

(4) Die Summen der Reststimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiter folgenden Teilzahlen.

(5) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Restmandat die größte, bei zwei zu vergebenden Restmandaten die zweitgrößte, bei drei Restmandaten die drittgrößte, bei vier die viertgrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(6) Jede Partei erhält so viele Restmandate, als die Wahlzahl in ihrer Reststimmensumme enthalten ist.

(7) Wenn nach dieser Berechnung zwei Parteien auf ein Restmandat den gleichen Anspruch haben, so entscheidet das Los.

§ 90.

Gewählte Bewerber, Verlautbarung.

(1) Sofern Parteien, die im zweiten Ermittlungsverfahren weitere Mandate zugeteilt erhalten, einen Landeswahlvorschlag überreicht haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Mandate den im Landeswahlvorschlag enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zugewiesen.

(2) Wenn ein Landeswahlvorschlag nicht vorliegt oder eine nicht ausreichende Zahl von Bewerbern aufweist, werden die einer Partei zufallenden Mandate auf die in Betracht kommenden Kreiswahlvorschläge nach Maßgabe der auf jeden dieser Wahlvorschläge entfallenden Reststimmen nach dem im § 89 Abs. 4 bis 7 festgesetzten Verfahren aufgeteilt und den im ersten Ermittlungsverfahren nicht gewählten Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zugewiesen.

(3) Das Ergebnis der Ermittlung ist an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung unverzüglich in folgender Form zu verlautbaren:

a) die Zahl der zu vergebenden Restmandate;
b) die auf die einzelnen Parteien entfallenden Reststimmensummen;
c) die Wahlzahl;
d) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Restmandate;
e) die Namen der Bewerber, denen Restmandate gemäß Abs. 1 oder 2 zugewiesen wurden.

Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(4) Ist ein Wahlwerber auf dem Landeswahlvorschlag und einem Kreiswahlvorschlag gewählt, so hat er binnen achtundvierzig Stunden nach der im Abs. 3 bezeichneten Verlautbarung bei der Landeswahlbehörde zu erklären, ob er sich für den Landeswahlvorschlag oder den Kreiswahlvorschlag entscheidet. Unterläßt er dies in der vorgeschriebenen Frist, so entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde.

§ 91.

Niederschrift der Wahlbehörde.

(1) Nach Abschluß des zweiten Ermittlungsverfahrens hat die Landeswahlbehörde die Ergebnisse der Ermittlung in einer Niederschrift zu verzeichnen, welche mindestens zu enthalten hat:

a) den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder;
c) die Feststellungen nach §§ 89 und 90 und
d) die Namen der als gewählt erklärten Bewerber.

(2) Der Niederschrift der Landeswahlbehörde sind die Anmeldungen nach § 87 und die Landeswahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet mit diesen Beilagen den Wahlakt der Landeswahlbehörde.

3. Abschnitt.

Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen des Wahlergebnisses.

§ 92.

(1) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei steht es frei, gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Kreiswahlbehörde innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 85 Abs. 1 erfolgten Verlautbarung, gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 90 Abs. 3 erfolgten Verlautbarung bei der Landeswahlbehörde schriftlich Einspruch zu erheben.

(2) In den Einsprüchen ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen der Kreiswahlbehörde oder der Landeswahlbehörde nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Fehlt diese Begründung, kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung zurückgewiesen werden.

(3) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so überprüft die Landeswahlbehörde auf Grund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis der ersten Ermittlung und gegebenenfalls auch der zweiten Ermittlung richtigzustellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde und ihre eigene zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren.

(4) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zur Richtigstellung der Ermittlungen, so hat die Landeswahlbehörde den Einspruch abzuweisen.

(5) Andere als die in den Abs. 1 bis 4 genannten Erhebungen, Überprüfungen und Richtigstellungen stehen weder den Kreiswahlbehörden, noch der Landeswahlbehörde zu.

4. Abschnitt.

Ersatzmänner.

§ 93.

Berufung, Ablehnung, Streichung.

(1) Ersatzmänner auf Kreiswahlvorschlägen und Ersatzmänner auf Landeswahlvorschlägen werden von der Landeswahlbehörde berufen. Hiebei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Reihenfolge des bezüglichen Wahlvorschlages. Würde ein so zu berufender Ersatzmann bereits in einem Wahlkreis oder auf dem Landeswahlvorschlag gewählt sein, so ist er von der Landeswahlbehörde aufzufordern, sich binnen acht Tagen zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Trifft innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, so entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde. Die von der Entscheidung berührte Kreiswahlbehörde ist hievon in Kenntnis zu setzen. Der Name des endgültig berufenen Ersatzmannes ist von der Landeswahlbehörde zu verlautbaren.

(2) Lehnt ein Ersatzmann, der für ein freigewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(3) Ein Ersatzmann auf einem Kreiswahlvorschlag kann jederzeit von der Kreiswahlbehörde, ein Ersatzmann auf dem Landeswahlvorschlag jederzeit von der Landeswahlbehörde seine Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist von der zuständigen Wahlbehörde zu verlautbaren.

§ 94.

Ergänzungsvorschläge.

(1) Ist auf einem Wahlvorschlag die Liste der Ersatzmänner erschöpft, so hat die für die Berufung der Ersatzmänner zuständige Wahlbehörde den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, schriftlich aufzufordern, binnen vierzehn Tagen einen Ergänzungsvorschlag einzubringen, der mindestens soviele Ersatzmänner zu enthalten hat, als ursprünglich im veröffentlichten Wahlvorschlag vorgesehen waren.

(2) Der Ergänzungsvorschlag hat die unterscheidende Parteibezeichnung, den zustellungsbevollmächtigten Vertreter und die namhaft zu machenden Ersatzmänner in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe ihrer Vor- und Zunamen, des Berufes, des Geburtsjahres und der Adresse, zu enthalten.

(3) Die für die Berufung der Ersatzmänner zuständige Wahlbehörde überprüft, ob die vorgeschlagenen Ersatzmänner wählbar sind. Für die Beurteilung der Wählbarkeit ist der 1. Jänner des Jahres, in dem die schriftliche Aufforderung gemäß Abs. 1 zugestellt wurde, der Stichtag. Vorgeschlagene Personen, die nicht wählbar sind, werden im Ergänzungsvorschlag gestrichen. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei kann in diesem Falle den Ergänzungsvorschlag durch Nennung eines anderen Ersatzmannes berichtigen. Der von der Wahlbehörde überprüfte Ergänzungsvorschlag ist zu verlautbaren.

(4) Der Ergänzungsvorschlag ist bei künftig freiwerdenden Mandaten der Berufung der Ersatzmänner zugrunde zu legen.

5. Abschnitt.

Wahlscheine.

§ 95.

Jeder Abgeordnete erhält nach seiner Wahl oder nach seiner gemäß § 93 erfolgten Berufung von der Landeswahlbehörde den Wahlschein, der ihn zum Eintritt in den Landtag berechtigt.

VI. Hauptstück.

Sonderbestimmungen für die gleichzeitige Durchführung der Wahl des Landtages mit der Wahl des Nationalrates.

§ 96.

(1) Fällt eine Landtags- und Nationalratswahl in das gleiche Jahr, so kann die Landesregierung beschließen, daß die Wahl in den Landtag gleichzeitig mit der Nationalratswahl durchzuführen ist.

(2) Für die gleichzeitige Durchführung der Wahl finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als im § 97 nicht anderes angeordnet ist.

§ 97.

(1) Der in der Ausschreibung zur Nationalratswahl festgesetzte Stichtag gilt auch als Stichtag für die Wahl in den Landtag.

(2) Die für die Nationalratswahl gebildeten Wahlsprengel gelten auch als Wahlsprengel für die Wahl in den Landtag.

(3) Die für die Nationalratswahl gebildeten Gemeinde-, Sprengel-, Bezirks- und Kreiswahlbehörden haben die nach diesem Gesetze den Gemeinde-, Sprengel-, Bezirks- und Kreiswahlbehörden obliegenden Geschäfte zu besorgen.

(4) Die Anlegung besonderer Wählerverzeichnisse für die Wahl in den Landtag entfällt. Der Wahl sind die für die Nationalratswahl angelegten und abgeschlossenen Wählerverzeichnisse (Stimmliste) zugrunde zu legen. Eine abgesonderte Auflage der Wählerverzeichnisse (Stimmliste) sowie ein abgesondertes Einspruchs- und Berufungsverfahren findet für die Wahl in den Landtag nicht statt.

(5) Die Wahllokale, Wahlzellen und die Wahlzeiten für die Wahl in den Landtag sind dieselben wie für die Wahl in den Nationalrat.

(6) Eintrittsscheine für Wahlzeugen für die Landtagswahl erhalten wahlwerbende Parteien nicht, welche bereits Eintrittsscheine für die Nationalratswahl erhalten haben.

(7) Auf das Recht zur Entsendung von Vertrauenspersonen (§ 13 Abs. 4) haben wahlwerbende Parteien für die Wahl in den Landtag keinen Anspruch, wenn ihnen dieses Recht bereits auf Grund der Nationalratswahlordnung zusteht.

(8) Besondere Abstimmungsverzeichnisse für die Wahl in den Landtag werden nicht geführt.

(9) Wer sowohl zum Nationalrat als auch zum Landtag wahlberechtigt ist und von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat neben dem amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl auch einen den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung entsprechenden gesonderten Stimmzettel abzugeben.

(10) Für jeden Wähler ist nur ein Wahlkuvert auszugeben, welches zur Aufnahme beider Stimmzettel (Nationalrats- und Landtagswahl) zu dienen hat.

(11) Zu Beginn des Stimmzählungsverfahrens sind nach Eröffnung der Wahlkuverts die Stimmzettel dem weiteren nach den einschlägigen Wahlordnungen vorgeschriebenen Verfahren gesondert zu unterziehen. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel für die Nationalrats- oder Landtagswahl ist gleichfalls gesondert zu beurteilen.

(12) Für die Wahl in den Landtag haben die Wahlbehörden die nach diesem Gesetze vorgeschriebenen Niederschriften gesondert auf farbigem Papier anzufertigen. Nach Durchführung des Stimmzählungsverfahrens ist für die Landtagswahl ein besonderer Wahlakt zu bilden, der aus den für diese Wahl bestimmten Niederschriften und Stimmzetteln besteht. Die Wählerverzeichnisse, Abstimmungsverzeichnisse, Stimmzettel usw. für die Nationalratswahl bleiben beim Wahlakte für die Nationalratswahl.

(13) Wähler, die eine für die Nationalratswahl ausgestellte Wahlkarte besitzen, können ihre Stimme auch für die Wahl in den Landtag abgeben, wenn die Wahlkarte von einer Gemeinde des Landes Steiermark ausgestellt ist. Wähler, die im Besitz einer Wahlkarte sind, die nicht von einer Gemeinde des Landes Steiermark ausgestellt wurde, sind nur zur Nationalratswahl berechtigt. Die Wahlkuverts solcher Wähler sind in eine besondere Wahlurne zu legen, die die Aufschrift „Nur für Nationalratswähler" zu tragen hat.

VII. Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§ 98.

Fristen.

(1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Gesetze vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf solche Tage, so haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

(2) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet; nur bei der im § 92 vorgesehenen Frist für Einwendungen gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses findet eine Einrechnung des Postenlaufes nicht statt.

§ 99.

Notmaßnahmen.

Wenn die Wahlen infolge Unruhen, Störungen des Verkehrs oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt

werden können, so kann die Landesregierung durch Verordnung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Landeswahlbehörde sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieses Gesetzes verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten erscheinen.

§ 100.

Wahlschutz.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, gelten sinngemäß auch für die Wahlen zum Landtage.

§ 101.

Wahlkosten.

(1) Die Kosten für das zur Durchführung der Wahl erforderliche Papier einschließlich jener der Drucksorten werden den Gemeinden zur Gänze, die übrigen Wahlkosten zu einem Drittel, in beiden Fällen nach ordnungsmäßiger Nachweisung, vom Lande ersetzt.

(2) Der Anspruch auf Ersatz der Kosten ist binnen 60 Tagen nach dem Wahltag bei der Landesregierung zu stellen, die über die Angemessenheit des Anspruches endgültig entscheidet.

§ 102.

Vollzugsklausel.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(Titelbogen)

Anlage 1 (Muster)
zu § 25 Abs. 2 des Gesetzes

Ortschaft: .....

Gemeinde: .....

Verw.-Bez.: .....

Land: .....

Wahlkreis-Nr.: .....

Wahlsprengel: .....

Gemeinde-Bez.: .....

..... Straße / Gasse / Platz

Wählerverzeichnis

Fortl. Zahl	Haus-Nummer	Tür-Nummer	Zu- und Vorname (voll ausschreiben) Geburtsjahr, Familienstand, Beruf	Abgegebene Stimme männlich	Abgegebene Stimme weiblich	Anmerkung

(Rückseite des Titelbogens bzw. Einlagebogen)

..... Straße / Gasse / Platz Nr. .....

Fortl. Zahl	Haus-Nummer	Tür-Nummer	Zu- und Vorname (voll ausschreiben) Geburtsjahr, Familienstand, Beruf	Abgegebene Stimme männlich	Abgegebene Stimme weiblich	Anmerkung

(Vorderseite)

Anlage 2

zu § 25 Abs. 3 des Gesetzes

Ortschaft: ..... Gemeindebezirk: .....

Gemeinde: ..... Straße / Gasse / Platz: .....

Verw.-Bez.: ..... Haus-Nr.: ..... Stiege: .....

Land: ..... Geschoß: ..... Tür-Nr.: .....

Wähleranlageblatt

(Belehrung siehe Rückseite!)

1	**Zu- und Vorname:**	Geboren am:
2	Beruf:	Familienstand: ledig — verh. — verw. — geschieden *)
3	Staatsangehörigkeit am Stichtage?	
4	In welcher Gemeinde haben Sie am Stichtage ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt?	Gemeinde: ..... Verwaltungsbezirk: ..... Land: .....

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Ausgefertigt am .....

.....
(Unterschrift)

(Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.)

*) Nichtzutreffendes streichen!

.....

(Rückseite)

Belehrung

1. Wer hat ein Wähleranlageblatt auszufüllen?

a) Die Wähleranlageblätter sind je nach Anordnung der Gemeinde, einfach oder mehrfach von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben, am Stichtage die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in der Gemeinde, in der die Ausfüllung erfolgt, ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

b) Ist der ordentliche Wohnsitz auch in einer anderen Gemeinde gegeben, so darf die Ausfüllung des Wähleranlageblattes nur in **einer** Gemeinde, und zwar in jener erfolgen, in der der Wähler am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes tatsächlich gewohnt hat.

c) Personen, die sich am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in einer Gemeinde nur vorübergehend aufhalten (z. B. Urlauber, Geschäftsreisende, Anstaltspfleglinge, Besuche usw.), haben in dieser Gemeinde ein Wähleranlageblatt nicht auszufüllen. Sie haben, falls sie das Wahlrecht besitzen, selbst auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, daß sie in das Wählerverzeichnis ihres ordentlichen Wohnsitzes auf Grund eines von ihnen ausgefüllten Wähleranlageblattes aufgenommen werden (z. B., Verständigung der in Betracht kommenden Gemeinde, Aufnahme mittels Einspruchsverfahrens usw.).

2. Überprüfung und Ablieferung der Wähleranlageblätter.

Die ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblätter sind womöglich noch am Ausfüllungstage, spätestens am folgenden Tage dem Hauseigentümer, bezw. dessen Stellvertreter zu übergeben. **Dem Wahlberechtigten steht es frei, sein Wähleranlageblatt auch unmittelbar bei der von der Gemeinde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. In diesem Fall ist der Hauseigentümer (Stellvertreter), gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber hievon zu verständigen.**

Die Gemeinde kann anordnen, daß die Wähleranlageblätter vor ihrer Abgabe bei der Gemeinde durch deren Organe in jedem Haus an Hand vorzuweisender Dokumente überprüft werden.

3. Strafbestimmungen.

Wer den Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

(Titelbogen)

Anlage 3 (Muster)

zu § 28 Abs. 4 des Gesetzes

Falls nicht schon ausgefüllt, vom Hauseigentümer (Stellvertreter) auszufüllen:

Ortschaft: .....

Gemeinde: .....

Verwaltungsbezirk: .....

Land: .....

Gemeindebezirk: .....

..... Straße / Gasse / Platz

Hausnummer: .....

Türnummer: .....

Stiege: .....

Geschoß: .....

Hausliste

Zahl der zugestellten Wähleranlageblätter: .....

Zahl der eingesammelten Wähleranlageblätter: .....

Belehrung

1. Zur Durchführung der bevorstehenden Wahlen erhalten die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter für alle Wahlberechtigten, die im Hause nicht nur vorübergehend wohnen, eine Anzahl von Wähleranlageblättern zugestellt. Ein allfälliger Mehrbedarf ist bei der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde sofort anzusprechen, darf aber die Ausfüllung der übrigen Wähleranlageblätter nicht verzögern.

2. Die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter haben die Namen der Wohnungsinhaber, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, in die umseitige Liste einzutragen und die Wähleranlageblätter sofort an die in jeder Wohnung befindlichen wahlberechtigten Personen zu verteilen.

3. Wer ein Wähleranlageblatt auszufüllen hat, ist aus der auf der Rückseite des Wähleranlageblattes unter Ziffer 1 abgedruckten Belehrung ersichtlich. Die Wahlberechtigten haben die Wähleranlageblätter binnen 24 Stunden in allen Rubriken deutlich auszufüllen.

4. Die ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblätter sind womöglich noch am Ausfüllungstage, spätestens aber am Tage nachher, dem Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter zu übergeben. Dem Wahlberechtigten steht es frei, sein Wähleranlageblatt auch unmittelbar bei der von der Gemeinde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. In diesem Falle ist der Hauseigentümer (Stellvertreter) hievon zu verständigen.

5. Die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter haben die Wähleranlageblätter auf die Vollständigkeit ihrer Ausfüllung zu überprüfen und die Anzahl der bei jedem Wohnungsinhaber eingesammelten Wähleranlageblätter in den Spalten 5 und 6 der umseitigen Liste, getrennt nach männlichen und weiblichen Wählern, einzutragen.

6. Die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufene Behörde kann anordnen, daß die Wähleranlageblätter noch vor Abgabe an die Behörde durch deren Organe in jedem Hause überprüft werden. Die Vornahme dieser Amtshandlung wird dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Er hat die Wohnungsinhaber hievon ungesäumt mit dem Beifügen zu verständigen, daß die in Betracht kommenden Wohnungsinsassen die für die Überprüfung erforderlichen Dokumente bereitzuhalten haben. Der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter hat für diese Amtshandlung ein geeignetes Lokal beizustellen.

7. Wer den Anordnungen der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

.....

(Rückseite des Titelbogens bzw. Einlagebogen)

Stiege	Geschoß (ebenerdig usw.)	Tür-Nr.	Name des Wohnungsinhabers	Zahl der vom Hauseigentümer eingesammelten Wähleranlageblätter		Anmerkung
				männl.	weibl.	
1	2	3	4	5	6	7

Ortschaft: .....

Gemeinde: .....

Verw.-Bez.: .....

Land: .....

Wahlkreis-Nr.: .....

Anlage 4

zu § 41 Abs. 1 des Gesetzes

Wahlsprengel: .....

Gemeinde-Bez.: .....

Straße / Gasse / Platz: .....

Hausnummer: .....

Wahlkarte

ausgestellt von der Gemeinde des obigen Wahlortes (Wahlsprengels) auf Grund der Eintragung im Wählerverzeichnis (Fortlaufende Zahl: .....)

für

Zu- und Vorname: .....

.....

geboren am ....., Familienstand: .....

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.

Bei Ausübung der Wahl ist **neben** der Wahlkarte auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität des Wählers mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt.

Die Wahlkarte ist nach Stimmabgabe der Wahlbehörde **zu übergeben.**

Duplikate für abhandengekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen **in keinem Fall** ausgefolgt werden.

....., am .....

Der Bürgermeister:

Amtssiegel.

.....

.....

(Titelbogen)

Anlage 5 (Muster)
zu § 61 Abs. 1 des Gesetzes

Ortschaft: .....
Gemeinde: .....
Verw.-Bez.: .....
Land: .....
Wahlkreis-Nr.: .....

Wahlsprengel: .....
Gemeinde-Bez.: .....
.....
Ort des Wahllokales
Straße
..... Gasse
Platz

Abstimmungsverzeichnis

Fortl. Zahl	**Name des Wählers**	Fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnisses	Anmerkung

(Rückseite des Titelbogens bzw. Einlagebogen)

Fortl. Zahl	**Name des Wählers**	Fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnisses	Anmerkung

Anlage 6 (Muster)
zu § 71 Abs. 1 des Gesetzes

Amtlicher

STIMMZETTEL

LANDTAGSWAHL

Wahlkreis .....

Liste **1**	Parteibezeichnung	◯
Liste **2**	Parteibezeichnung	◯
Liste **3**	Parteibezeichnung	◯
	u. s. w.	